

# **Archiv der Gossner Mission**

**im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin**



Signatur

**Gossner\_G 1\_0613**

Aktenzeichen

5/31

## **Titel**

Deutscher Evangelischer Missionsrat (DEMR)

Band

Laufzeit 1966 - 1968

## **Enthält**

u.a. Finanzen, Kostenabstimmung, Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften mit Waren- und Personentransfer; Finanzstatistik; Schriftwechsel mit Gossner Mission zu Finanzen; Beiträge zur Angestelltenversicherung für Mitarbeiter in Indien; Fra

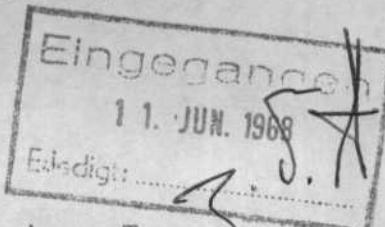
Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

2 Hamburg 13, den 10. 6. 1968  
Mittelweg 143

Akt.-Z.: 6300/B/H

E i l t s e h r !

An die  
Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages



Betr.: Rentenversicherung

In der Anlage haben wir zu Ihrer Information einige wesentliche Änderungen im Rentenversicherungsrecht, die durch das Finanzänderungsgesetz 1967 eingetreten sind (Anlage 1) sowie die für Missionsgesellschaften bedeutsamen gesetzlichen Bestimmungen über Versicherungsfreiheit und Befreiung auf Antrag (Anlage 2) zusammengestellt.

"Eilt sehr" steht über dem Rundschreiben, weil es bei den Missionsgesellschaften - wenn auch vermutlich nur vereinzelt - Fälle geben könnte, in denen bis zum 30. 6. 1968 (Ausschlußfrist) noch Anträge auf Befreiung nach Art. 2 § 1 AnVNG gestellt werden sollten. Die damit gebotenen Befreiungsmöglichkeiten sind in erster Linie für Pastoren von Bedeutung, die von ihrer Landeskirche zum Dienst in der Mission ohne Bezuäge beurlaubt worden sind, deren Anwartschaft auf volle Versorgung durch die Kirche jedoch aufrecht erhalten wurde. Die Zahl der in solcher Weise von ihren Kirchen beurlaubten Anstalts- und Vereinsgeistlichen ist gewiß größer als die der zur Mission beurlaubten Pastoren. Wir hatten daher gehofft, daß eine von der EKD beabsichtigte Intervention beim Bundesarbeitsministerium noch so rechtzeitig zu einem positiven Ergebnis führen würde, daß ein Befreiungsantrag für diesen Personenkreis sich erübrigen würde. Wir erfahren jedoch heute von der Kirchenkanzlei der EKD, daß alle Verhandlungen in dieser Richtung gescheitert sind und daß die Durchführung eines Musterprozesses nicht beabsichtigt ist. Wir empfehlen den Missionsgesellschaften daher dringend, von ihren Landeskirchen mit Versorgungszusage, aber ohne Gewährung von Dienstbezügen zur Mission beurlaubte Pastoren, deren Monatsgehalt vor dem 1. 1. 1968 DM 1.800,-- überstiegen hat, zur sofortigen Stellung eines Befreiungsantrages direkt bei der BfA anzuhalten, wenn nicht die andernfalls ab 1. 1. 1968 bestehende Versicherungspflicht aus besonderen Gründen neben der Anwartschaft auf kirchliche Beamtenversorgung bewußt gewünscht wird.

Art. 2 § 1 AnVNG hat folgenden Wortlaut:

"Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze vor dem 1. Januar 1968 nicht versicherungs-

pflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

- a) das 50. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreieende dies bis zum 30. Juni 1968 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an."

Zu den damit gebotenen Befreiungsmöglichkeiten geben wir noch folgende Erläuterungen. Da die Versorgung des hier behandelten Personenkreises geregelt ist, wird die Missionsgesellschaft daran interessiert sein, daß die Befreiung mit den geringstmöglichen Kosten erwirkt wird. Daher sollten Pastoren, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, den Antrag auf Befreiung mit dieser Tatsache begründen.

Pastoren, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bis Ende Juni (praktisch also bis zum 28. Juni 1968) einen Versicherungsvertrag "abgeschlossen haben". Maßgebend sind hier nicht Deckungszusage oder technischer Versicherungsbeginn, sondern allein der Zeitpunkt der "Schließung des Vertrages". Da bis zur Annahme des Vertragsantrages durch den Versicherer erfahrungsgemäß einige Zeit vergeht, kann nur ein unverzüglich in die Wege geleiteter Versicherungsvertrag noch rechtzeitig vor Ablauf des Juni "abgeschlossen" werden.

Da auch der Befreiungsantrag der BfA noch im Juni vorliegen muß, wird notfalls die erst in den letzten Junitagen unterzeichnete Bestätigung des Versicherungsunternehmens nachgereicht werden müssen.

Der Versicherungsvertrag muß zwar auch für den Fall des Erlebens eines bestimmten Lebensjahres abgeschlossen werden. Eine Mindestlaufzeit ist jedoch nicht vorgeschrieben. Der Vertrag kann also auch für kürzere Zeit abgeschlossen und dann gegebenenfalls verlängert werden. Auch bleibt die einmal ausgesprochene Befreiung von der Versicherungspflicht sogar dann bestehen, wenn die Lebensversicherung zurückgekauft oder prämienfrei gestellt wird.

Nach Eicher-Haase (Kommentar zum AVG) kann der Angestellte selbst auf die einmal ausgesprochene Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber der BfA verzichten, doch halten

nicht alle Kommentatoren diese tatsächlich praktizierte Verzichtsmöglichkeit für zulässig.

Im gleichen Zusammenhang soll hier noch kurz auf die Möglichkeit der Befreiung nach § 8 Abs. 3 AVG eingegangen werden. Die Frage, ob Missionsgesellschaften zu den von dieser Befreiungsvorschrift betroffenen "geistlichen Genossenschaften ... oder ähnlichen Gemeinschaften" gehören, wird zwar von allen Kommentatoren und einstweilen auch noch von der BfA verneint. Inzwischen hat jedoch der Kultusminister von Nordrhein-Westfalen aufgrund eines ihm vom DEMR vorgelegten ausführlichen Gutachtens seine Ansicht geändert und im Blick auf eine Missionsgesellschaft mit Sitz in jenem Lande anerkannt, daß die Sonderregelungen für geistliche Genossenschaften und ähnliche Gemeinschaften auch für diese Missionsgesellschaft zutreffen. Der Versuch, eine solche Anerkennung für alle im DEMT zusammengeschlossenen Missionsgesellschaften auch durch die BfA zu erwirken (dies ist unerlässlich, wenn die Entscheidung einer obersten Landesbehörde in der Verwaltungspraxis akzeptiert werden soll), setzt jedoch voraus, daß die Missionsgesellschaften nicht ausschließlich von den angenehmen Sonderregelungen für geistliche Genossenschaften Gebrauch machen. § 112 Abs. 4 AVG, in dem u. a. bestimmt wird, daß die Pflichtbeiträge im Normalfall vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen sind, legt in Buchst. c) nämlich fest, daß die Pflichtbeiträge für Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Gemeinschaften von der Genossenschaft oder Gemeinschaft allein in voller Höhe zu tragen sind. Den Versuch, eine generelle Anerkennung in dem beschriebenen Sinne für alle Missionsgesellschaften durch die BfA zu erwirken, müssen wir daher zurückstellen, solange einige Missionsgesellschaften den "Arbeitnehmeranteil" noch von den Missionsarbeitern tragen lassen.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß der 30. Juni 1968 auch ein wichtiger Termin für Rentner ist, die nach den bisherigen Bestimmungen die Voraussetzungen für die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung der Rentner nicht erfüllt hatten und daher eine private Krankenversicherung abschließen mußten. Soweit diese Rentner einen Beitragszuschuß erhalten, gelten sie auch weiterhin als von der Pflichtversicherung in der KVdR befreit. Sie haben jedoch die Möglichkeit, durch eine einfache Erklärung bei der örtlich für sie zuständigen Krankenkasse Mitglied zu werden, ohne daß diese Mitgliedschaft für sie - über die in jedem Falle von der Rente abgezogenen 2 % hinaus - Kosten mit sich bringt. Diese Erklärung muß jedoch spätestens bis zum 28. Juni 1968 bei der zuständigen Kasse abgegeben werden. Wegen weiterer Einzelheiten verweisen wir auf Abschn. C Ziff. 3 der Anlage 1.

2 Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

*H. Bannach*

(Helmut Bannach)

Zusammenstellung  
der für die Missionsgesellschaften bedeutsamsten Änderungen  
des Rentenversicherungsrechts durch das am 1. 1. 1968 in  
Kraft getretene Finanzänderungsgesetz 1967 vom 27. 12. 1967  
(BGBl I S. 1259 ff.)

---

#### A Beitragsrecht der Rentenversicherung

##### 1.) Pflichtversicherung

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung (bis 31. 12. 1967 jährlich DM 21.600,-- oder monatlich DM 1.800,--) ist weggefallen. Damit sind praktisch alle Heimatarbeiter der Missionsgesellschaften ab 1. 1. 1968 versicherungspflichtig. Ausnahmen siehe Ziff. 2 und 3 (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 AVG gestrichen).

##### 2.) Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

Beschäftigte Empfänger eines Altersruhegeldes aus einer der sozialen Rentenversicherungen sind zwar auch weiterhin versicherungsfrei, doch muß der seit 1. 7. 1965 entfallene Arbeitgeberanteil ab 1. 1. 1968 wieder gezahlt werden (§ 113 AVG).

##### 3.) Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag

Diejenigen Angestellten, die wegen des Wegfalls der Jahresarbeitsverdienstgrenze ab 1. 1. 1968 versicherungspflichtig geworden sind, können bis zum 30. 6. 1968 bei der BfA einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht mit Wirkung ab 1. 1. 1968 stellen, wenn sie das 50. Lebensjahr vollendet haben oder eine befreieende Lebensversicherung abgeschlossen haben (Art. 2 § 1 AnVNG). Während für die nach dieser Vorschrift Befreiten kein Arbeitgeberanteil zu zahlen ist, muß für die nach § 7 Abs. 1 AVG Befreiten (hauptsächlich pensionierte Beamte, Pastoren usw., die als Angestellte beschäftigt werden) der Arbeitgeberanteil ab 1. 1. 1968 wieder gezahlt werden (§ 113 AVG). X

Angestellte, die anlässlich der Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze 1952, 1957 oder 1965 auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit wurden, sind ab 1. 1. 1968 nicht versicherungspflichtig. Es ist jedoch auch Verzicht auf die Befreiung möglich (s. unten Ziff. 5).

##### 4.) Freiwillige Weiterversicherung

- a) Entrichtung freiwilliger Beiträge für die beiden zurückliegenden Jahre ist auch weiterhin jederzeit möglich, jedoch müssen die Beiträge in den im Entrichtungszeitpunkt geltenden Beitragsklassen entrichtet werden (§ 141 Abs. 3 AVG).

b) Enrichtung freiwilliger Beiträge für 1966 und 1967 ist noch zum bisherigen Beitragssatz (14 %) und in den bisherigen Beitragsklassen möglich, jedoch nur noch bis zum 30. 6. 1968 und nur durch Überweisung an den zuständigen Versicherungsträger (Art. 2 § 49 Abs. 2 AnVNG).

c) Die neuen Beitragsklassen sind die folgenden:

		1968 DM	1969 DM	1970 DM
Klasse	100	15,--	16,--	17,--
Klasse	200	30,--	32,--	34,--
Klasse	300	45,--	48,--	51,--
Klasse	400	60,--	64,--	68,--
Klasse	500	75,--	80,--	85,--
Klasse	600	90,--	96,--	102,--
Klasse	700	105,--	112,--	119,--
Klasse	800	120,--	128,--	136,--
Klasse	900	135,--	144,--	153,--
Klasse	1000	150,--	160,--	170,--
Klasse	1100	165,--	176,--	187,--
Klasse	1200	180,--	192,--	204,--
Klasse	1300	195,--	208,--	221,--
Klasse	1400	210,--	224,--	238,--
Klasse	1500	225,--	240,--	255,--
Klasse	1600	240,--	256,--	272,--

(Höchstbeitrag 1968)

(§ 112 Abs. 1 AVG und § 2 1. BKIV)

d) Gleichstellung mit Pflichtbeiträgen

Freiwillige Beiträge, die bis zum 31. 12. 1967 von Personen entrichtet wurden, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit waren, sind ohne Rücksicht auf deren Anzahl und Höhe Pflichtbeiträgen gleichgestellt. Diese Beiträge werden also bei der Anrechnung von Ausfall- und Zurechnungszeiten wie Pflichtbeiträge berücksichtigt. Diese Personen können ab 1. 1. 1968 zwar auch weiterhin freiwillige Beiträge in beliebiger Anzahl und Höhe entrichten. Diese Beiträge stehen jedoch nur dann Pflichtbeiträgen gleich, wenn die Zeit vom 1. 1. 1968 bis zum Beginn des Kalendermonats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen belegt ist, deren Wert wenigstens der Hälfte der jeweiligen Höchstbeitragsklasse entspricht. Die wegen Erhöhung bzw. Wegfalls der Jahresarbeitsverdienstgrenze Befreiten sollten daher jährlich

mindestens 9 Beiträge der jeweiligen Mittelklasse (für 1968 Klasse 800 à DM 120,--) entrichten, wenn sich im Rentenfall die Anrechnung von Ausfall- und Zurechnungszeiten nennenswert auf die Rentenhöhe auswirken würde (Art. 2 § 54 a AnVNG).

- 5.) Nachentrichtung und Wiedereinzahlung früher erstatteter Beiträge (kommt für Missionsgesellschaften allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Frage).

Angestellte, die anlässlich der Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in den Jahren 1952, 1957 oder 1965 auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit wurden, können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 30. 6. 1968 mit Wirkung vom 1. 7. 1968 auf die Befreiung verzichten. Diese Verzichtenden und diejenigen Angestellten, die wegen Wegfalls der Jahresarbeitsverdienstgrenze ab 1. 1. 1968 versicherungspflichtig sind, können

- a) freiwillige Beiträge für die Zeit ab 1. 1. 1956 in den ab 1. 1. 1968 geltenden neuen Beitragsklassen (!) nachentrichten und  
b) wegen fehlender Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung für Zeiten ab 1. 1. 1956 erstattete Beiträge in voller Höhe wiedereinzahlen,

wenn dies bis zum 31. 12. 1970 beantragt wird (Art. 2 § 5 a AnVNG).

#### 6.) Höherversicherung

Es gibt künftig höchstens 7 Beitragsklassen, die jeweils durch Rechtsverordnung bestimmt werden. Für 1968 gelten die folgenden 6 Klassen:

Monatsbeitrag in DM
15,--
60,--
105,--
150,--
195,--
240,--

Während freiwillig Versicherte HV-Beiträge bisher nur bis zur Höhe der jeweiligen Grundbeiträge entrichten konnten, können sie für Zeiten ab 1. 1. 1968 die Beitragsklasse für die Grundversicherung und für die Höherversicherung frei wählen (§ 130 Abs. 3 gestrichen).

- 7.) Die Beitragserstattung wegen Heirat an versicherte Ehefrauen auf Antrag ist weggefallen (§ 83 AVG gestrichen).

## B Leistungsrecht der Rentenversicherung

### 1.) Rentenbeginn

Renten werden grundsätzlich nicht mehr - wie bisher - vom Beginn, sondern vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist (§ 67 Abs. 1 AVG).

### 2.) Rentenbegrenzung

Die individuelle Bemessungsgrundlage wurde bisher höchstens bis zu der im Jahre des Versicherungsfalles geltenden Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt, die über oder auch unter 200 % liegen konnte. Nunmehr wird die individuelle Bemessungsgrundlage höchstens bis (genau) 200 % der allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Die Begrenzung nach oben wird dadurch von Zufallsschwankungen unabhängig (§ 32 Abs. 1 AVG).

## C Krankenversicherung der Rentner

Die Bestimmungen hierüber wurden ab 1. 1. 1968 ganz wesentlich geändert.

### 1.) Versicherungspflicht

#### a) Grundsätzlich alle Rentner versicherungspflichtig

Bisher bestand Versicherungspflicht nur für Rentner, die während der letzten 5 Jahre vor Stellung des Rentenantrages mindestens 52 Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (AOK oder Ersatzkassen) versichert waren. Nunmehr ist die Vorversicherungszeit von 52 Wochen als Voraussetzung für die Versicherungspflicht weggefallen. Es sind vielmehr alle Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik oder in West-Berlin, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllen und die Rente beantragt haben, versicherungspflichtig, soweit sie nicht aufgrund eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses beitragspflichtig versichert sind (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 RVO).

#### b) Beginn der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht und damit die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Rentner in der für sie zuständigen Kasse beginnt mit dem Tage der Stellung des Rentenantrages (§ 306 Abs. 2 RVO).

#### c) Kassenzuständigkeit

Grundsätzlich ist für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) diejenige Kasse (AOK oder Ersatzkasse) zuständig,

bei der der Rentner zuletzt Mitglied war.

Der Rentner kann Mitgliedschaft bei derjenigen Kasse beantragen, bei der der Ehegatte versichert ist.

Bestand bisher bei keiner Kasse Mitgliedschaft, so gehört der Rentner der für seinen Wohnsitz zuständigen Ortskrankenkasse an (§ 257 a RVO).

d) Beiträge

Für die Pflichtversicherung in der KVdR wurden bisher keine Beiträge gefordert.

Nunmehr tragen von den Beiträgen die Rentner 2 % des Zahlbetrages der ihnen gewährten Renten ohne Kinderzuschuß. (§ 381 Abs. 2 RVO).

2.) Befreiung von der Versicherungspflicht der Rentner auf Antrag

Rentner, denen die Pflichtversicherung nach den bisher geltenden Bestimmungen verschlossen bliebe, weil sie die Voraussetzung der Vorversicherungszeit von 52 Wochen nicht erfüllen, werden auf Antrag unwiderruflich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) befreit, wenn

- a) für sie selbst und ihre Angehörigen eine Krankheitskostenvollversicherung bei einem Krankenversicherungsunternehmen besteht und wenn
- b) der Antrag binnen eines Monats nach Beginn der Versicherungspflicht bei der zuständigen Kasse gestellt wird (§ 173 a RVO).

Obwohl antragsgemäß befreite Rentner zu den Kosten ihrer privaten Krankenversicherung auch weiterhin vom Rentenversicherungsträger auf Antrag einen Beitragszuschuß (z. Zt. monatlich DM 40,20) erhalten, wird ihre Krankheitskostenbelastung in der Regel größer sein, als die der pflichtversicherten Rentner. Auch den befreiten Empfängern eines Beitragzzuschusses wird der Rentenzahlbetrag nämlich um 2 % gekürzt (§ 381 Abs. 4 RVO).

3.) Übergangsvorschriften und Auswirkung auf Altrentner

Die neuen Bestimmungen werden auf alle 1968 oder später eingetretenden Rentenfälle ohne Einschränkung angewandt (Ausnahme bei Auslandsaufenthalt siehe unten Ziff. 4).

Grundsätzlich gelten die neuen Bestimmungen zwar auch für alle Rentner, die am 1. 1. 1968 bereits eine Rente erhielten oder auf ihren Rentenantrag noch keinen rechtskräftigen Bescheid in Händen hatten. Soweit diese Rentner nicht als befreit gelten, beginnt ihre Mitgliedschaft in der KVdR jedoch erst "mit dem Tage, an dem die zuständige Kasse von der Versicherungspflicht Kenntnis erhält und die Mitgliedschaft feststellt". Als befreit gelten sie, wenn sie vom Rentenversicherungsträger einen Beitragszuschuß zu ihrer privaten Krankheitskostenvollversicherung erhalten und nicht bis zum 30. Juni 1968 erklären, daß die Versicherungspflicht wirksam werden soll.

Mit Ausnahme der als befreit geltenden besteht also auch für alle Altrentner ab 1. 1. 1968 Versicherungspflicht mit der Konsequenz, daß ihnen zwar 2 % des Rentenzahlbetrages ab 1. 1. 1968 (Rentnern mit Rentenbeginn in 1967 erst ab 1. 1. 1969) abgezogen werden, daß sie jedoch Leistungen erst erhalten, sobald die zuständige Kasse die Mitgliedschaft festgestellt hat (Art 3 §§ 2,3,5 und 6 Finanzänderungsgesetz 1967).

Es liegt daher im Interesse der Altrentner, daß die zuständige Kasse vom Bestehen der Versicherungspflicht möglichst bald Kenntnis erhält, woraufhin sie (oft sicherlich nicht sehr gern) die Mitgliedschaft feststellen muß. Auch sollten Rentner, die als befreit gelten, ernstlich prüfen, ob es nicht für sie vorteilhafter wäre, wenn sie ihrer zuständigen Kasse bis zum 30. Juni 1968 erklärten, daß die Versicherungspflicht bestehen soll.

- 4.) Rentner mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland sind nicht in der KVdR pflichtversichert. Wenn sie einen Beitragszuschuß zu einer Krankheitskostenvollversicherung nicht erhalten, wird ihnen der Beitragsanteil in Höhe von 2 % des Rentenzahlbetrages von ihrer Rente nicht abgezogen.

Zusammenstellung  
der gesetzlichen Bestimmungen über Versicherungs-  
freiheit bzw. Befreiung von der Versicherungspflicht in  
den Rentenversicherungen  
(Stand 1.1.1968)

---

Die nachstehende Übersicht ist nicht erschöpfend, sie enthält aber alle wesentlichen, für Missionsgesellschaften überhaupt in Frage kommenden Bestimmungen. Der "Personenkreis" und die "Voraussetzungen" sind nur in Stichworten angegeben. Zur Prüfung der Anwendbarkeit im Einzelfall muß daher der volle Wortlaut der in der ersten Spalte angegebenen Gesetzesstelle bzw. bei ArV-Versicherten die entsprechende Stelle der RVO herangezogen werden.

Aus den Zwischenüberschriften 1) bis 5) geht hervor, ob keinerlei Beiträge zu zahlen sind oder ob der Arbeitgeberanteil gezahlt werden muß.

AVG bzw. AnVNG	Personenkreis	Voraussetzungen
<b>1.) Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes (keinerlei Beiträge)</b>		
§ 2 Abs. 1 Nr. 7	Mitglieder geistlicher Genossenschaften	Barbezüge nach der Ausbildung neben freiem Unterhalt nicht höher als ein Zehntel der Beitragsbemessungsgrenze.
§ 4	Jedermann	a) Entgelt nur freier Unterhalt b) Nebenbeschäftigung
	Ordentliche Studierende	Beschäftigung während des Studiums
§ 6	Beamte (und sonstige Beschäftigte) der als öffentl.-rechtliche Körperschaften aner- kannten Religions- gesellschaften	Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung
<b>2.) Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes (Arbeitgeberanteil muß gezahlt werden)</b>		
§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 113	Empfänger von Alters- ruhegeld aus ArV und AnV	

AVG bzw. AnVNG	Personenkreis	Voraussetzungen
<b>3.) Befreiung auf Antrag des Versicherten (keinerlei Beiträge)</b>		
Art.2 § 1	Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresgrenze vor dem 1.1.1968 nicht versicherungspflichtig waren.	a) das 50. Lebensjahr vollendet haben oder b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres mit einem Monatsbeitrag von mindestens DM 240,-- bis zum 30.6.68 mit Wirkung ab 1.1.68 oder früher abgeschlossen haben, müssen Befreiung bei der BfA bis 30.6.68 (Ausschlußfrist) beantragt haben.
<b>4.) Befreiung auf Antrag des Versicherten (Arbeitgeberanteil muß gezahlt werden)</b>		
§ 7	Beamte, denen eine Pension bewilligt worden ist, die aber trotzdem in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen	Antrag muß innerhalb von 2 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gestellt werden, wenn Befreiung vom Beginn der Beschäftigung an wirksam werden soll. Befreiung wirkt sonst vom Eingang des Antrags an. Über den Antrag entscheidet BfA.
<b>5.) Befreiung auf Antrag des Arbeitgebers (keinerlei Beiträge)</b>		
§ 8 Abs.1	a) Angestellte öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder Verbände  b) Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten	<p>Versorgungsanwartschaft muß gewährleistet, Erfüllung der Gewährleistung muß gesichert sein.</p> <p>Befreiung wirkt von der Verleihung der Anwartschaft an, wenn innerhalb von 2 Monaten danach beantragt, sonst vom Eingang des Antrags an. Über den Antrag entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Missionsgesellschaft ihren Sitz hat.</p>

AVG bzw. AnVNG	Personenkreis	Voraussetzungen
§ 8 Abs.3	Mitglieder geistlicher Genossenschaften usw., soweit sie nicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 (s. oben) versicherungsfrei sind.	Die "in der Gemeinschaft übliche lebenslängliche Versorgung" muß gewährleistet sein. Über den Antrag entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet die Missionsgesellschaft ihren Sitz hat.

# MISSIONSANSTALT HERMANNSBURG

Herrn Beier, Bethel Mission  
Herrn Lenz, Gossner Mission  
Herrn Morgner, Leipziger Mission  
Herrn Stute, Missionshaus Bibel-  
schule Wiedenest  
Herrn Werth, Herrn Berges, Rheinische  
Mission  
Herrn Rethmeier, Hermannsbürger Mission  
Herrn Schaefer, Dienste in Übersee

Missionsdirektor: Pastor H. R. Wesenick

Arbeitsgebiete:

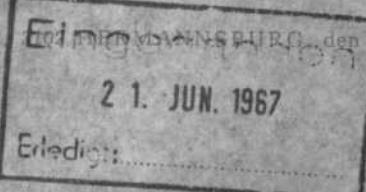
SÜDAFRIKA: Natal, Transvaal

OSTAFRIKA: Aethiopien

HEILAND: Wachtturmverein (mit Ausbildung  
für Bibelarbeiter, Missionsarbeiterdienst)

Gemeindearbeitsschulen-Seminar

Volkshochschule



Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersende ich Ihnen die Zusammenstellung des Kataloges der Leistungsverzeichnungen als Vorlage I und die Zusammenstellung der Empfehlungen unseres Ausschusses als Vorlage II. Außerdem gingen mir einige Papiere von Dienste in Übersee zu, die ich Ihnen ebenfalls weiterleite:

1. Eine Übersicht über die Vertragsleistungen von Dienste in Übersee.
2. Den Entwurf eines Vertragswerkes.
3. Ein Memorandum über die soziale Rückgliederung von Entwicklungsfachkräften nach einem Dienst in Übersee.
4. Die Beurlaubungsrichtlinien des Bundes.

Gemäß unserer Vereinbarung möchte ich Sie bitten, mir innerhalb von 8 Tagen Nachricht zu geben, wenn Sie gegen die Formulierung der beiden Vorlagen, die an den Missionsrat weitergegeben werden sollen, Bedenken haben. Wenn das nicht der Fall ist, werden sie in dieser Form in Kürze an den Deutschen Evangelischen Missionsrat gesandt, damit er sie an die einzelnen Gesellschaften weiterleiten kann.

Ich möchte nicht versäumen, Ihnen bei dieser Gelegenheit noch einmal herzlich für Ihre Mitarbeit in Wuppertal zu danken. Ich persönlich bin sehr glücklich über die gute Zusammenarbeit gewesen und ich möchte an dieser Stelle auch noch einmal Herrn Werth und Herrn Berges für die freundliche Unterbringung dort danken.

Mit herzlichen Grüßen  
Ihr

*Hans-A. Krogmann*  
(Hans-A. Krogmann)

# MISSIONSANSTALT HERMANNSBURG

Missionsdirektor: Pastor H. R. Wesenick

Arbeitsstellen:

SUDAFRIKA: Natal, Transvaal

O斯塔FRICA: Aethiopien

HEIMATDIENST: Seminar (mit Ausbildung  
für Heimatdienstmission, Heimatdienst)

Gemeindeleiterinnen-Seminar

Volkshochschule



3102 HERMANNSBURG, den

## Betr.: Sitzung des Vertragsausschusses am 8./9. Juni 1967

Am 8./9. Juni 1967 trafen sich in Wuppertal/Barmen auf Einladung von Herrn Krogmann, Hermannsburg, einige Geschäftsführer von Missionsgesellschaften, um gemäß dem Auftrag der letzten Geschäftsführerkonferenz (10.-12. April 1967, Protokoll vom 29.5.67) als Vertragsausschuß weiter an den dienstvertraglichen Fragen zu arbeiten. Folgende Herren nahmen an der Sitzung teil:

Herr Beier, Bethel Mission

Herr Lenz, Gossner Mission

Herr Morgner, Leipziger Mission

Herr Stute, Missionshaus Bibelschule Wiedenest

Herr Werth, Herr Berges, Rheinische Mission

Herr Krogmann, Herr Rethmeier, Hermannsbürger Mission

Herr Schaefer, Dienste in Übersee.

Das Ergebnis besteht aus zwei Vorlagen:

1. Eine Erhebung von Vertragsleistungen der Gesellschaften, die durch die oben genannten Herren bei der Sitzung vertreten waren.
2. Ein Katalog von Empfehlungen als Hilfe für die Gesellschaften und Institutionen, die an einer Neuordnung ihrer Vertragsleistungen für Mitarbeiter in Übersee arbeiten, oder eine solche Neuordnung in nahe Zukunft vorsehen.

Diese beiden Vorlagen sind nur im Zusammenhang mit dem Ergebnis des Ausschusses für dienstvertragliche Fragen zu sehen.

Der Vertragsausschuß ist davon ausgegangen, daß das Ergebnis des Ausschusses für dienstvertragliche Fragen jedem Interessenten ebenfalls vorliegt.

Der Vertragsausschuß hat weiter seine Arbeit als eine Arbeit für alle Gesellschaften verstanden. Von daher stellt er dieses Ergebnis allen Gesellschaften über die Geschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Missionsrates zur Verfügung.

( Hans-A. Krogmann )

Telefon 305, 306 (Mo.-Fr.: 8-21.30 Uhr)

Postcheckkonto: Hannover 6176 · Bankkonten: Kreissparkasse Hermannsburg 53004 · Volksbank Hermannsburg 1034

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

2 Hamburg 13, den 24. April 1967  
Mittelweg 143  
Mo-h.

*Alex*  
Eingang 30

27. APR. 1967

An die

Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages ...

und an alle

Mitglieder des Ausschusses für dienstvertragliche Fragen

Betrifft: dienstvertragliche Fragen der Missionare

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern!

/ In der Anlage erhalten Sie den Bericht des Ausschusses für dienstvertragliche Fragen. Dieser Ausschuß war auf Bitten der Konferenz der Geschäftsführer der Missionsgesellschaften 1965 eingesetzt worden. Der Missions-Rat hat beschlossen, diesen Bericht Ihnen allen zuzuleiten; die Geschäftsführerkonferenz dieses Jahres hat sich schon ausführlich damit beschäftigt. Bitte fordern Sie so viel Exemplare an, wie Sie etwa für die Besprechung in Ihrem Vorstand verwenden wollen! Wir wären auch daran interessiert, wichtige Gesichtspunkte, die in dem Bericht nicht behandelt sind oder in denen die Stellungnahme Ihrer Gesellschaft von der des Berichtes abweicht, zu erfahren; denn es ist vorgesehen, daß der Missions-Rat auf seiner nächsten Sitzung sich noch einmal mit diesem Fragenkreis befaßt.

/ In der Anlage erhalten Sie ferner zu Ihrer Information und zweckdienlichen Verwendung ein Dokument zur Frage der Rückgliederung nach einem Dienst in Übersee, das von einer dazu zusammengerufenen Gruppe am 25.2.1966 erarbeitet worden ist; auch von diesem Dokument können Sie weitere Exemplare anfordern.

Falls Ihre Gesellschaft in den letzten Jahren mit den nach Übersee entsandten Missionskräften Dienstverträge abgeschlossen hat, wären wir für eine Übersendung des verwendeten Vertragsentwurfs dankbar. Wir haben den Plan, eine Sammlung von Vertragsmustern für Ihren Gebrauch zu erarbeiten. Ebenso werden wir versuchen, Ihnen so bald wie möglich Auswertung aller Antworten, die auf die Umfrage von Herrn Bannach, betreffend die dienstvertragliche Situation der Mitarbeiter in den Missionsgebieten, eingegangen sind, zugehen zu lassen.

Vielleicht interessiert es Sie zu erfahren, daß eine Gruppe von Geschäftsführern noch weiter an diesem Fragenkreis arbeitet. Voraussichtlich werden ferner die Regionalkommissionen des Missions-Rates den Bericht des Ausschusses behandeln.

Mit herzlichen Grüßen  
Ihr sehr ergebener

*W. P. Moritzen*  
(Pastor Dr. N.P. Moritzen)

Anlagen

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

2 Hamburg 13, den 24. April 1967  
Mittelweg 143  
Mo-h.

An die

Ordentlichen Mitglieder  
des Deutschen Evangelischen Missions-Rates  
und an die  
regionalen Arbeitsgemeinschaften

---

Betrifft: Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Bild, Film und Ton

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Brüder und Schwestern!

/ In der Anlage erhalten Sie das Protokoll der ersten Besprechung der Regionalbildstellenleiter der Missionsgesellschaften zu Ihrer Information.

Der weitere Fortschritt in der Zusammenarbeit auf diesem Sektor wird weitgehend davon abhängen, wie rasch sich diese Regionalbildstellen entwickeln. Darum möchte ich herzlich bitten, daß Sie von sich aus die Dinge vorantreiben; von Hamburg aus kann man nicht viel dafür tun.

Dabei kann es nötig werden, eine Absprache zwischen der Regionalbildstelle und den mitarbeitenden Gesellschaften zu treffen, die den Arbeitsvorgang und die finanziellen und rechtlichen Fragen klärt. Denn wo die Regionalbildstelle noch vor einem weiterem Ausbau steht, wird man nicht erwarten können, daß sie die damit verbundenen Risiken und Lasten ohne solche Absprachen eingeht.

Sicher muß die Entwicklung nicht unbedingt überall in gleicher Weise und mit gleichem Zeitplan erfolgen. Ich bin aber überzeugt, daß wir hier nicht lässig sein sollten. Der Bedarf an Information durch Bild, Film und Ton ist groß, und die Verwendungsmöglichkeiten sind vielfältig. Wenn aber die Missionen nicht gutes Material beschaffen können, das auch außerhalb ihres engeren Arbeitsbereiches brauchbar ist, dann werden andere Möglichkeiten an Bedeutung gewinnen, z.B. reisende gewerbsmäßige Fotografen usw.

Die Leiter der Regionalbildstellen werden wahrscheinlich weiterhin regelmäßig in Kontakt bleiben. Für die Arbeit, die von Hamburg aus zu tun ist, wird ein Pressebildarchiv (schwarz-weiß) mit einer begrenzten Auswahl das wichtigste sein; auch dafür warten wir auf den Fortschritt der Entwicklung der Regionalbildstellen.

Mit herzlichem Gruß  
Ihr

(Niels-Peter Moritzen)

Anlage

**Bericht des Ausschusses  
für dienstvertragliche Fragen**

---

**I. Der Auftrag des Ausschusses**

Die Konferenz der Geschäftsführer der Missionsgesellschaften, die im Oktober 1965 in Tübingen tagte, hatte vom Deutschen Evangelischen Missions-Rat die Einsetzung eines Ausschusses erbeten, der die dienstvertraglichen Detailfragen bearbeiten sollte, die mit der Aussendung und Unterstützung von Mitarbeitern in einem Dienst in Übersee verbunden sind. Der Missions-Rat hat dieser Bitte in seiner Sitzung am 4.1.1966 entsprochen. Der Ausschuß hat sich an Hand von Unterlagen ein Bild der gegenwärtigen Praxis und ihrer Probleme zu verschaffen gesucht. In drei Sitzungen wurden die wesentlichen Fragen besprochen, und das Ergebnis der Beratung wird hiermit vorgelegt. Damit verbindet sich die Hoffnung, daß dieser Bericht allen entsenden Stellen eine Hilfe sein wird, sowohl für größere Entscheidungen mit weiter reichenden Konsequenzen als auch für die vielen Einzelentscheidungen der Geschäftsführungen, in denen unsere Grundprinzipien aber ebenso auf die Probe gestellt werden.

Der Ausschuß versteht unter Mitarbeitern, Missionskräften, missionarischen Mitarbeitern u.ä. in erster Linie diejenigen Männer und Frauen, ob verheiratet oder ledig, ob Laien oder ordiniert, die im Dienst und unter der Verantwortung von Mitgliedern des Deutschen Evangelischen Missions-tages entsandt sind und werden. Er hat versucht, die von anderen evangelischen Stellen entsandten Mitarbeiter und ihre Fragen im Auge zu behalten und wird seine Überlegungen auch den Kirchen, "Dienste in Übersee" und anderen entsprechenden Stellen vorlegen.

Schon seit geraumer Zeit sind die Fragen der Besoldung und Versorgung der Missionskräfte an vielen Orten Gegenstand lebhafter Aussprache gewesen, wobei verschiedene Faktoren mitgewirkt haben.

1. Die verstärkte Beteiligung von Landeskirchen am Missionsdienst hat auch zu verstärkter Anwendung landeskirchlicher Regeln und Normen nicht nur im Heimatdienst von Missionsgesellschaften, sondern auch bei Mitarbeitern in Übersee geführt. Muß von der grundsätzlichen Gleichwertigkeit des geistlichen Dienstes aus, sichtbar in der Unteilbarkeit der Ordination, nicht auch die Forderung nach gleicher Sicherheit, Versorgung und Besoldung als billig gelten? Für weite Bereiche der mit dem Kirchlichen Außenamt der EKD verbundenen Arbeit gilt dieser Grundsatz; in nicht wenigen Fällen besteht Personalunion oder enge Verbindung zwischen Missionsdienst und dem Dienst an einer deutschen Auslandsgemeinde. Der Ausschuß ist dankbar, daß ein Vertreter des Kirchlichen Außenamtes mitgewirkt hat.

2. Die Entwicklung hat in vielen Arbeitsgebieten der Weltmission dahin geführt, daß einerseits der zeitlich befristete Dienst an Bedeutung gewann, andererseits der Bedarf an evangelischen Fachkräften mit einer guten Spezialausbildung wuchs. Um diesem Bedarf zu begegnen, ist auch die Arbeitsgemeinschaft "Dienste in Übersee" gegründet worden. Sie hat eigene Regeln der Versorgung und Besoldung aus den ihr gestellten besonderen Aufgaben heraus entwickeln müssen; aber viele der durch "Dienste in Übersee" entsandten Mitarbeiter stehen in enger Beziehung zu Missionen und deren Mitarbeitern. Die Missionsgesellschaften haben aber auch ihrerseits stärker als bisher Mitarbeiter mit guter Spezialausbildung, in manchen Fällen auch für begrenzte Zeit, in ihren Dienst genommen. Der Ausschuß ist dankbar, daß ein Vertreter von "Dienste in Übersee" mitgearbeitet hat.

3. Die allgemeine Entwicklung und die wirtschaftlichen Verhältnisse führen dazu, daß bisher geltende Regeln der Versorgung und Besoldung von Mitarbeitern als revisionsbedürftig empfunden wurden. Während in der Heimat die Möglichkeiten der sozialen Sicherung gewachsen sind, stehen die entsandten Mitarbeiter in enger Dienstgemeinschaft mit oft sehr gering besoldeten Mitarbeitern junger Kirchen und Gemeinden und sind nach wie vor manchen andersartigen Belastungen, Risiken und Anforderungen ausgesetzt. In einer wachsenden Zahl von Fällen ist die geschlossene Gesellschaft von Missionaren eines Werkes durch eine Zusammenarbeit von Gruppen verschiedener Herkunft abgelöst worden.

Soweit all diese Erscheinungen zu den Fragen der Versorgung und Besoldung der Missionskräfte in Beziehung stehen, dürfen sie doch nur als Teil eines größeren Zusammenhangs gesehen werden. Die Stellung der Weißen in fremden Ländern und Kulturen und die Stellung des Missionars in einer entstehenden Gemeinde und einer jungen Kirche, werfen vielschichtige Fragen auf, die keine Vereinfachung erlauben. Zugleich ist dies ein Fragenkreis mit unmittelbaren praktischen Auswirkungen, die die Mitverantwortung der entsendenden Stellen für ihre Mitarbeiter bis in die Seelsorge hinein fordern.

Der Ausschuß hat sich seinem Auftrag gemäß auf die Fragen beschränkt, die dienstvertraglicher Natur sind. Damit stand er vor der Aufgabe, alle Fragen seelsorgerlicher oder kirchenrechtlicher Natur, wie sie etwa in einer Missionarsordnung oder in einer Vereinbarung mit einer jungen Kirche behandelt werden, aus seiner Arbeit herauszuhalten. Diese Aufgabe war nicht leicht zu lösen; sie entspricht aber der Lage eines Geschäftsführers einer entsendenden Stelle, der detaillierte Entscheidungen treffen und handhaben muß.

Der Ausschuß ist sich darüber klar, daß auch Entscheidungen über die Versorgung eine geistliche Bedeutung haben, und er hat versucht, seine Arbeit in diesem Sinne zu tun. Dabei kann der Ausschuß keiner entsendenden Stelle die Verantwortung für ihre Entscheidungen abnehmen. Er hat sein Ziel

erreicht, wenn er dazu hilft, daß die nötigen Entscheidungen bewußt und in Kenntnis der Argumente und Konsequenzen getroffen und durchgehalten werden.

## II. Grundfragen

### 1. Besoldung oder Versorgung?

In der Vergangenheit der Mission war der Grundsatz der Versorgung vorherrschend. Die entsendenden Stellen wußten sich verpflichtet, ihre Missionare so zu versorgen, daß ihr Dienst ermöglicht wurde. Die Missionare verstanden sich als Bruderschaft und Dienstgemeinschaft. Dabei sind von Zeit zu Zeit neue Entscheidungen oder Ordnungen nötig geworden, um der inneren Entwicklung der Arbeit oder den äußeren Umständen gerecht zu werden und die Bruderschaft und die Arbeitsfähigkeit zu erhalten. Infolge der Dienstbereitschaft vieler Missionare sind oft große Arbeiten mit geringen Mitteln möglich geworden.

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß diese Form des verzichtbereiten und bruderschaftlich geordneten Dienstes in der Mission wie in der Christenheit überhaupt seine Bedeutung behalten muß. Dabei sollte die Bereitschaft zum Verzicht auf eine angemessene Besoldung in der Heimat, ähnlich wie in den Arbeitsgebieten in Übersee, durchgehalten werden. Die Entscheidungen, durch die dieser Dienst geordnet wird, sollten nicht einseitig festgelegt, sondern in bruderschaftlicher Weise gefällt werden.

Daneben aber muß man daran festhalten, daß die Bruderschaft durch die Gemeinsamkeit des Auftrages und Dienstes begründet wird und auch bestehen kann, wo verschiedene Normen der Versorgung gelten.

Der Ausschuß möchte aber auch zum Ausdruck bringen, daß eine angemessene und gerechte Besoldung neben dem freiwilligen Verzicht ihren Platz hat. Das Verhältnis des missionarischen Mitarbeiters zu seiner entsendenden Stelle und zu der den Dienst leitenden Stelle ist in seinem Wesen nicht als ein reines Arbeitsverhältnis zu erfassen; in seiner äußeren Ordnung aber ist es auch ein Arbeitsverhältnis, zu dem eine gerechte Entlehnung gehört.

Obwohl diese Fragen zum Prüfstein des Glaubensgehorsams werden können, ist weder die eine noch die andere Ordnung von sich aus eine Gewähr oder auch ein Hindernis für geistliche Vollmacht. Es sollte auch der gemeinsame Dienst von Mitarbeitern in verschiedenen finanziellen Ordnungen nicht als etwas ganz besonders Schwieriges angesehen werden.

## 2. Der Maßstab der Besoldung

### a) Gleichstellung mit einheimischen kirchlichen Mitarbeitern?

Nur in sehr wenigen Gebieten, die wirtschaftlich und kirchlich besonders günstig entwickelt sind, ist es zu einer Gleichstellung in der Besoldung von einheimischen Mitarbeitern und Missionskräften gekommen. In einigen anderen Fällen gibt es einzelne Positionen oder Institutionen, in denen für alle Mitarbeiter, ob einheimisch oder Missionskraft, mit gleicher Vorbildung und gleicher Stellung eine einheitliche Gehaltsordnung angewendet wird; das geschieht dann aber meist mit Hilfe von Zuschüssen aus Übersee. Endlich gibt es auch den Fall des Auswanderers, der in dem Gebiet seines Dienstes bleiben und dort Heimat finden will und sich deswegen der dort geltenden Ordnung einfügt.

In allen anderen Fällen, also in derweit überwiegenden Mehrzahl, besteht ein oft sehr großer Abstand zwischen den einheimischen Mitarbeitern und den Missionskräften in der Frage ihrer Versorgung. Das beruht darauf, daß der einheimische Mitarbeiter der Gemeinschaft seines Volkes und seiner Kirche auch im wirtschaftlichen Sinne zugehört und zugehörig bleiben muß, auch wenn er Empfänger oder Vermittler auswärtiger Hilfen wird. Der entsandte Mitarbeiter aber bleibt auch Glied seiner Heimatkirche, und wesentliche Stücke der Verantwortung für ihn sind in der Heimat verankert. Dazu gehören so gut wie immer die Altersversorgung, die Vorsorge für die Familie und weithin auch die Ausbildung seiner Kinder.

Nun mögen in manchen Fällen Lösungen hilfreich sein, bei denen im Dienstlande selbst eine Gleichheit der Versorgung oder Besoldung durchgehalten wird und die sich aus der Beheimatung ergebenden besonderen Verpflichtungen durch besondere Zulagen und Differenzzahlungen abgedeckt werden. Aber auch ein solches System kann nicht über den großen tatsächlichen Abstand zwischen der wirtschaftlichen Lage der Missionskräfte und der einheimischen Mitarbeiter hinwegtäuschen. Der Ausschuß ist der Meinung, daß dieses Problem besondere Sorgfalt und Hilfen erfordert, aber nicht dadurch gelöst werden kann, daß man die Versorgung der missionarischen Mitarbeiter auf einer sehr niedrigen Stufe hält.

### b) Gleichstellung mit Mitarbeitern aus Missionen anderer Länder?

In einigen Fällen wird innerhalb einer Dienstgemeinschaft, deren Mitarbeiter aus verschiedenen Ländern kommen, eine einheitliche Ordnung der Versorgung durchgehalten. In anderen Fällen arbeiten Missionskräfte miteinander, deren wirtschaftliche Lage sehr unterschiedlich ist. Der Ausschuß ist sich darüber klar, daß daraus auch Spannungen erwachsen, und er verkennt nicht den Wert einer internationalen

Gemeinschaft des Dienstes. Weil aber die jeweils ergänzenden Leistungen der Altersversorgung usw. je nach der wirtschaftlichen Struktur des Heimatlandes sehr verschieden sind, ist auch hier eine bedingte und begrenzte Gleichstellung möglich. Der Ausschuß empfiehlt vor allem eine stärkere Angleichung unter den entsendenden Stellen in Deutschland.

c) Gleichstellung aller Mitarbeiter untereinander?

Solange das leitende Prinzip nicht das der Besoldung, sondern der Versorgung ist, hat der Gleichheitsgedanke eine große Bedeutung, um eine gerechte Verwendung der meist begrenzten Mittel zu gewährleisten. Solange die Gemeinschaft der Mitarbeiter in ihrer Ausbildung nur wenig differenziert ist, wird eine solche Ordnung auch unschwer akzeptiert. Je länger desto öfter aber werden Kräfte mit sehr stark unterschiedener Vorbildung gebraucht. Der Ausschuß hält eine Besoldung für angemessen, die die verschiedenen Qualifikationen berücksichtigt.

d) Gleichstellung mit heimatlichen Bedingungen?

Eine schematische Gleichstellung mit heimatlichen Verhältnissen, die alle wichtigen Umstände erfaßt, ist nicht zu erreichen. Hingegen sollte man in den dienstvertraglichen Grundfragen von den Bedingungen ausgehen, die in der Heimat vorherrschen. Diese Bedingungen werden oft als einigermaßen sinnvoll und gerecht empfunden; sie geben einen Maßstab zur Orientierung ab, auch wenn eine besondere Bereitschaft oder Notwendigkeit zum Verzicht vorliegt, weil sie die Alternative darstellen, die der Anwärter sonst vor sich hätte. Die Orientierung an heimatlichen Bedingungen erleichtert auch die Angleichung zwischen den verschiedenen entsendenden Stellen in Deutschland.

e) Kaufkraftausgleich und Umtausch

Die Kaufkraft der Mittel, die die Mitarbeiter erhalten, ist je nach der Lage im Einsatzland sehr verschieden, und auch innerhalb eines Landes können Differenzen sehr erheblich sein. Auch kann sich die Kaufkraft aus verschiedenen Gründen sehr rasch ändern. Für einige Arten der Arbeit in Übersee ist deshalb die Zahlung eines Kaufkraftausgleiches üblich geworden. Die Zahlenangaben, die als Grundlage zur Berechnung verwendet werden, bleiben fragwürdig und sind in der Regel stärker auf das Leben in den großen Städten und auf europäische Gewohnheiten und Ansprüche zugeschnitten. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß durch den Kaufkraftausgleich kein finanzieller Anreiz für einen Dienst in Übersee gegeben werden sollte. Es gibt aber Verhältnisse, die die Zahlungen von Zulagen zwingend nötig machen. Vor einer Entscheidung sollten die betroffenen Mitarbeiter um Äußerungen und detaillierte Angaben gebeten werden; auch die Abstimmung mit anderen entsendenden Stellen, die im selben Land ar-

beiten und die Beobachtung von im Lande selbst erarbeiteten Angaben über die Kaufkraft wird empfohlen.

In manchen Fällen gibt es verschiedene Möglichkeiten des Umtausches und des Devisentransfers. Während die entsendenden Stellen legale Möglichkeiten, die Vorteile bieten, ausnutzen sollten, muß die Inanspruchnahme nicht legaler Transfermöglichkeiten abgelehnt werden.

### III. Teilfragen

#### 1. Revision oder Beihilfeordnung?

In den meisten bisher geltenden Ordnungen sind verschiedene Zulagen, Zuschüsse, Erstattungen oder Beihilfen vorgesehen, um den Mitarbeitern in besonderen Situationen wirtschaftlich zu helfen. Eine feste Ordnung für alle regelmäßig auftretenden Fälle stellt für beide Teile klar, womit man rechnen muß; damit sind Hilfen in sehr außergewöhnlichen Fällen nicht ausgeschlossen.

Das System dieser Beihilfen und Erstattungen verändert sich aber, je nach dem ob eine Versorgung oder eine den heimatlichen Verhältnissen ähnliche Besoldung gezahlt wird. Wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, kann es notwendig sein, das System der Beihilfen und Erstattungen zu überprüfen. Eine solche Überprüfung ist auch sinnvoll, wenn eine entsendende Stelle zur Zahlung von Gehältern übergeht, die den heimatlichen Verhältnissen entsprechen.

#### 2. Steuern

Die Mitarbeiter sind verpflichtet, selbst für die Zahlung der Steuern gemäß den Gesetzen des Landes, in denen sie arbeiten, zu sorgen. Da die Steuerbelastung in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ist, hält der Ausschuß einen Differenzengleich im Sinne steuerlicher Gleichbehandlung aller Mitarbeiter für angebracht. Es wäre denkbar, den Mitarbeitern die Steuern im Ausland, soweit sie die deutsche Lohnsteuer (gemäß Tabelle) übersteigen, zu erstatten. Dann sollte auch eine Kürzung der Bruttobezüge um den Betrag, um den die Auslandssteuer unterhalb der deutschen Steuer liegt, erfolgen. Dieses Verfahren ist für die Heimatverwaltung unter Umständen eine schwer durchzuführende Mehrbelastung. Deshalb sieht der Ausschuß eine andere Möglichkeit in folgender weniger komplizierter Regelung: Als Auslandsgehalt wird grundsätzlich das durch Abzug der deutschen Lohnsteuer errechnete Nettogehalt festgesetzt. Die einbehaltene Lohnsteuer wird einem Steuerausgleichsfond gutgeschrieben. Der vorübergehend oder endgültig heimkehrende Mitarbeiter erhält auf Antrag die im Ausland bezahlten Steuern erstattet, soweit sie als bezahlt nachgewiesen sind. Berechnungsbasis für Leistungen, deren Höhe vom Gehalt abhängt, ist stets das

Buttgehalt. Missionskräfte, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben, sind in Deutschland nur "beschränkt", d.h. nur mit ihren "inländischen Einkünften" steuerpflichtig. Von Missionsgesellschaften ins Ausland oder auf ein Konto des Mitarbeiters in Deutschland gezahlte Gehälter sind keine inländischen Einkünfte, unterliegen also nicht der deutschen Lohnsteuerpflicht. Aus öffentlichen Kassen (z.B. von Kirchen) gezahlte Gehälter sind dagegen als inländische Einkünfte in Deutschland stets zu versteuern.

### 3. Dienstwohnung

Dem Mitarbeiter sollte am Ort seines Dienstes eine Wohnung gestellt werden, ob es sich dabei um eine eigens zu beschaffende Wohnung oder eine Dienstwohnung der Kirche oder der Mission handelt. Diese Leistung gilt dann als Teil seiner Besoldung, so daß sich ein als Wohnungsgeld bestimmter Ortzuschlag erübrigt, der Mitarbeiter aber andererseits nicht zur Mietzahlung heranzuziehen ist.

Bei der ersten Einstufung eines Mitarbeiters für befristeten Einsatz sollte man eventuell auch vom Ortzuschlag stark abweichende Wohnungsmieten berücksichtigen.

Die Dienstwohnung sollte in der Regel mit den Grundmöbeln ausgestattet sein, um Umzüge zu erleichtern. Dazu gehören in der Regel auch Herd, und Kühlschrank.

### 4. Dienstfahrzeug

In vielen Fällen hat sich eine Ordnung bewährt, die den missionarischen Mitarbeitern keine Dienstwagen, sondern anerkannte Privatwagen ermöglicht, zu deren Anschaffung eine Beihilfe und ein Darlehen und zu dessen Betrieb realistische Kilometergelder für Dienstfahrten gewährt werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Privatwagen und die Festlegung der Modalitäten, wird der Stelle zukommen, die auch die Kilometer zu tragen hat.

### 5. Urlaub

Von Mitarbeitern sollte jährlich ein angemessener Urlaub genommen werden, der zur Erholung bestimmt ist. Die sich abzeichnende Neigung, auch den jährlichen Urlaub in Europa zuzubringen, sollte nicht gefördert werden.

### 6. Familie

Die Ordnung der Versorgung oder Besoldung nimmt mit Recht in den meisten Fällen darauf Rücksicht, daß ein großer Teil der Mitarbeiter eine Familie hat. Der Ausschuß hält es für gut, daß die Besoldung der Missionskräfte mit dem Alter steigt.  
a) Von der Ehefrau eines missionarischen Mitarbeiters, muß man in der Regel erwarten, daß sie nach dem Maß ihrer Kräfte den Dienst ihres Mannes mitträgt. Wenn im Ausnahmefall einer Ehefrau der volle Dienst einer qualifizierten Kraft

übertragen wird, sollte diese Arbeit nicht ohne angemessene Entlohnung bleiben.

b) Erziehung der Kinder

Die Situation des Dienstes in Übersee stellt besondere Probleme hinsichtlich der Erziehung der Kinder, die auch finanzieller Art sind. Deshalb werden über die Kinderzulagen hinaus besondere Aufwendungen zur Ermöglichung des Besuches geeigneter Schulen nötig sein. Der Ausschuß empfiehlt die Gewährung von Beihilfen zu den mit der Erziehung der Kinder notwendig verbundenen auslandsbedingten Unkosten, wie Schulgeld, Internatskosten, Schulreisegeld, Schulmittelkosten, auslandsbedingten Sonderunterricht, nach einer eigenen Ordnung.

c) Trennung der Familie

In manchen Situationen fordert der Dienst eine längere Trennung der Ehegatten voneinander oder auch der Eltern von den Kindern. Durch die Trennung eventuell entstehenden Unkosten solltenersetzt werden. Hilfen zur Überbrückung längerer Trennung sind zu empfehlen, z.B. eine Beihilfe für den Besuch eines Elternteils bei den Kindern, wenn diese während ihrer Ausbildung für wesentlich länger als ein Jahr von den Eltern getrennt sind. Daß die Kinder von Missionsskräften genötigt werden, Auswanderer zu werden, sollte möglichst vermieden werden.

## 6. Soziale Sicherheit

Die entsendende Stelle hat eine Mitverantwortung für die ärztliche Versorgung ihrer Mitarbeiter. In manchen Fällen ist eine eigene Beihilfeordnung eine gute Lösung; in anderen Fällen kann die Inanspruchnahme einer Krankenkasse sinnvoll sein. In jedem Fall sollte Klarheit über den Umfang der eigenen Verantwortung des Mitarbeiters herrschen. Die entsendende Stelle ist mitverantwortlich dafür, daß dem Mitarbeiter eine Altersversorgung gesichert ist. Sie sollte auch darauf achten, daß die Fragen geklärt sind, ob andere Versicherungen, z.B. für Haftpflicht und Unfall, abzuschließen ratsam oder notwendig ist.

## IV. Anfang und Ende des Dienstes

Die Versorgung der Mitarbeiter soll sich möglichst ohne zeitliche Lücke an die von ihm vor seinem Dienst in Übersee oder im Anschluß daran erhaltene Versorgung oder Besoldung anschließen.

Vor der ersten Anreise ist eine Regelung möglich und in gewissen Fällen empfehlenswert, nach der nicht Gehalt, sondern freie Station, Taschengeld und Ausbildungskosten gezahlt werden; diese Leistung bleibt lohnsteuerfrei.

Der Ausschuß ist der Überezugung, daß über die jeweilige berufliche Ausbildung hinaus eine planmäßige Vorbereitung auf den besonderen Dienst nötig ist und daß die entsendende Stelle für die Zurüstung verantwortlich handeln sollte. In der Regel

sind der missionarische Mitarbeiter und die entsendende Stelle während dieser Zeit noch frei, zurückzutreten. Die Vorbereitung hat also auch die Bedeutung einer Probezeit und sollte nach Möglichkeit in einer christlichen Lebens- und Dienstgemeinschaft erfolgen. Andere Teile der Vorbereitung, z.B. der Sprachausbildung, die länderkundliche Orientierung und die fachberufliche Spezialausrüstung können oft auch in säkularen Einrichtungen geschehen. Alle mit der Aussendung und Rückkehr unvermeidlich verbundene Kosten sollten von der entsendenden Stelle getragen werden. Sie wird sich in der Wahl des Reiseweges nach den Notwendigkeiten (Visa, Termine, Preise) richten. Falls Mitarbeiter von sich aus den Wunsch haben, eine andere Möglichkeit zu benutzen, soll er zu den Mehrkosten herangezogen werden.

Die Ausrüstungsbeihilfe wird je nach den Bedingungen im Dienstland verschieden bemessen sein. In manchen Fällen ist es gut, einen Vorschuß und eine Beihilfe miteinander zu verbinden.

Die Wiedereingliederung in der Heimat nach Beendigung des Dienstes in Übersee erfordert besondere Sorgfalt. Zur Orientierung wird ein besonderes Schriftstück beigelegt, das die Probleme der Nichttheologen behandelt. Für ordinierte Mitarbeiter geben die Bestimmungen des Kirchlichen Außenamtes Anhaltspunkte.

#### V. Die rechtliche Festlegung der Bedingungen des Dienstes

Obwohl das Verhältnis der missionarischen Mitarbeiter zu ihrer entsendenden Stelle in seinem Wesen nicht als ein Arbeitsverhältnis erfaßt werden kann, so ist es doch als ein Arbeitsverhältnis anzusehen, das auf einem freien Vertrag zweier Partner beruht. Zwar wird die Erarbeitung eines schriftlichen Vertrages nicht immer einfach sein, aber auch ohne einen solchen sind die entsprechenden schriftlichen oder mündlichen Abmachungen als Vertrag gültig.

Aber gerade um des geistlichen Dienstes und der Echtheit der Entscheidung willen ist größtmögliche Klarheit in diesen Fragen wünschenswert. Dem Bewerber oder Kandidaten sollten alle wichtigen Ordnungen, z.B. die Missionarsordnung oder auch eine die missionarischen Mitarbeiter betreffende Vereinbarung mit einer jungen Kirche zur Kenntnis gebracht werden, ehe er sich endgültig verpflichtet. Entscheidend wird in den meisten Fällen das Maß von gegenseitigem Vertrauen sein, das das Verhältnis der Mitarbeiter zu ihrer entsendenden Stelle bestimmt.

Aber gerade deshalb ist die Klarheit über die Bedingungen und Forderungen des Dienstes notwendig. So sollten auch für eine kleine Zahl von Mitarbeitern alle regelmäßig auftretenden wichtigen Fragen in einer Ordnung geregelt werden, die gleiche Fälle gleich behandelt, damit die Gemeinschaft der missionarischen Mitarbeiter nicht durch verschiedene, rein persönlich

bedingte Behandlung belastet wird. Auch sollten diejenigen entsendenden Stellen in Deutschland, die in demselben Gebiet und möglicherweise in enger Gemeinschaft miteinander arbeiten, ihre Ordnung aufeinander abzustimmen versuchen und bei wesentlichen Veränderungen miteinander Kontakt aufreihen. .

Zu der nötigen Klarheit gehört es auch, daß die Möglichkeiten der Beendigung des Dienstes deutlich sind. Für die Mitarbeiter in einem zeitlich befristeten Dienst besteht in der Regel nur die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund; und es ist sinnvoll, den Mitarbeiter zur Zahlung eines Teils der Ausreise- und Rückkehrkosten heranzuziehen, wenn die Kündigung aus einem Grund erfolgt, den der Mitarbeiter selbst zu vertreten hat.

Für die ordinierten Mitarbeiter wie auch für diejenigen Mitarbeiter, die in einem unbefristeten Dienst eintreten, besteht ebenfalls kein einfaches Kündigungsrecht; die Möglichkeiten in einen anderen Dienst überzuwechseln (z.B. einer Kirche), wie auch die Möglichkeit aus dem Dienst ganz auszuscheiden, werden zum Teil durch Missionarsordnungen, zum Teil ausserdem durch Vereinbarungen mit Landeskirche und landeskirchlichen Ordnungen geregelt. Dieser Fragenkreis bedarf noch weiterer Klärung, die aber nicht Aufgabe dieses Ausschusses ist.

Der Ausschuß gibt aber zu erwägen, ob nicht bei schweren Unstimmigkeiten eine Schlichtungsstelle in Anspruch genommen werden sollte, die aber eventuell erst einzurichten wäre.

Da der Mitarbeiter nicht nur mit der ihn entsendenden Stelle zu tun hat, sondern meistens auch mit einer Stelle, die seinen Dienst im Arbeitsgebiet leitet, sollten ihm seine Verpflichtungen gegenüber dieser Stelle auch deutlich gemacht werden. Deshalb ist es auch zu empfehlen, daß mit dieser Stelle im Arbeitsgebiet (z.B. einer jungen Kirche oder einer christlichen Institution) möglichst eindeutige und schriftliche Absprachen über den jeweils erbeten Dienst getroffen werden. Auch solche Absprachen können das Vertrauen nicht ersetzen, aber sie können eine bessere Grundlage für ein Vertrauensverhältnis ermöglichen.

Der Bericht dieses Ausschusses wird gemäß Beschuß des Deutschen Evangelischen Missions-Rates vom 18.4.1967 den Mitgliedern des DEMT zugeleitet.

Empfehlungen des Vertragsausschusses

a) Vorbereitungszeit

1. Fahrt zur Vorstellung

Bewerber für eine Tätigkeit in Übersee, die aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft vorzustellen, sollten die Fahrtkosten zweiter Klasse Bundesbahn erstattet bekommen.

2. Kosten der Tropenuntersuchung

Die Kosten der Tropenuntersuchung einschließlich Fahrtkosten zweiter Klasse Bundesbahn sollten dem Mitarbeiter erstattet werden.

3. Kosten der Visa und Impfungen und Paßbilder

Die Kosten für Visa und Impfungen sollten dem Mitarbeiter erstattet werden.

4. Dauer und Art der Vorbereitung

Im Rahmen der Vorbereitung auf einen Dienst in Übersee sollten folgende Vorbereitungsmaßnahmen vorgesehen und finanziert werden:

3 - 5 Monate Sprachstudium im Europäischen Ausland  
nach Bedarf eine projektbezogene Zusatzausbildung (Laborkurs,  
Seminar für Tropenmediziner etc.)  
gemeinsamer Vorbereitungskursus des Deutschen Evangelischen  
Missionsrates und Dienste in Übersee mit einer Dauer von  
3 - 4 Wochen  
2 - 4 Wochen Zeit für persönliche Ausreisevorbereitungen.

5. Gehalt und Unterhalt während der Vorbereitung

Bei Mitarbeitern, die auf lange Zeit in den Dienst der Gesellschaft treten, sollte während der Vorbereitungszeit Gehalt, bei Kurzzeit-Mitarbeitern (2-3 Jahre) sollte eine angemessene Ausbildungsbeihilfe für den Lebensunterhalt bezahlt werden. Erhält der Mitarbeiter während der Vorbereitungszeit ein Gehalt, so muß er für seine Unterkunft und Verpflegung in dieser Zeit selbst aufkommen.

6. Kosten für evtl. Kurse

Die Kosten der Vorbereitungsmaßnahmen sollten in voller Höhe von der Gesellschaft getragen werden.

7. Erstattung für evtl. Reisekosten

Die notwendigen Reisekosten zweiter Klasse zu den Kursusstätten sollten dem Mitarbeiter erstattet werden.

8. Vorbereitung mit Ehefrau

Die Ehefrau des Mitarbeiters sollte an den Vorbereitungsmaßnahmen teilnehmen.

9. Soziale Leistungen

Erhält der Mitarbeiter während der Vorbereitungszeit ein Gehalt, sollte die Sozialversicherung wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis durchgeführt werden und der Mitarbeiter den normalen Arbeitnehmeranteil selbst tragen. Erhält dagegen der Mitarbeiter nur eine geringe Ausbildungsbeihilfe zur Besteitung seiner Lebenshaltungskosten, dann sollte die Gesellschaft die Kosten für die Kranken- und Rentenversicherung zusätzlich übernehmen. (Siehe a) 5). In jedem Falle sollte der Mitarbeiter während der Vorbereitungszeit in der zuständigen Berufsgenossenschaft oder in einer anderen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert werden.

b) Gehalt in Übersee

1. Tarif
2. Anfangsgehalt
3. Endgehalt
4. Zahl der Gehaltsstufen
5. Gehaltsskala, seit wann
6. Plan für Änderung

Die Mitarbeiter in Übersee sollten nach den gleichen Tarifen besoldet werden, wie die heimatlichen Mitarbeiter derselben Gesellschaft. Für beurlaubte Beamte wird eine Besoldung nach den Beamtenbesoldungsrichtlinien, für die übrigen Mitarbeiter eine Einstufung nach BAT entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschlagen.

7. Zahlungszeitraum

Es wird monatliche Gehaltszahlung empfohlen.

8. Zahlungstermin

Die Gehaltszahlung sollte pränumerando erfolgen.

9. Währung, in der das Gehalt gezahlt wird

Das Gehalt sollte in DM vereinbart werden und auf Wunsch des Mitarbeiters teilweise in Landeswährung nach Übersee und teilweise auf sein Heimatkonto in DM überwiesen werden.

10. Steuerausgleich

Ein Ausgleich für höhere oder niedrigere Steuern in Übersee als in Deutschland sollte vorgenommen werden.

11. Kaufkraftausgleich

Ein Ausgleich für höhere oder geringere Kaufkraft der DM im Gastland sollte vorgenommen werden. Es wird empfohlen, auf regionaler Ebene mit anderen Gesellschaften landeseigene Kaufkraftindizes zu erarbeiten.

Für Kinder sollten die tariflichen Zuschläge gezahlt werden.

13. Ausbildungszulage

Für die Ausbildung der Kinder von Mitarbeitern in Übersee sollten die Mehrkosten in voller Höhe erstattet werden, die durch den Überseaufenthalt entstehen, dazu gehören neben den Gebühren für den Schulunterricht auch die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und bis zu 3 Heimreisen zu den Eltern. Jedoch muß sich der Mitarbeiter bei Internatsunterkunft seines Kindes einen angemessenen Betrag für die eingesparten Verpflegungskosten anrechnen lassen.

14. Stadt- bzw. Landzulage

Bei Besoldung nach BAT sollten sog. Stadt- bzw. Landzulagen in Übersee entfallen.

15. Freie Verpflegung

Bei Zahlung eines Gehaltes nach BAT sollte keine freie Verpflegung gewährt werden.

16. Weihnachtsgeld

Weihnachtsgeld sollte nach Tarif gezahlt werden.

17. Möbelgeld

Wenn die Wohnung in Übersee mit Grundmobilair (siehe d) 1) ausgestattet ist, sollte kein gesondertes Möbelgeld gezahlt werden.

18. Kleidergeld

Bei Zahlung eines Gehaltes nach BAT sollte kein Kleidergeld gesondert gewährt werden.

19. Trennungsgeld

Für die Gewährung eines Trennungsgeldes wurde keine Empfehlung ausgesprochen. Es sollte jedoch die Regel sein, daß beide Ehepartner nach Übersee gehen.

20. Rücklagen in der Heimat

Bei Zahlung eines Gehaltes nach BAT sollten keine zusätzlichen Sparrücklagen in der Heimat gewährt werden.

21. Ausrüstungsbeihilfe

Wenn ein Gehalt nach BAT gezahlt wird, wird eine Ausrüstungsbeihilfe als verlorener Zuschuß in Höhe von DM 200,-- bis 500,-- pro Ausreise je nach Vertragsdauer empfohlen. Da sich die Mitarbeiter vielfach vor ihrer Ausreise für mehrere Jahre mit Kleidung, Gebrauchsgegenständen oder Verpflegung ausstatten wollen, sollte ihnen für diese vorweggenommenen Lebenshaltungskosten ein Gehaltsvorschuß bzw. Darlehen gewährt werden. Die genannte Ausrüstungsbeihilfe sollte in der genannten Höhe pro erwachsene Person gezahlt werden, für Kinder 50% des Erwachsenenbetrages. Vorausgesetzt wird bei den genannten Beträgen, daß die Wohnung in Übersee mit dem Grundmobilair einschließlich Herd und Kühlschrank ausgestattet ist.

22. Arbeitsmittelbeihilfe

Dem Mitarbeiter sollten keine Beihilfen für Arbeitsmittel gewährt werden, die in sein persönliches Eigentum übergehen.

23. Verheiratetenzulage	Bei Eheschließung während der Übersee-Vertragszeit sollten keine Gehaltszulagen gewährt werden, da dies auch in Deutschland im Rahmen des BAT nicht üblich ist.
24. Lager- und Speicherkosten	Bei Kurzzeit-Verträgen (2-3 Jahre) sollte eine Möglichkeit vorgesehen werden, im Einzelfall dem Mitarbeiter die Kosten für die Einlagerung seiner Möbel zu erstatten.
<b>c) Ausreise</b>	
1. Passage-Weg	
2. Passage-Art	
3. Ausgleichszahlung für teurere Passage	Wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, sollte dem Mitarbeiter die Wahl des Reiseweges und der Passageart freigestellt werden. Die Gesellschaft sollte jedoch nur die Kosten für den kürzesten und billigsten Reiseweg Touristenklasse übernehmen. Die Mehrkosten sollten zu Lasten des Mitarbeiters gehen.
4. Gehaltszahlung während der Passage	Für die Dauer der Passage sollte Gehalt bezahlt werden.
5. Frachtkostenübernahme	Die Frachtkosten für das persönliche Gepäck bis zu einem bestimmten Höchstgewicht, das entsprechend den regionalen Erfordernissen gestaffelt werden muß, sollte in voller Höhe erstattet werden. Darüber hinaus können Kosten für Überfracht im Einzelfall anteilig erstattet werden.
6. Versicherung der Fracht	Die Kosten für Gepäckversicherung im Rahmen der Gewichtsbegrenzung ( c ) 5) sollten erstattet werden.
7. Bordgeld	Wird während der Schiffspassage volles Gehalt gezahlt, sollte kein gesondertes Bordgeld gewährt werden. Da die Verpflegungskosten im Passagepreis mit enthalten sind, kann der Mitarbeiter die Kosten für Getränke und Trinkgelder an Bord aus seinem Gehalt bestreiten.
8. Zollkosten	Die Zollkosten für das persönliche Gepäck im Rahmen der Gewichtsbegrenzung sollten in voller Höhe erstattet werden, soweit es sich um den üblichen normalen Hausstand handelt.
9. Verpflegungsgelderstattung	Für die Dauer der Schiffspassage sollte kein Verpflegungsabzug vom Gehalt vorgenommen werden, damit der ausreisende Mitarbeiter nicht durch die relativ hohen Trinkgelder zu sehr belastet wird.

d) Wohnung in Übersee

1. Möblierung der Wohnung

Die Wohnung in Übersee sollte mit dem wichtigsten Mobiliar einschließlich Herd und Kühlschrank ausgerüstet sein.

2. Entgelt für Wohnung

Für die Wohnung und das Mobiliar sollte ein angemessener Abzug vom Gehalt vorgenommen werden.

3. Energiekosten

Die Kosten für Gas, Wasser, Elektrizität und gegebenenfalls Heizmaterial gehen zu Lasten des Gehaltes des Mitarbeiters.

4. Umzugskosten

Umzugskosten in Übersee sollten dem Mitarbeiter erstattet werden.

e) Versicherungen

1. Altersversorgung

Die Altersversorgung der langfristig angestellten Mitarbeiter sollte so geregelt werden, daß sie am Lebensabend 75% ihres letzten Gehaltes bekommen, wie es auch in der Regel bei den Mitarbeitern in der Heimat der Fall ist. Bei Kurzzeitmitarbeitern sollte der bestehende Altersversicherungsschutz fortgesetzt werden.

2. Invaliditätsversicherung

Zur Absicherung des Unfall- und Invaliditätsrisikos sollten die Mitarbeiter, wenn nur irgend möglich, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert werden. Bei auftretenden Schwierigkeiten mit den Berufsgenossenschaften sollte der Missionsrat die Rechtslage federführend klären.

3. Unfallversicherung

4. Haftpflichtversicherung

Eine Berufs- und Privathaftpflichtversicherung sollte für Haftpflichtschäden aus Fahrlässigkeit abgeschlossen werden. Die Versicherung gegen Vorsatz kann entfallen. Evtl. genügt es, wenn nur für verantwortungsvolle Berufe eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird. (Anmerkung DÜ hat im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages eine Berufs- und Privathaftpflichtversicherung mit der "Zürich" abgeschlossen. Die Jahresprämie beträgt DM 20,--, bei Ärzten und Bauingenieuren DM 50,--.)

5. Krankenversicherung

Für den Krankheitsfall sollte die gleiche Regelung getroffen werden, wie für Mitarbeiter in der Heimat. Der Mitarbeiter sollte die normale Inlandsprämie selbst tragen und die Gesellschaft die auslandsbedingten Mehrkosten. Für die durch die Krankenversicherung nicht abgedeckten Krankheitskosten sollte eine Beihilfe entsprechend der heimatlichen Beihilfeordnung gezahlt werden.

6. Hausratversicherung

Auf Wunsch sollte den Mitarbeitern eine Hausratsversicherung angeboten werden, aber die Kosten dafür sollten zu seinen eigenen Lasten gehen.

f) Kraftfahrzeughaltung

1. Dienstwagen - Erstattung für privat gefahrene Kilometer
2. Privatwagen - Erstattung für dienstlich gefahrene Kilometer
3. Beschaffungsbeihilfe
4. Darlehn
5. Kraftfahrzeugkosten
6. Steuer
7. Zollkosten

Ist für die Ausübung des Dienstes ein Kraftfahrzeug notwendig, sollte eine Regelung getroffen werden, die den Mitarbeiter weder belastet noch begünstigt.

g) Jahresurlaub

1. Dauer
2. Urlaubsgeld
3. Reisekostenbeihilfen

Der Jahresurlaub in Übersee sollte mindestens 4 Wochen betragen, jedoch an günstigere örtliche Regelungen angepaßt werden.

Ein Urlaubsgeld sollte nicht gesondert gezahlt werden.

Eine Urlaubsreisekostenbeihilfe sollte nur im Sonderfall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gezahlt werden.

h) Heimaturlaub

1. Nach wieviel Dienstjahren
2. Wie lange

Der Heimaturlaub sollte in der Regel mindestens 1 Monat pro Dienstjahr in Übersee betragen. Die Dauer eines Terms sollte entsprechend dem Klima und dem jeweiligen Einsatzort regional abgestimmt werden.

3. Volle Gehaltszahlung

4. Urlauberwohnung

5. Beginn und Ende

i) Nutzung des Heimurlaubs

1. Tropenuntersuchung nach  
Tropenaufenthalt

2. Reisedienst

3. Erholung und Kuren

4. Weiterbildung

5. Reisekostenerstattung

Im Heimurlaub sollte das volle Gehalt weiter gezahlt werden.

Wird dem Mitarbeiter im Heimurlaub eine Urlauberwohnung zur Verfügung gestellt, sollte dafür ein angemessener Abzug vom Gehalt vorgenommen werden.

Der Heimurlaub sollte bei Verlassen des Einsatzgebietes (Arbeitsplatz) beginnen und bei Rückkunft im Einsatzgebiet enden.

Während des Heimurlaubes sollte sich jeder Mitarbeiter einer gründlichen Tropennachuntersuchung unterzischen. Die Kosten dafür sollten ihm erstattet werden. Ärztlich verordnete Kuren sollten auf den Urlaub nicht angerechnet werden. Die Kosten des Kuraufenthaltes sollten von der Gesellschaft erstattet werden, wenn keine Versicherung dafür aufkommt.

Der Heimurlaub sollte a) der Erholung, b) der Weiterbildung und c) dem Reisedienst in den Heimatgemeinden dienen. Bei starker Inanspruchnahme im Reisedienst sollte der Heimataufenthalt entsprechend verlängert werden. Das gleiche gilt für projektbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, in dem Falle gilt die Kostenregelung der Vorbereitungszeit.

k) Wiedereingliederungsbeihilfe

1. Wiedereingliederungsbeihilfe

Bei endgültiger Rückkehr sollte dem Mitarbeiter eine Wiedereingliederungsbeihilfe gewährt werden, die folgende Komponenten berücksichtigen sollte:

- a) Einrichtungsbeihilfe
- b) Überbrückungsbeihilfe
- c) berufliche Starthilfe

Zu a) Als Einrichtungsbeihilfe zur Beschaffung und Einrichtung einer Wohnung sollten frühestens nach 3 Jahren Dienstzeit gezahlt werden:

DM 300,-- pro Dienstjahr in Übersee, maximal DM 3.000,--  
an Ledige

DM 450,-- pro Vertragsjahr, maximal DM 4.500,-- für Verheiratete  
DM 50,-- pro Vertragsjahr, maximal DM 500,-- pro Kind.

Zu b) Als Überbrückungsbeihilfe für die Zeit der Rückanpassung sollte bei endgültiger Rückkehr ein dreimonatiger bezahlter Urlaub gewährt werden, der entsprechend gekürzt werden sollte, wenn der Mitarbeiter vorher wieder eine Arbeit aufnimmt.

Zu c) In Sonderfällen sollte eine berufliche Starthilfe gewährt werden (zur Überbrückung längerer Zeiten der Arbeitslosigkeit, zum Aufbau einer neuen, beruflichen Existenz als Arzt, zur wissenschaftlichen Auffrischung etc.).

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das "Individuelle Förderungsprogramm" des Bundes hingewiesen. Auskünfte über dieses Programm erteilen die örtlichen Arbeitsämter.

1) Vertragszeit - Dauer und Kündigung

Es sollte nur die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vorgesehen werden.

### Vorbereitungszeit

a 1) Fahrt zur Vorstellung

a 2) Kosten für Tropenuntersuchung

a 3) Kosten für Impfungen, Visa und Paßbilder

a 4) Dauer und Art der Vorbereitung

#### Gesellschaft:

1	Bahnfahrt 2. Klasse Autofahrt Ausnahme	volle Übernahme der Kosten	volle Übernahme der Kosten	3 Monate Sprachstudium England 1 Monat sonstiges verschieden
2	- " -	- " -	- " -	
3	keine Erstattung	- " -	- " -	3-6 Monate England, Weitere Vorbereitung nach Bedarf
4	Bahnfahrt 2. Klasse	- " -	- " -	3-4 Monate Sprachstudium + Aufenthalt im Missionshaus
5	Bahnfahrt 2. Klasse evtl. Autofahrt	- " -	- " -	3-5 Monate Sprachstudium 2 Monate Bethel
6	Bahnfahrt 2. Klasse und Autofahrten	- " -	- " -	verschieden
7	Bahnfahrt 2. Klasse	- " -	- " -	3-5 Monate Sprachstudium 1 Monat Vorbereitungskurs 2-4 Wochen pers. Vorbereitung

Vorbereitungszeit

a 5) Gehalt und Unterhalt  
während der Vorbereitung

a 6) Kosten für Kurse

Gesellschaft:	Missionar Theologe	Lehrer Azt	Schwester	Handwerker Landwirt Verw.Kraft	
1	Gehalt, Unterhalt für die Kandidaten	Gehalt	Unterhalt	Unterhalt oder Gehalt	volle Übernahme
2	Gehalt	"-	Gehalt	Gehalt	"-
3	K e i n e	Z a h l u n g e n			"-
4	Gehalt	Gehalt	Gehalt	Gehalt	Übernahme ./ . 5,-- DM pro Tag für Verpflegung
5	"-	"-	Taschengeld n.Mutterhaus- satz	"-	volle Übernahme
6	"-	"-	Gehalt	"-	"-
7	Verheiratete mit Familien: Gehalt Ledige und Verheiratete : Ausbildungsbeihilfe				"-

Vorbereitungszeit

a 7) Erstattung  
Reisekosten

a 8) Vorbereitung  
mit Ehefrau

a 9) Kosten Soz.  
Leistungen

Gesellschaft:

---

1	volle Erstattung 2.Kl.	Sprach- und Fachstudium	Evtl. Veſs. Beiträge
2	-"-	ja	Übernahme
3	-"-	ja	keine Leistungen
4	-"-	ja	Übernahme
5	-"-	ja	Soz. Versicherung nach Regelung Beihilfen für Krankh. Kosten
6	-"-	ja	Übernahme
7	-"-	ja	Übernahme Rentenversicherung Krankenversicherung nein

b. Dienstzeit Gehalt

b 1) Tarif

Missionar  
Theologe

Lehrer

Arzt

Schwester

Handwerker

Landwirt

Verwaltungs-  
kraft

Gesellschaft:

1	Tarif Landeskirche Hannover Ethiopien 100 % Süd-Afrika 75 % Heimat = Pfarrvikar	A 11 A 12 A 13	BAT II A	Kr. 4/5	BAT V b	BAT VI b V b	BAT VII
2	Tarif Berlin - Brandenburg, Landeskirche	-	Tarif Berlin Brandenburgische Landeskirche	-	Tarif Berlin Brandenburgische Landeskirche	-	Tarif Berlin Brandenburgische Landeskirche
3	kein Tarif						
4	LBO	LBO	LBO	LBO	BAT	BAT	BAT
5	Ledige 440,-- DM Verheiratete 704,-- DM Kindergeld 64,-- DM Tarif für alle Gruppen			Spez. Tarif für Diakonissen			
6	Bethelordnung Bayr. Beamten- Bayr. Pfarr- Beamtenbes. eigene Geh. Ordnung	besoldung	BAT	Bethelordnung BAT eigene Geh. Ordnung	-	-	Sondervertrag BAT
7	-	LBO	BAT II A	BAT, Kr. 3+4	entsprechend dem letzten Gehalt beim alten Arbeitgeber		

b. Dienstzeit

b 2) Anfangsgehalt

Gesellschaft:	Missionar Theologe	Lehrer	Arzt	Schwester	Handwerker	Landwirt	Verwaltungs- kraft
---------------	-----------------------	--------	------	-----------	------------	----------	-----------------------

1	820,16 DM / 1.093,54 DM	886,98 / 1129,44	1.141,--	635,--/ 688,--	723,--	632,--/ 723,--	575,--
---	----------------------------	---------------------	----------	-------------------	--------	-------------------	--------

2

3 350,-- DM pro Person in Übersee

4 1.007,-- 507,--

5 Ledige 440,--  
Verh. 704,--

6 s. Spalte 5

7	Landes- besoldungsordnung	BAT II A	BAT Kr. 3 + 4	950,-- / 1.250,--	800,-- / 1.600,--	900,-- / 1.600,--
---	------------------------------	----------	------------------	----------------------	----------------------	----------------------

b) Dienstzeit

b 3) Endgehalt

Gesellschaft:	Missionar Theologe	Lehrer	Arzt	Schwester	Handwerker	Landwirt	Verwaltungs- kraft
1	1.455,30 / 1.940,46	1.419,06 / 1.865,76	1.750,—	842,— / 904,—	1.068,—	877,— / 1.068,—	775,—
2				Endgehälter ohne Ortszuschlag			
		1.670,—	1.532,26	1.532,26	680,—	-	1.385,—
3				530,— DM für Ehepaar in Österreich			
4		1.851,—		759,—			
5	Ledige 440,— Verh. 704,— Kindergeld 64,—						
6	s. Spalte 5						
7	-	LBO	BAT II a	BAT Kr. 3+4	je nach Alter und Familienstand Jährlich 5 % Gehaltserhöhung		

b) Dienstzeit

b 4) Zahl der Gehaltsstufen

Gesellschaft:	Missionar Theologe	Lehrer	Arzt	Schwester	Hand- werker	Landwirt	Verwaltungs- kraft
1	13	13	11	10	10	11	11
2			5 bis 7				
3			Entfällt				
4	13	13	13/11	13			
5			Entfällt				
6			Entfällt				
7		Landes- besoldung	BAT	BAT		3 - 6	

b) Dienstzeit

Gesellschaft: b 5) Gehaltsskala,  
seit wann ? b 6) Plan für Änderung b 7) Zahlungs-  
zeitraum b 8) Zahlungs-  
termin b 9) Währung, in der das  
Gehalt gezahlt wird

1	1.10.1966	nein	monatlich	nachträglich	DM, E\$, südafri. Rand
2	1.11.1963	ja	1/4-jährlich	im Voraus	DM, Rupien
3	1963	nein	monatlich	5. bzw. 20. jd. Monats	Landeswährung
4	1963/1964	nein	Monatlich		DM
5	seit je her	ja	monatlich	im Voraus	Landeswährung
6	seit je her	ja	vierteljährl.	im Voraus	Landeswährung
7	1964	ja	vierteljährl.	im Voraus	Landeswährung

b) Dienstzeit

Gesellschaft:	b 10) Steueraus- gleich	b 11) Kaufkraft- ausgleich	b 12) Kinder- zulage	b 13) Ausbildungs- zulage	b 14) Stadt- bzw. Landzulage
1	nein	nein	Theologen Sonstige	70,- für Etiopien 50,- 75,--	Südafrika ja
2	-"-	-"-		50,- 2/3 der Kosten	nein
3	-"-	-"-	50,--/140,--	je nach Bedarf	-"-
4	-"-	-"-	50,--	nein	-"-
5	-"-	-"-	64,--	volle Übernahme	-"-
6	-"-	nein Indien ja	55,--	ja	
7	ja	nein Ghana ja	90,--	Erstattung Schul- geld und 3 Heim- reisen	-"-

b) Dienstzeit

b 15) freie Ver- b 16) Weihnachts- b 17) Möbel- b 18) Kleider- b 19) Trennungs- b 20) Rückla-  
Gesellschaft: pflegung geld geld geld geld gen in d.  
Heimat

1	nein	lt.Tarif Beam- tenrecht	nein	nein	nein	nur für 1 Ärztin
2	-"-	1/3 Monatsge- halt	ja	nein	nein mit Ausnahmen	nein
3	-"-	Ledige 75,-- Verh. 125,-- je Kind 25,--	nein	-"-	nein	-"-
4	-"-	1/2 Monatsge- halt	-"-	-"-	-"-	-"-
5	-"-	nein	-"-	-"-	-"-	-"-
6	-"-	-"-	-"-	ja	-"-	Neuguinea mtl. 100,--
7	-"-	-" (Urlaubsgeld)	-"-	-"-	-"-	nein

b) Dienstzeit

Gesellschaft:	b 21) Ausrüstungs- beihilfen	b 22) Arbeitsmittel- beihilfen	b 23) Verheirateten- zulage	b 24) Lager- und Speicherkosten
1	Ledige 1.000,--/ 2.800,-- Verh. 3.000,--/ 3.400,--	nein	nein	nein
2	ja	-"-	-"-	1 Einzelfall
3	pro Person 1.800,--	-"-	-"-	nein
4	nein, vorgesehen sind 200,--	-"-	-"-	-"-
5	900,--/1.200,-- pro Kind 225,--/ 296,--	evtl. Büchergeld	-	-"-
6	ja	von Fall zu Fall	ja	
7	pro Kind 1.000,-- 500,--	nein	entspr. BAT	nein

c) Ausreise

Gesellschaft:

---

c 1) Passage-  
weg                    c 2) Passage-  
art                    c 3) Ausgleichs-  
zahlung für  
teureren Passagen                    c 4) Gehaltszahlung wäh-  
rend der Passage

1	kürzeste Weg ist frei	Touristenklasse Flug oder Schiff	ja	ja
2	vorgeschrieben	vorgeschrieben	-	ja
3	kürzeste Weg ist frei	nach Regelung	ja	ja
4	frei	möglichst Flug	ja	ja
5	kürzeste Weg ist frei	meistens Flug	ja	ja
6	nach Regelung		ja	ja
7	DÜ bestimmt		ja	Ausbildungsbeihilfe

c) Ausreise

Gesellschaft:	c 5) Frachtkosten-übernahme	c 6) Versicherung der Fracht	c 7) Bord-geld	c 8) Zoll-kosten	c 9) Verpflegungs-gelderstattung
1	nein	versichert durch Reederei	nein	nein	nein
2	200 kg pro Person 100 kg pro Kind	4.000,-- pro Person 2.000,-- pro Kind	ja	ja	-"-
3	ja	ja	nein	nein	-"-
4	2-3 cbm je Fahrkarte	ja später 5.000,-- pro Person	-"-	ja	-"-
5	2 cbm je Fahrkarte 1,1 cbm je Kinder-"	ja	-"-	nein	-"-
6	ja	ja	pro Person 200,-- DM	ja	-"-
7	200 kg pro Person 100 kg pro Kind	4.000,-- pro Person 2.000,-- pro Kind	nein	ja	-"-

d ) Wohnung in Übersee

Gesellschaft:	d 1) Möblierung der Wohnung	d 2) Entgelt für Wohnung	d 3) Energiekosten	d 4) Umzugs- kosten
---------------	-----------------------------	--------------------------	--------------------	------------------------

1	Süd-Afrika leer Ethiopien Grundausstattung	nein	EThiopien Pauschale	ja
2	vollmöbliert	nein	nein	ja
3	Grundausstattung	nein	nein	nein
4	voll- und teilmöbliert SWA und Indonesien	LBO nein BAT nein ja	teilweise Erstattung	ja
5	Grundausstattung	nein	nein	ja
6	vollmöbliert (mit Herd und Kühl- schrank)	nein		ja
7	Grundausstattung (mit Herd und Kühl- schrank)	nein	nein	-

e) Versicherungen

Gesellschaft:	a) Missionar b) Theologe	Lehrer	Arzt	Schwester	Hand- werker	Landwirt	Verwaltungs- kraft
1		AV		Nds.Vers. Kaisers- Kasse werther Verband	AV	AV	AV
2	Regelung Hess. Landeskirche	-		1/2 Anteile Übernah- Vers.Anstalt me 3/4 An- 3/4 Ang.Vers. gestellten- beiträge vers.Beitr.	-	Übernahme 3/4 Angest.	Übernahme 3/4 Angest.Vers. Vers.Beitr. Beiträge
3							
4	a) Rhein.Vers.Kasse staatliche b) Pfarrervers. " Versorgung frei			AV 7 % + 2 VK	ungleich z.T.Lebensvers. -		AV 14 %
5	14 % vom Heimatgehalt		Volle Beiträge zu den jeweiligen Pensions- bzw. Ruhegehaltskassen				
6	Vers.Kasse	soweit Be- amte, Vers. versichert und kasse 30 % vom Grund- gehalt	Renten- versichert und über Mutter- häuser	Rentenversi-			
7		Fortführung Pflichtversicherung der Angestellten, Arbeiter zuzüglich Höherversicherung (14 %) vom Gehalt) evtl. Fortführung Zusatzversicherung					

e) Versicherungen

e2) Invaliditätsver-  
sicherung durch  
Krankheit  
durch Unfall

e 3) Unfallver-  
sicherung

e 4) Haftpflicht-  
versicherung

e 5) Krankenver-  
sicherung

Gesellschaft:

1	bei Berufsunfähigkeit Pen- sion oder Rente	nein	nein	privat
2	Unfallversicherung, 1/2 Beitrag mit Inv.Passus	ja	"-	durch Miss.Hospital geregelt, Übernahme Restkosten
3	Rentenversicherung	nein	"-	durch Miss.Hospital geregelt
4	noch keine Regelung, außer AV + RVK	"-	"-	privat, Mission zahlt Beihilfen
5		private Unfallver- sicherung	"-	Krankenkosten werden voll übernommen
6	Heimat Berufsgen. und Privatversicherung	private Unfallver- sicherung Heimat	"-	Krankenkosten werden voll übernommen
7	Pflichtversicherung	nein (1 Ausnahmefall)	ja, Prämie 20,--/50,--	jährlich 300,-- DM Eigenanteil, Rest erstattet DU

f) Kraftfahrzeughaltung

Gesellschaft:	e 6) Hausratversicherung	f 1) Dienstwagen	f 2) Privatwagen	f 3) Beschaffungsbeihilfe	f 4) Darlehn
1	nein	nein	ja (Erstattung 50 % bei Neuanschaf-für Dienstf.)	fung	-
2	nein	ja	-	-	-
3	nein	Dienstwagen wo erforderlich		-	-
4	nein	SWA ja Indonesien teil- weise	nein	nein	nein
5	nein	nein	ja	nein	nein
6	nein	ja	ja	nein	ja
7	nein wenn erforderlich, Bereitstellung durch Projektträger				ja

f) Kraftfahrzeughaltung

Gesellschaft:

f 5) Kraftfahrzeug-  
versicherung

f 6) Steuern

f 7) Zoll-  
kosten

g) Jahresurlaub

g 1) Dauer

g 2) Urlaubs-  
geld

g 3) Reisekosten-  
beihilfen

1	50 % bei Neuan- schaffung	bis 173,-- DM	nein	4 Wochen	nein	in Etiopien von Aira - Addis, SA nein
2	nein			"-	nein	nein
3	"-			"-	"-	Tansania 500,-- Kinder " 100,--
4	"-			"-	"-	nur für 2 Außen- inseln
5				"-	1/2 Monats- gehalt	nein
6				4 - 8 Wochen	ja	
7	nein	nein	nein	4 Wochen	400,--/800,-- pro Kind = 200,--	nein

h) Heimatturlaub

Gesellschaft:	h 1) nach wieviel Dienstjahren	h 2) wie lange	h 3) volle Gehalts- zahlung	h 4) Urlauber- wohnung	h 5) Beginn + Ende
1	5 - 9 Jahre	8 - 12 Monate	ja	ja	Abfahrt und Ankunft
2	5 Jahre	12 Monate	ja	ja	-"-
3	4 - 5 Jahre	12 Monate	ja	ja	-"-
4	5 - 6 Jahre	3 Monate	ja	ja	-"-
5	4 Jahre	9 Monate	ja	ja (gegen Miet- zahlung)	-"-
6	4 1/2 - 5 Jahre	12 Monate	ja	-"-	
7	3 Jahre	3 Monate	ja	nein	Abfahrt und Ankunft Dienst- ort

i) Nutzung des Heimaturlaubs

Gesellschaft:	i 1) Tropenuntersuchung nach Tropenaufent- halt	i 2) Dienstzeit, (Reisedienst Heimat)	i 3) Erholung + Kuren	i 4) Weiter- bildung	i 5) Reiseko. erstattung
---------------	---	---	--------------------------	-------------------------	-----------------------------

1	ja	SA mindestens 4 Mon. Ethiopien " 6 "	SA 4 Monate Ethiopien = 6 Monate	nur in Aus- nahmefällen	Dienstreisen ja
2	ja	6 Monate	6 Monate	"	"
3	ja	4 Monate	4 Monate	4 Monate	"
4	ja	3 Monate	3 Monate	nur in Aus- nahmefällen	"
5	ja	3 Monate	3 Monate	3 Monate	"
6	ohne Kostenersatz	6 Monate	3 Monate	3 Monate	"
7	ja	kein Reisedienst	3 Monate	in Einzelfällen zusätzlich zum Heimaturlaub	"

Gesellschaft:	k) Wiedereingliederungs-beihilfe	l) Vertragszeit - Dauer Kündigung
1	nein	
2	nein	nach Vereinbarung
3	nein	nein
4	nein	für 2 Arbeitsperioden vorgesehen
5	für Verheiratete 250,-- DM für Ledige 125,-- DM nach Zahl der Dienstjahre	
6	Gehaltsempfänger keine, lt. Bethelordnung 7.500,--	
7	nein	3 Jahre Vertragszeit Anschlußvertrag 2-3 Jahre Kündigung nicht vorgesehen außer Krankheit und Vertragsbruch

## Protokoll

über die erste Besprechung der Regionalbildstellenleiter der Missionsgesellschaften am 3. Februar 1967 in Hannover

---

Anwesend: Pfarrer Buttler, Hamburg; Missionar Harre, Wuppertal-Barmen; Missionar Kölle, Stuttgart; Redakteur Melzer, Hamburg; Missionar Wolfrum, Neuendettelsau.

Melzer eröffnet die Sitzung mit Lesung und Gebet. Er teilt mit, daß die Missionsgesellschaften in Hermannsburg, Neuendettelsau, Stuttgart und Wuppertal-Barmen sich aufgrund einer Bitte des DÉMR vom 23. August 1966 bereit erklärt haben, als "Regionalbildstellen" zu fungieren.

Harre erläutert seinen "Bericht über die Bildarbeit in den deutschen evangelischen Missionsgesellschaften" vom 22. April 1966 und schildert am Modell Wuppertal/Bremen die Zusammenarbeit einer Regionalbildstelle mit einer Missionsgesellschaft (vergl. schriftl. Ausarbeitung vom 8. Februar 1967). Er unterstreicht, heute könne angenommen werden, daß auf dem audio-visuellen Sektor jedes Konkurrenzdenken der Missionsgesellschaften untereinander ausgeschaltet sei. Das biete die Basis für eine gute Zusammenarbeit.

In der anschließenden Diskussion wird beschlossen, daß die Regionalbildstellen für ihre Systematik die ersten beiden Kennziffern der von Harre als Anlage 9 der Vorlage "Vorschlag zur Verwirklichung einer Zusammenarbeit der verschiedenen Missionsgesellschaften auf dem Sektor Bild und Film" erarbeiteten Stichwortkartei als für sich verbindlich annehmen.

Ferner erklären sich die Regionalbildstellen-Leiter bereit, der Bildnachweisstelle in Hamburg (Evangelische Pressestelle für Weltmission) vom frühest möglichen Zeitpunkt an den Eingang der neuen Bilder mitzuteilen, und zwar auf dem von Harre entworfenen Formular (Anlage 8 des "Vorschlags zur Verwirklichung ..."). Es wird angestrebt, dafür folgende Farben zu wählen:

gelb - Bildnachweisstelle Hamburg,  
weiß - Regionalbildstelle,  
rosa - Bildstellen bei den Missionsgesellschaften

Da die geplante Pressebildstelle, die der Evangelischen Pressestelle für Weltmission angegliedert sein soll, die Bestände und Neueingänge der Regionalbildstellen als Ausgangsbasis anzusehen hat, erscheint es sinnvoll, den Aufbau einer zentralen Bildnachweisstelle mit dem Aufbau der Pressebildstelle zu verbinden. Die Pressebildstelle wird als Grundstock Bilder in der Größe 7 x 10 archivieren und darüber hinaus aktuelle Bilder (13 x 18) in ausreichender Menge für Veröffentlichungen bereithalten.

Auf Vorschlag von Harre werden die Regionalbildstellen-Leiter die Pressestelle in Hamburg baldmöglichst über den Bestand der Dia-Reihen (mit und ohne Tonband) in ihren Gesellschaften und in ihrer Region unterrichten und bei Erstellung neuer Dia-Reihen die Pressestelle informieren, um eine Gesamtübersicht zu ermöglichen und die Koordination und den Austausch zu fördern. Übergesellschaftliche Reihen, als deren Verleger die DEMH auftreten könnte, sollen erarbeitet werden.

In Übereinstimmung soll folgende Abgrenzung angestrebt werden:

Regionalbildstelle Hermannsburg: Berliner Mission, Norddeutsche Mission, Goßner Mission, Hermannsburger Mission, Jerusalem-Verein, Breklumer Mission, Hildesheimer Blindenmission, Bleckmarer Mission, Christoffel-Blindenmission.

Regionalbildstelle Neuendettelsau: Herrnhuter Mission, Leipziger Mission, Neuendettelsauer Mission.

Regionalbildstelle Stuttgart: Basler Mission, Freik. Mission Bad Homburg, Hilfsbund Frankfurt, Liebenzeller Mission, Karmelmission, Weltweiter Evangeliums Kreuzzug, Marburger Mission, Mission der Methodisten.

Regionalbildstelle Wuppertal-Barmen: Rheinische Mission, Orientarbeit Kaiserswerth, Syrisches Waisenhaus, Neukirchener Mission, Ostasien Mission, Bethel Mission, Allianz-Mission, Mission in Oberägypten, Missionshaus Wiedenest.

Sobald die Regionalbildstellen funktionsfähig sind, soll der Regionalbildstellen-Leiter die Bildstellenleiter der Missionsgesellschaften, die zu seiner Region zu rechnen sind, zu einer Besprechung einladen, um zu beraten, auf welche Weise die Zusammenarbeit am wirksamsten in Angriff genommen und gefördert werden kann. Es wird als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die einzelnen Gesellschaften sich die Regionalbildstelle, mit der sie zusammenarbeiten möchten, selbst wählen können. Allerdings sollte die erarbeitete Abgrenzung nach Möglichkeit eingehalten werden.

Eine weitere Zusammenkunft der Regionalbildstellen-Leiter wurde für den 12. und 13. September in Wuppertal-Barmen vorgesehen.

Kölle schließt mit Gebet.

gez. Melzer

Hamburg, 3. März 1967

# Dienste in Übersee

V E R T R A G S W E R K

(Entwurf)



## GRUNDSATZ

1. Dieses Vertragswerk wird zwischen den in der Vertragsübersicht genannten Partnern abgeschlossen. Die Vertragsübersicht ist Bestandteil des Vertragswerks.
2. Durch dieses Vertragswerk wird auf beiderseitigen Wunsch ein Arbeitsverhältnis zwischen dem in dem Vertragswerk genannten Arbeitgeber und Arbeitnehmer geschlossen. Beide sind unmittelbar aus diesem Vertragswerk verpflichtet. Ein Arbeitsverhältnis zu DÜ wird dagegen nicht begründet.
3. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertragswerks bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung aller drei Vertragspartner. Die Partner verpflichten sich, keine Zusatzverträge mit anderen Stellen abzuschließen und keine Absprachen zu treffen, die das Arbeitsverhältnis beeinflussen. Über die in diesem Vertragswerk zugesicherten Leistungen hinaus können keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden.
4. Am Ende der Vertragszeit wird der Arbeitgeber ein ausführliches Zeugnis über die Person und Tätigkeit des Arbeitnehmers ausstellen und eine Abschrift an DÜ schicken.
5. Der Arbeitnehmer wird jährlich einen ausführlichen Bericht über den Stand und Fortgang seiner Arbeit dem Arbeitgeber und DÜ zur freien Verfügung geben. Korrespondenz des Arbeitnehmers, die seine Arbeit betrifft, soll dem Arbeitgeber durchschriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
6. DÜ prüft die fachliche und menschliche Eignung des Arbeitnehmers und sorgt für dessen geeignete Vorbereitung in Europa. Ferner übernimmt DÜ gegenüber dem Arbeitgeber bestimmte finanzielle Verpflichtungen, die in der Vertragsübersicht festgelegt sind. Leistungen, zu denen sich DÜ gegenüber dem Arbeitgeber im Rahmen dieses Vertragswerkes verpflichtet hat, können im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber auch direkt von DÜ an den Arbeitnehmer bezahlt werden.
7. Ferner gelten die in der Vertragsübersicht aufgeführten Sondervereinbarungen.  
Sollten einzelne Vertragsbestimmungen nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen.

## ARBEITSVERTRAG

### Pflichten des Arbeitgebers

8. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für das Wohlergehen des Arbeitnehmers zu sorgen, ihn in Notlagen zu schützen und ihm jede mögliche Unterstützung bei der Ausübung seiner Tätigkeit zu geben. Er versichert, daß die Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit des Arbeitnehmers gegeben sind und die zur Durchführung der vorgesehenen Aufgaben benötigten Finanzmittel zur Verfügung stehen.
9. Innerhalb des ersten Vertragsjahres soll der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer und dessen Ehefrau Gelegenheit zu einem ausreichenden Sprach- und Orientierungskurs geben, damit sich der Arbeitnehmer mit den Verhältnissen und der nichteuropäischen Umgangssprache an seinem Arbeitsort vertraut machen kann. Dieser Sprachunterricht zählt als Arbeitszeit.

#### Pflichten des Arbeitnehmers

10. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle Arbeiten zu erledigen, die gewöhnlich mit seiner Aufgabe verbunden sind, einschließlich der Anleitung und Ausbildung von einheimischen Mitarbeitern und einschließlich der anderen zumutbaren Arbeiten, die der Arbeitgeber von ihm verlangt.

Der Arbeitnehmer untersteht den Gesetzen des Gastlandes. Er verpflichtet sich, die Sitten des Landes zu befolgen, die Ordnungen der Institution seines Arbeitgebers zu respektieren und seine Arbeit im Einklang damit zu tun. Er ist an die Weisungen des Arbeitgebers und der von diesem bevollmächtigten Person gebunden. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, über alle vertraulichen Vorgänge Stillschweigen zu bewahren, von denen er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erfährt.

Er verpflichtet sich ferner, bei seiner Arbeit die berechtigten Interessen des Arbeitgebers zu wahren.

11. Berufliche Nebenbeschäftigung, gleichgültig, ob gegen Entgelt oder nicht, bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers.

#### Art und Ort der Beschäftigung

12. Das Projekt, der Arbeitsort und die vorgesehenen Aufgaben des Arbeitnehmers sind in der Vertragsübersicht angegeben.

13. Der Arbeitgeber sorgt für die in Ausübung der Tätigkeit und für Dienstreisen des Arbeitnehmers benötigten Transportmittel.

#### Arbeitsentgelt.

14. Der Arbeitnehmer erhält für die Vertragsdauer ein monatliches Bruttogehalt, dessen Höhe in der Vertragsübersicht festgelegt ist. Das Gehalt wird monatlich oder vierteljährlich im voraus gezahlt.

15. Persönliche Steuern gehen zu Lasten des Arbeitnehmers. Soweit diese höher sind als in Deutschland, wird der Unterschied am Ende der Vertragszeit von DÜ bei Vorlage der Steuerquittungen rückvergütet.

16. Bei Eheschließung und bei Geburt eines Kindes während der Vertragszeit werden die in der Vertragsübersicht genannten monatlichen Zulagen gezahlt.

17. Für unterhaltsberechtigte Kinder des Arbeitnehmers bis zum vollen- deten 19. Lebensjahr können die Kosten für eine angemessene Schule erstattet werden. Ist Internatsaufenthalt notwendig, so können nach vorheriger Absprache die über die in der Vertragsübersicht genannte Kinderzulage hinausgehenden Kosten erstattet werden.

#### Vertragsdauer

18. Der Vertrag wird für die in der Vertragsübersicht genannte Zeit geschlossen. Die Zeit der Hin- und Rückreise gilt nicht als Vertragszeit.

Besteht der Wunsch, den Vertrag zu verlängern, so muß ein entsprechender Antrag des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers 6 Monate vor Ablauf des Vertrages an DÜ gerichtet werden. Bei Verlängerungen von mindestens zwei Jahren werden die Reisekosten für einen Heimataufenthalt übernommen.

### Vorzeitige Vertragsbeendigung

19. Dieser Vertrag kann im allseitigen Einvernehmen vorzeitig beendet werden. Die sich daraus ergebenden gegenseitigen Verpflichtungen werden neu vereinbart.
20. Wenn der Gesundheitszustand des Arbeitnehmers nach ärztlicher Feststellung seine Rückkehr erfordert, kann der Vertrag vom Arbeitnehmer oder von ~~der~~ <sup>mit</sup> einer nach Zustimmung durch DÜ vorzeitig beendet werden. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf Fortzahlung seines Gehaltes für sechs Wochen, mindestens jedoch bis zum Antritt der Rückreise, die unverzüglich geschehen muß. Auf Absatz 32 wird verwiesen.
21. Ein Vertragspartner kann den Vertrag ferner dann vorzeitig beenden, wenn die Erfüllung durch höhere Gewalt dauernd unmöglich geworden ist.
22. Dieser Vertrag kann außerdem bei grober Vertragsverletzung von einem Vertragspartner vorzeitig beendet oder fristlos gekündigt werden.
23. In den Fällen des Absatz 22 hat der Partner, der den Vertrag verletzt hat, den Schaden zu ersetzen. DÜ haftet nicht für die Erfüllung eines solchen Ersatzanspruches gegen den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer.
24. Ein Vertragspartner verletzt dann grob den Vertrag, wenn er dem Sinn dieser Vereinbarung in erheblichem Umfang oder beharrlich trotz schriftlichen Hinweises zuwiderhandelt, zum Beispiel wenn der Arbeitgeber in unzumutbarer Weise die Aufgaben oder den Arbeitsplatz ändert. Der Arbeitnehmer verletzt beispielsweise dann grob den Vertrag, wenn er sich innerhalb oder außerhalb des Dienstes als des Ansehens und Vertrauens unwürdig erweist, das seine Tätigkeit erfordert.
25. Beruht die vorzeitige Vertragsbeendigung auf einem Umstand, den der Arbeitgeber zu vertreten hat, so stellt DÜ sofort seine Leistungen an ihn ein.  
Beendigt ein Partner vorzeitig den Vertrag, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, einen anderen von DÜ vorgeschlagenen gleichwertigen oder zumutbaren Arbeitsplatz in Übersee anzunehmen. Ist die Verwendung in einem anderen Projekt nicht möglich, so zahlt DÜ das Gehalt sechs Wochen fort, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er frühestens bei unverzüglichem Handeln die Rückreise hätte antreten können. Das Gehalt wird nicht fortgezahlt, wenn dem Arbeitnehmer fristlos gekündigt worden ist.

### Schlichtung

26. Bei ernsten Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder sonstigen Unständen, die ernsthaft die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses gefährden, muß DÜ von beiden informiert und, soweit notwendig und möglich, als Schlichtungs- oder Schiedsstelle eingeschaltet werden.

### Wohnung

27. Der Arbeitgeber stellt dem Arbeitnehmer kostenlos eine möblierte Wohnung, die dem örtlichen Standard für europäische Mitarbeiter entspricht. Die Wohnung und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen muß der Arbeitnehmer Ersatz leisten. Der Arbeitgeber sorgt, falls erforderlich, für angemessene Beförderung für den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte.
28. Kosten für Strom, Gas, Wasser und gegebenenfalls für Heizung trägt der Arbeitnehmer.

#### Jahresurlaub

29. Der Arbeitnehmer erhält jährlich den in der Vertragsübersicht angegebenen Erholungsurlaub, dessen Dauer den ortsüblichen Regelungen für Europäer entspricht. Dieser Jahresurlaub ist im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber unter Berücksichtigung des geregelten Fortgangs der Arbeit festzulegen. Als Urlaubsjahr gilt das Vertragsjahr. Der Urlaub mehrerer Jahre soll nicht zusammengelegt werden.

30. Zusätzlich zum Gehalt wird jährlich das in der Vertragsübersicht genannte Urlaubsreisegehalt bezahlt.

#### Versorgung im Krankheitsfalle

31. Bei Erkrankung des Arbeitnehmers wird das Gehalt weitergezahlt. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages wegen schwerer Erkrankung wird auf Absatz 20 verwiesen.

32. Kehrt der Arbeitnehmer krank aus Übersee zurück und hat er keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung mehr, so erhält er ein seinem Familienstand angemessenes Krankentagegeld bis zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit bzw. bis zum Erhalt einer Invaliditätsrente.

33. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, vor der Ausreise eine Anwartschaftsversicherung abzuschließen, die ihm und seiner Familie ausreichenden Krankenversicherungsschutz gewährt, auch wenn er oder ein Familienmitglied krank zurückkehrt. Die Kosten dieser Anwartschaftsversicherung trägt der Arbeitnehmer.

34. Die Erstattung der Kosten für Arzt, Arznei, Krankenhausaufenthalt und der anderen Krankenkosten wird gesondert geregelt (Merkblatt).

#### Invaliditäts- und Altersversicherung

35. Der Umfang der in der Vertragsübersicht zugesagten Invaliditäts- und Altersversicherung wird gesondert geregelt (Merkblatt).

#### Haftpflicht

36. Der Arbeitgeber haftet Dritten gegenüber für die Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung seines Berufs zufügt. Diese Haftung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Für Schäden, die der Arbeitnehmer oder seine Familie anderen zufügt, wird ferner eine Dienst- und Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen. Einzelheiten werden gesondert geregelt (Merkblatt).

#### Ausstattungsbeihilfe

37. Der Arbeitnehmer erhält die in der Vertragsübersicht genannte Beihilfe für seine persönliche Ausstattung. Wenn dem Arbeitnehmer fristlos gekündigt wird, muß er die Ausstattungsbeihilfe im Verhältnis der geleisteten zur nicht geleisteten Vertragszeit anteilig zurückzahlen.

38. Außerdem kann ein Ausstattungsdarlehen gewährt werden. Es muß innerhalb der Vertragszeit zurückgezahlt werden. Ist dem Arbeitnehmer fristlos gekündigt worden, so wird der Restbetrag sofort fällig.

39. Für die Beschaffung einer Berufsausrüstung kann dem Arbeitnehmer eine Materialhilfe gegeben werden. Die erworbenen Gegenstände gehen in das Eigentum des Arbeitgebers über (Merkblatt).

40. Die Ausreisenebenkosten, zum Beispiel für die Beschaffung der Visa und für Impfungen, werden dem Arbeitnehmer in der entstandenen Höhe erstattet.

#### Vorbereitungskosten

41. Die Kosten der Vorbereitung in Europa trägt DÜ. Wenn dem Arbeitnehmer fristlos gekündigt wird, muß er sie anteilig im Verhältnis der geleisteten zur nicht geleisteten Vertragszeit an DÜ zahlen.

#### Reisekosten

42. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf freie Hinreise für sich, seine Frau und seine Kinder von dem Wohnort in Deutschland zu dem Arbeitsort im Lande des Arbeitgebers per Eisenbahn zweiter Klasse und per Schiff oder Flugzeug Touristenklasse. Das gleiche gilt für die Rückreise, wenn sie spätestens drei Monate nach Vertragsende angetreten wird und dem Arbeitnehmer nicht fristlos gekündigt worden ist.

43. Einzelheiten der Passage werden gesondert geregelt (Merkblatt).

44. Der Arbeitgeber sorgt für ungehinderte Einreise des Arbeitnehmers und seiner Familie und ist diesem bei Erledigung der Einreise- und Zollformalitäten und bei der Weiterreise innerhalb des Landes behilflich. Das gleiche gilt für die Ausreise beim Vertragsende.

45. Der Arbeitnehmer beschafft die Fahrkarten für die Reisen innerhalb Europas (vgl. Absatz 42). DÜ bucht die Überseepassagen und legt die Reiseroute und Beförderungsart fest. Dabei können Wünsche des Arbeitnehmers, wenn möglich, berücksichtigt werden.

46. Die Beförderungskosten für das mitgeführte Gepäck, ausgenommen die Kosten für Luftfracht, werden bis zu dem in der Vertragsübersicht genannten Gewicht erstattet.

47. Im Rahmen der Gewichtsbegrenzung des Absatz 46 werden die Zollkosten für die normalen Gegenstände des täglichen Bedarfs, jedoch nicht z.B. für Autos, Waffen und technische Geräte außer Haushaltsgeräten, erstattet.

#### PFLICHTEN UND RECHTE VON DÜ

#### Garantie

48. Dem Arbeitnehmer gegenüber garantiert DÜ die durch dieses Vertragswerk zugesagten finanziellen Leistungen, sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz, berät den Arbeitnehmer und hilft ihm in allen Fragen, die sich in Verbindung mit seiner Vorbereitung, Ausreise, Überseetätigkeit, Rückreise und Rückgliederung ergeben.

#### Kollektenverbot

49. DÜ wird unter anderem aus Mitteln der Aktion der Ev. Kirche in Deutschland "Brot für die Welt" gefördert. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, außerhalb dieser Aktion keine Kollekten in Deutschland für seine Arbeit zu veranstalten.

#### Beihilfe für Heimaturlaub

50. Nach seiner Rückkehr erhält der Arbeitnehmer die in der Vertragsübersicht genannte Beihilfe zur Finanzierung eines Heimaturlaubs. Dieser Anspruch verringert sich anteilig, wenn der Vertrag vorzeitig beendet wird. Die Beihilfe entfällt, wenn dem Arbeitnehmer gekündigt worden ist.

51. Feiner werden die Beiträge zu den in der Vertragsübersicht genannten Rentenversicherungen bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, im Höchstfall aber bis zu einem Monat pro Vertragsjahr, nach Beendigung dieses Vertrages gezahlt.

52. Außerdem erstattet DÜ die Kosten der Tropennachuntersuchung des Arbeitnehmers und seiner Familie in Europa einschließlich der Fahrtkosten. sofern er sich innerhalb eines Monats nach der Rückkehr untersuchen läßt und keine Krankenkasse für die Kosten aufkommt.

Schlußbemerkung

53. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Arbeitnehmer und DÜ gilt deutsches Recht; Gerichtsstand ist Stuttgart.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Arbeitnehmer und DÜ soll vor Anrufung der Gerichte die Schlichtungsstelle des Diakonischen Werks in Stuttgart in Anspruch genommen werden.

DÜ, den 7.3.1967  
67/III/ - 431- PS/Ne

# Dienste in Übersee



## SOZIALE RÜCKGLIEDERUNG VON ENTWICKLUNGSFACHKRÄFTEN NACH EINEM DIENST IN ÜBERSEE

Der Dienst von Entwicklungsfachkräften in Übersee ist meist zeitlich begrenzt, so daß früher oder später die Frage der sozialen Rückgliederung akut wird. Rückgliederungsschwierigkeiten treten bei den einzelnen Rückkehrern in unterschiedlicher Härte auf und hängen vom Beruf, Familienstand, Lebensalter und der Dauer des Überseaufenthaltes ab. Schwierigkeiten können sowohl bei der beruflichen als auch der gesellschaftlichen Rückgliederung entstehen.

Es ist außerordentlich wichtig, daß sich die Entsendeorganisationen bereits vor der Ausreise Gedanken über die Rückgliederung ihrer Mitarbeiter machen. Das gilt besonders auch für kirchliche Entsendeorganisationen. Denn erstens verdienen die durch kirchliche Organisationen entsandten Fachkräfte in der Regel nicht soviel, daß sie sich während des Überseaufenthaltes hohe Rücklagen bilden und mit diesen wirtschaftliche Durststrecken nach Rückkehr überwinden könnten, zweitens darf gerade die Kirche nicht Menschen, die sich zu einem Dienst in Übersee bereitwillig zur Verfügung stellen, mit den nach Rückkehr auftretenden Problemen allein lassen.

Ebenso müssen die Bewerber für eine befristete Überseetätigkeit auf die möglichen Schwierigkeiten nach ihrer Rückkehr offen hingewiesen werden und sich prüfen, ob sie sich und ihre Familie diesen Risiken aussetzen dürfen. Sie werden die Belastungen des Tropenklimas leichter ertragen und ihre Arbeit besser tun, wenn solche Zukunftsprobleme bereits in der Gegenwart geklärt sind.

Grundsätzlich ist die soziale Rückgliederung umso schwieriger, je länger die Dienstzeit in Übersee dauert. Bei langem Auslandsaufenthalt wird einerseits die Gefahr der gesellschaftlichen Entwurzelung so stark, daß sich der Rückkehrer nicht mehr an die völlig anderen Verhältnisse in seiner Heimat anpassen kann, andererseits schreitet in vielen Berufen die technische Entwicklung so rasch voran, daß der Rückkehrer den Anschluß an diese Entwicklung nicht mehr findet.

Ein Mitarbeiter, der bereits zweimal für 5 Jahre in Übersee tätig war, sollte sehr bewußt die Entscheidung treffen, ob er sich wieder in der Heimat ansiedeln oder, als Konsequenz einer erneuten Ausreise, auf Lebenszeit in Übersee berufstätig sein will. Dann wäre es allerdings ratsam, daß er nicht mehr einen befristeten Arbeitsvertrag an den anderen reihen, sondern sich um ein Dauerarbeitsverhältnis bemühen würde. Bei seiner Entscheidung möge er aber bedenken, daß er sich von Jahr zu Jahr in zunehmendem Maße an die Verhältnisse in Übersee anpassen und damit seine entwicklungsfördernde Potenz mehr und mehr verlieren wird. Auch wird er damit rechnen müssen, daß ihm eines Tages die Arbeitserlaubnis in dem fremden Land entzogen wird, sobald er durch einheimische Fachkräfte ersetzt werden kann.

Vielfach wird die Auslandstätigkeit im Interesse einer kontinuierlichen und geordneten Schulausbildung der Kinder abgebrochen, sobald diese in das schulpflichtige Alter kommen. Andererseits gibt es in vielen Ländern Asiens und Afrikas gute englische und französische Schulen. In diesem Zusammenhang sei auch auf "Die Mutterschule" des Max-Hueber-Verlages in München 13, Amalienstr. 77/79 hingewiesen, wenn Eltern ihre Kinder in den ersten vier Grundschuljahren selbst unterrichten wollen.

Erst wenn die Kinder erwachsen sind und im Beruf stehen, kommt wieder eine günstigere Zeit für eine Überseetätigkeit, obwohl Menschen dieses Alters nicht mehr die Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit haben wie in den Jahren zwischen 25 und 40, und sich die Rückgliederungsschwierigkeiten im fortgeschrittenen Alter erheblich vergrößern.

#### Berufliche Rückgliederung

Die berufliche Rückgliederung wird entscheidend davon beeinflußt, ob der Mitarbeiter für die Überseetätigkeit aus einem Arbeitsverhältnis in Deutschland beurlaubt wurde, ob er kündigte oder einen selbständigen Beruf aufgeben mußte.

Grundsätzlich sollte niemand ausreisen, bei dem nicht aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Beurlaubung berechtigte Hoffnung auf eine berufliche Rückgliederung bestehen. Besonders Bewerbern, die über 40 Jahre alt sind, darf unter keinen Umständen zur Ausreise geraten werden, wenn die berufliche Rückgliederung nicht gesichert ist.

Im allgemeinen werden in Deutschland Überseerfahrungen nicht honoriert, sondern mit Mißtrauen betrachtet, wie die gesamte Entwicklungshilfe überhaupt. Dieses Vorurteil ist bei den Entwicklungsfachkräften des Staates und der Kirche nicht angebracht. Denn sie wurden nach scharfen Kriterien ausgewählt, waren in besonderer Weise zum Dienst und persönlichen Engagement ohne finanziellen Anreiz bereit, haben sich unter schwierigen Verhältnissen bewährt und Erfahrungen im Leiten und Anleiten gesammelt und einen erweiterten geistigen Horizont erworben. Was sie an technischem Fortschritt versäumt haben, wird durch charakterliche Reife und eine verbreiterte Basis ihres beruflichen Könnens bei weitem aufgewogen. Sie haben es gelernt, als Unternehmer zu denken und zu handeln und Führungsaufgaben wahrzunehmen. Es gilt, Wege zu suchen, um diese spezifische Bewährung in Übersee auf die Verhältnisse und Aufgaben in Deutschland umzuformen und dadurch auch volkswirtschaftlich voll zu nutzen. Es würde sich für Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften lohnen, darüber intensiv nachzudenken und bei der Lösung der Probleme mitzuhelfen.

Bedienstete des Bundes und der Länder. Die Frage der beruflichen Rückgliederung ist wesentlich erleichtert, wenn eine Beurlaubung des Bewerbers aus seinem Dienstverhältnis in Deutschland möglich und damit seine Anstellung nach Rückkehr garantiert ist. Dies ist im allgemeinen bei Bediensteten des Bundes, der Länder und Gemeinden der Fall. Der Bund hat am 28.7.1964 "Richtlinien für die Beurlaubung von Bundesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe" erlassen. Die meisten Länder der Bundesrepublik wenden ebenfalls diese Bundesbeurlaubungsrichtlinien an oder haben eigene Richtlinien erlassen oder in Vorbereitung, die mit denen des Bundes sinngemäß übereinstimmen. Es ist nur zu hoffen, daß sich auch kirchliche Dienststellen diese Beurlaubungsrichtlinien zu eigen machen und großzügig danach verfahren.

Wesentlich ist an diesen Richtlinien, daß sie nicht nur die Beurlaubung von Beamten, sondern auch von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst vorsehen. Selbst Soldaten auf Zeit fallen unter diese Regelung. Die Zeit der Beurlaubung wird auf das Besoldungsdienstalter angerechnet und ist als ruhegehaltsfähig anerkannt. Auch eine planmäßige Beförderung im Rahmen der Dienstlaufbahn ist während der Beurlaubung möglich. Einzelheiten sind aus den Beurlaubungsrichtlinien des Bundes zu entnehmen, die im "Gemeinsamen Ministerialblatt" No. 22 vom 12. August 1964 veröffentlicht wurden. Im Einzelfall entscheidet die jeweils zuständige Dienststelle über den Beurlaubungsantrag. Leider wurden in der Vergangenheit nicht alle Beurlaubungsanträge genehmigt, insbesondere nicht immer bei Lehrern und Studienräten.

Jedoch ist grundsätzlich eine Beurlaubung einer Kündigung vorzuziehen.

Am Rande sei erwähnt, daß Wehr- und Ersatzdienstpflchtige auf Antrag der Entsendeorganisation für einen Dienst in den Entwicklungsländern unabkömmlich gestellt werden können. Im Bereich der Evang. Kirchen in Deutschland sollen die Anträge über "DIENSTE IN ÜBERSEE" an das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit gerichtet werden.

Besonders hingewiesen wird auch auf die Sonderregelungen der "Vermittlungsstelle für deutsche Hochschullehrer im Ausland" beim Deutschen Akademischen Austauschdienst in Bad Godesberg, wonach eine Vermittlung von Hochschullehrern nur vorgenommen wird, wenn durch Schaffung von Leerstellen die berufliche Rückgliederung gewährleistet ist.

Eine Beurlaubung von angestellten Ärzten, insbesondere von Ober- und Chefärzten in kommunalen und kirchlichen Krankenhäusern scheint bisher nicht möglich zu sein. Es wäre zu prüfen, ob nicht staatliche oder kirchliche Zuschüsse an Krankenhäuser mit der Einrichtung von Leerstellen gekoppelt werden können. Solche Leerstellen müßten dotiert werden, damit bei Rückkehr des Arztes eine Auffangstelle mit Einrückrecht in die erste echte freie Stelle zur Verfügung steht. Aber auch die Zusicherung der Wiedereinstellung für eine auf ein bis zwei Jahre befristete Übergangszeit würde schon genügen. Dadurch könnte der wissenschaftliche Nachholbedarf des zurückkehrenden Arztes gedeckt und ein neuer Start in die eigentliche ärztliche Karriere von der Auffangstelle aus ermöglicht werden.

Arbeitnehmer der freien Wirtschaft. Arbeitnehmer der freien Wirtschaft können in der Regel für Aufgaben in der Entwicklungshilfe nicht beurlaubt werden, sondern müssen kündigen. Einige große Industrieunternehmen machen jedoch eine erfreuliche Ausnahme davon und sichern ihren Arbeitnehmern, die sich als Entwicklungshelfer dem Deutschen Entwicklungsdienst für 2 Jahre zur Verfügung stellen, nach Rückkehr einen gleichwertigen oder besseren Arbeitsplatz zu. Leider konnte diese Regelung bisher nicht auf die Entwicklungsfachkräfte der katholischen "Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe" und der evangelischen Arbeitsgemeinschaft "DIENSTE IN ÜBERSEE" ausgedehnt werden, obwohl die Entwicklungsfachkräfte dieser Organisationen häufig unter ganz ähnlichen Vertragsbedingungen ausreisen, teils sogar mit den Entwicklungshelfern des Deutschen Entwicklungsdienstes in denselben Projekten zusammenarbeiten.

Bei bestimmten Alters- und Berufsgruppen treten trotz abgeschlossener Berufsausbildung gelegentlich erhebliche berufliche Rückgliederungsschwierigkeiten auf. Das trifft auf Personen zu, die über 40 Jahre alt sind.

Bewerber dieser Altergruppe können gar nicht deutlich genug auf die möglichen Rückgliederungsschwierigkeiten hingewiesen werden. Jeder einzelne muß seine persönliche Situation sorgfältig prüfen, bevor er die Entscheidung trifft auszureisen.

Unter den Berufsgruppen können insbesondere bei den Landwirten wegen der rückläufigen Entwicklung der Landwirtschaft in Deutschland größere Rückgliederungsschwierigkeiten auftreten. Es empfiehlt sich, für die berufliche Rückgliederung den Rat und die Hilfe der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt, Zeil 57, in Anspruch zu nehmen.

Selbständige Berufe. Aus dem Kreis der selbständig Tätigen melden sich nur selten Bewerber für einen befristeten Dienst in Übersee als Entwicklungsfachkräfte. Das hängt sicherlich mit den großen Rückgliederungsschwierigkeiten dieses Personenkreises zusammen. Um sich nach Rückkehr erneut eine selbständige Existenz aufbauen zu können, sind meist große finanzielle Rücklagen erforderlich. Deshalb stößt man bei diesem Personenkreis, es handelt sich z.B. um Ärzte und Tierärzte, häufiger auf den Wunsch, in Übersee eine Lebensaufgabe zu übernehmen.

Fürsorgepflicht der Entsendeorganisationen. Dies alles macht deutlich, daß die Entsendeorganisation nach Rückkehr eines Mitarbeiters aus Übersee gewisse Fürsorgepflichten hat und dem Rückkehrer zur Überwindung der Anfangsschwierigkeiten ratend und helfend zur Seite stehen muß.

Wenn ein Rückkehrer trotz aller Anstrengungen während des Heimurlaubes den Anschluß in seinem Beruf nicht findet, dann sollte die Entsendeorganisation im Härtefall zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten Beihilfen bis zu 6 Monaten bereitstellen. Dies gilt besonders für Rückkehrer mit Familie. Außerdem sollte von der Bundesregierung durch Gesetzesänderung die Möglichkeit geschaffen werden, daß Entwicklungsfachkräfte auf Antrag der Entsendeorganisation während des Überseaufenthaltes in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert werden können, wie es erfreulicherweise bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich ist. Dadurch wäre nicht nur ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung gegeben, sondern im Einzelfall auch die Möglichkeit der Umschulung mit Hilfe des Arbeitsamtes.

In vielen Fällen wird nach Abschluß der Überseetätigkeit ein beruflicher Auffrischungs- oder Fortbildungskursus notwendig, damit der Rückkehrer den neuesten technischen Stand in seinem Beruf erreicht und sich Rückkehrer aus akademischen Berufen wissenschaftlich wiedereingliedern können. Je länger jemand in Übersee tätig war, umso wichtiger ist die berufliche Auffrischung. In der Regel wird man pro Dienstjahr in Übersee einen Monat für berufliche Auffrischung rechnen müssen. Für diese Zeit sollte der Rückkehrer auf Antrag ein Gehalt oder eine Ausbildungsbeihilfe bekommen können, wenn nicht das Arbeitsamt Beihilfen gewährt. Denn nach den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vom 6.9.1965 können im Rahmen des "Individuellen Förderungsprogrammes" Beihilfen zur Teilnahme an Fortbildungslehrgängen gewährt werden, die dem beruflichen Aufstieg oder der Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an die veränderten beruflichen Anforderungen und der Erhöhung der beruflichen Leistungsfähigkeit dienen. Merkblätter und Antragsformulare für dieses Programm sind bei den Arbeitsämtern erhältlich.

#### Gesellschaftliche Rückgliederung.

Wohnung: Alle Rückkehrer sind darauf angewiesen, unmittelbar bei Rückkehr zunächst ein Auffangquartier zu finden. Ledige und kinderlose Ehepaare werden oftmals wieder von ihren Eltern aufgenommen oder können leicht ein möbliertes Zimmer mieten.

Sehr viel schwerer haben es Familien mit Kindern. Eine große Hilfe wäre es deshalb, wenn die Entsendeorganisationen für die erste Zeit Wohnungen anbieten könnten. Dies geschieht auch hier und da schon. Eine Zusammenarbeit aller Entsendeorganisationen auf diesem Gebiet und Austausch der zur Verfügung stehenden Wohnungen untereinander wäre wünschenswert und hilfreich. Diese Wohnungen sollten nicht so sehr in landschaftlich schöner, aber abgelegener Gegend liegen, wo man nur Urlaub verbringen kann, sondern sie haben erst dann einen echten Wert, wenn von dort aus eine berufliche Wiedereingliederung, Auffrischung, Fortbildung oder Umschulung möglich ist. Es ist wichtig, daß diese Wohnungen auch ansprechend eingerichtet sind.

Sobald der künftige Arbeitsplatz des Rückkehrers festliegt, muß er sich eine eigene Wohnung suchen. Das kann für ihn, insbesondere wenn er verheiratet ist und Kinder hat, durch Maklergebühren, Mieterdarlehen, Miet- sicherheit und Renovierungs- und Einrichtungskosten zu einem unlösbar Problem werden. Denn je größer seine Familie ist, umso weniger Rücklagen konnte er von seinem Gehalt in Übersee bilden. Es liegt deshalb auf der Hand, daß der Rückkehrer zur Begründung eines neuen Hausstandes in vielen Fällen eine finanzielle Hilfe nötig hat. Er muß entweder eine ausreichende Einrichtungsbeihilfe erhalten, oder sein Überseegehalt muß sorgfältig gemessen sein, daß er sich genügend Geld sparen kann, um einen neuen Hausstand begründen zu können. Man wird davon ausgehen können, daß der Mitarbeiter während der Vertragszeit in Übersee genügend Rücklagen für die Beschaffung seiner Wohnung nach Rückkehr bilden kann, wenn er die Wohnung in Übersee kostenlos zur Verfügung gestellt bekommt und trotzdem sein volles Gehalt, wie er es vor seiner Ausreise in Deutschland hatte, weiter bekommt. Besitzt er ein eigenes Haus oder muß er seinen Hausrat bei Ausreise einlagern, kann er aus der in Übersee eingesparten Miete eine Zinsbelastung oder die Einlagerungskosten aufbringen.

Vielleicht gelingt es auch, bei den Wohnungsbaugesellschaften und Siedlungswerken eine bevorzugte Vergabe von Wohnungen für zurückkehrende Entwicklungsfachkräfte zu erreichen und bei den zuständigen staatlichen Behörden ein auf etwa 2 Jahre begrenztes Anrecht auf eine Sozialwohnung durchzusetzen. Auch eine Sondergenehmigung zur Untervermietung der Wohnung eines Ausreisenden für die Dauer der Überseetätigkeit könnte hilfreich sein.

Persönliche Rückanpassung: Nach einem mehrjährigen Dienst in Übersee kehrt der Mitarbeiter als ein Fremder nach Deutschland zurück. Es fällt ihm nicht leicht, sich in der Heimat wieder zurechtzufinden. Oftmals hat er gehobene Erwartungen, weil er in Übersee eine hohe berufliche und gesellschaftliche Stellung innehatte. Sein Körper hat sich dem Klima und der Ernährungsweise in Übersee angepaßt. Die große Menschendichte in Europa beeinträchtigt ihn innerlich und äußerlich. Es wird einige Zeit dauern, bis er sich wieder an die Umweltbedingungen in Deutschland gewöhnt hat.

Im allgemeinen wird man den Rückkehrern zur persönlichen Rückanpassung einen bezahlten Heimurlaub von einem Monat pro Dienstjahr in Übersee gewähren müssen, jedoch insgesamt nicht länger als 6 Monate. Diese Zeit kann er bereits zur beruflichen Auffrischung mitverwenden.

Kehrt ein Rückkehrer krank zurück und ist vorübergehend arbeitsunfähig, sollte die Zeit der Krankheit nicht auf den Heimurlaub angerechnet und ihm ein angemessenes Krankentagegeld gewährt werden.

Für den Fall, daß er mit einem Dauerleiden zurückkehrt und nicht mehr oder nur beschränkt arbeitsfähig ist, sollte rechtzeitig vor Ausreise durch den Abschluß ausreichender Invaliditätsrentenversicherungen Sorge getragen werden.

Die Fortführung der gesetzlichen Pflichtversicherung für Angestellte oder Arbeiter in Deutschland genügt allein nicht. Eine ausreichende Regelung ist dann gegeben, wenn die Invaliditätsrente etwa 75 % bis 100 % des Gehaltes beträgt, das der Mitarbeiter in Deutschland zuletzt verdient hat oder verdienen würde. Eine wesentliche Hilfe wäre es, wenn die Berufsgenossenschaften bereit wären, den Entwicklungsfachkräften auf Antrag der Entsiedeorganisation Berufsunfallschutz zu gewähren, auch ohne daß diese direkter Arbeitgeber des Ausreisenden ist. Durch Kombination von gesetzlicher Pflichtversicherung und Berufsunfallversicherung würde ein ausreichender Versicherungsschutz gegen den Invaliditätsfall geschaffen. Solange die Berufsgenossenschaften dazu nicht bereit sind, müssen andere Asylandsrisikoversicherungen zum Ausgleich abgeschlossen werden.

Dem Rückkehrer sollte auch Gelegenheit gegeben werden, in Urlauber- und Rückkehrerseminaren das in Übersee Erlebte zu verarbeiten. Dieser Verarbeitungsprozess muß ernst genommen und gefördert werden. Das kann u.a. auch in Verbindung mit der Vorbereitung anderer Fachkräfte für die Überseetätigkeit geschehen.

Schließlich sollte man sich in Deutschland die Erfahrungen der Entwicklungsfachkräfte zunutze machen und sie nicht gleich nach Rückkehr aus dem Auge verlieren. Als Berater oder hauptamtliche Mitarbeiter der mit Aufgaben in den Entwicklungsländern beauftragten Behörden, Organisationen und Firmen in Deutschland, als Teilnehmer an Fachtagungen, als Referenten und Werbeträger können sie wertvolle Dienste leisten. Das Gefühl, auch nach Rückkehr noch gebraucht zu werden, wird es ihnen erleichtern, sich in Deutschland wieder einzuleben.

#### Schlußbemerkung

Durch obige Darstellung sollen die Rückgliederungsprobleme herausgearbeitet und einige richtungsweisende Grundsätze aufgestellt werden. Alle Entsiedeorganisationen müssen sich mit diesem Problem ernsthaft auseinandersetzen und bei seiner Bewältigung eng zusammenarbeiten. Durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit müssen auch die verantwortlichen Stellen in Staat, Kirche und Wirtschaft auf die Rückgliederungsprobleme hingewiesen und auf ihre Mitverantwortung bei deren Bewältigung angesprochen werden.

DÜ 3.2.1967  
67/II/405-PS/Ne

Peter Schaefer

## Beurlaubungsrichtlinien

RdSchr. des BMI vom 28.7.1964 - II A 5 - 218 840  
- 9/1 -

Die nachstehend abgedruckten Richtlinien für die Beurlaubung von Bundesbediensteten zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe (Beurlaubungsrichtlinien) gebe ich hiermit bekannt.

An die  
obersten Bundesbehörden

### Richtlinien für die Beurlaubung von Bundesbediensteten zur Über- nahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe

Vom 28. Juli 1964

#### I. Allgemeines

1. Die Tätigkeit von Bundesbediensteten für Aufgaben der Entwicklungshilfe liegt im deutschen Interesse. Die besonderen Bedürfnisse der Entwicklungshilfe sind bei Auswahl der Bundesbediensteten für diese Aufgaben zu berücksichtigen.
2. Die Aufgaben werden von dem Bundesbediensteten in der Regel durch besonderen Vertrag mit einem Dritten (nächststehend als "Vertragspartner" bezeichnet) übernommen.
3. Die oberste Dienstbehörde entscheidet im Einzelfall über die Beurlaubung eines Bundesbediensteten für Aufgaben der Entwicklungshilfe. Für die personalrechtlichen Entscheidungen gelten die folgenden Bestimmungen.

#### II. Beamte

4. Es sollen nur Beamte beurlaubt werden, die schon angestellt sind (§ 8 BLV).
5. Der Beamte ist unter Wegfall der Dienstbezüge zu beurlauben.
6. Das Besoldungsdienstalter des Beamten wird nicht verändert. Nach § 9 Abs. 3 Satz 2 BBesG ist das dienstliche Interesse an der Beurlaubung von der obersten Dienstbehörde vor Antritt des Urlaubs ausdrücklich schriftlich anzuerkennen.
7. Soweit ein Allgemeines Dienstalter festgesetzt ist, wird es um die Zeit des Urlaubs nicht gekürzt.
8. (1) Die Zeit des Urlaubs wird mit der Beurlaubung für Aufgaben der Entwicklungshilfe als ruhegehaltfähig anerkannt, ohne daß es noch einer besonderen Anordnung nach § 111 Abs. 1 Nr. 5 BBG bedarf.  
(2) Die Berücksichtigung ist von der Leistung eines Versorgungszuschlages nach VV Nr. 4 Abs. 3 zu § 111 BBG nicht abhängig zu machen.

- (3) Die Dauer der Beurlaubung ist Dienstzeit nach § 9 Abs. 4 BLV. Sie ist nicht der Dienstzeit bei einer obersten oder nachgeordneten Behörde des Bundes oder eines Landes im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 2 BLV gleichzusetzen.
- (4) Der Beamte ist nach § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nachzuversichern. Die Nachentrichtung der Beiträge wird jedoch nach § 125 Abs. 1 Buchst. b) AVG aufgeschoben. Von der Erteilung der Bescheinigungen nach § 125 Abs. 4 AVG ist abzusehen.
9. (1) Auch während der Beurlaubung kann der Beamte befördert werden. Für eine solche Beförderung müssen die allgemeinen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Dabei werden die Schwierigkeiten in der Beurteilung von Eignung und Leistung besonders zu berücksichtigen sein, die sich daraus ergeben, daß der Beamte außerhalb des Bundesgebietes tätig ist. Eine Beförderung wird im allgemeinen nur in ein solches Amt in Betracht kommen, das der Beamte im Rahmen einer regelmäßigen Gestaltung seiner Dienstlaufbahn auch ohne Beurlaubung erreichen würde.
- (2) Die Beförderung setzt nach § 36 b RHO voraus, daß eine besetzbare Planstelle oder eine eigens für diesen Zweck im Bundeshaushaltsplan ausgebrachte Leerstelle der Beförderungsgruppe vorhanden ist.
10. Wenn bei längerer Beurlaubung die Aufgaben des Amtes durch einen anderen Beamten fortgeführt werden müssen, beantragt die zuständige überste Bundesbehörde bei dem Bundesminister der Finanzen die erforderlichen haushaltrechtlichen Maßnahmen. Eine Leerstelle kann nur ausgebracht werden, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Planstelle neu zu besetzen - z.B. wenn eine andere besetzbare Planstelle der beurlaubenden Behörde auch aushilfsweise nicht in Anspruch genommen werden kann - und wenn der Beamte voraussichtlich länger als ein Jahr beurlaubt wird.
11. Während der Beurlaubung werden Reise- und Umzugskosten, Miet- und Schulbeihilfen, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, Untersützungen und andere Entschädigungen oder Zuwendungen nicht vom Bund, sondern von dem Vertragspartner nach den dafür geltenden Vorschriften gewährt. Der Versicherungsschutz bei Unfällen wird durch den besonderen Vertrag (Teil I Nr. 2) sichergestellt.

### III. Richter

12. Auf Richter des Bundes finden die Nummern 4 bis 6 und 8 bis 11 entsprechende Anwendung.

### IV. Soldaten

13. Auf Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit finden die Bestimmungen für Beamte (Nr. 4 bis 11) entsprechende Anwendung.

### V. Angestellte und Arbeiter

14. Angestellte und Arbeiter des Bundes erhalten bei Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe Urlaub ohne Gewährung von Vergütung oder Lohn.

15. Die Zeit der Beurlaubung gilt als Dienst- und Beschäftigungszeit im Sinne der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes. Das dienstliche Interesse an der Beurlaubung ist vom Arbeitgeber vor Antritt des Urlaubs ausdrücklich schriftlich anzuerkennen.
16. Die in Teil II Nr. 11 getroffene Regelung gilt entsprechend für Angestellte und Arbeitgeber.
17. (1) Für die Arbeitnehmer besteht aus ihrem Arbeitsverhältnis zum Bund keine gesetzliche Versicherungspflicht in der Sozialversicherung. Ebenso besteht keine Pflicht zur zusätzlichen Versicherung (z.B. bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, bei der Bundesbahnsicherungsanstalt Abteilung B oder der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost).  
(2) Es bleibt den Arbeitnehmern überlassen, sich während der Zeit ihrer Beurlaubung in der deutschen Sozialversicherung und in der Zusatzversicherung im Rahmen der gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Möglichkeiten weiterzuversichern und ggf. einen abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrag weiterzuführen. Arbeitgeberanteile des Bundes werden zu diesen Versicherungen nicht gewährt.

#### VI. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

18. Diese Vorschriften treten am 1. August 1964 in Kraft. Sie gelten auch für die an diesem Tage schon mit Aufgaben der Entwicklungshilfe betrauten Bundesbediensteten.

GMBL 1964, S. 355

66/IV/277 - bo

# Dienste in Übersee



Arbeitsgemeinschaft Evang.  
Kirchen in Deutschland

7 Stuttgart 0, Gerokstr.17

## ÜBERSICHT BER DIE VERTRAGSLEISTUNGEN IN ÜBERSEE

### 1. Vertragspartner:

- a) Arbeitgeber:
- b) Arbeitnehmer
- c) Vermittlungs-, Garantie- und Beratungsstelle:

Projektträger in Übersee

DÜ-Fachkraft

DIENSTE IN ÜBERSEE

Die mitausreisende Ehefrau ist durch den DÜ-Vertrag des Ehemannes sozialgesichert. Es steht ihr jedoch frei, in Übersee ohne Beteiligung von DÜ ein eigenes Arbeitsverhältnis einzugehen.

Zusatzverträge oder Nebenabsprachen mit anderen Stellen, die den Kern des Dienstverhältnisses beeinflussen, sind ohne Einwilligung von DÜ nicht zulässig.

### 2. Vertragsbeginn, Dauer und Kündigung:

- a) Vertragsbeginn:
- b) Vertragsdauer:

Bei Ankunft im Gastland

3 Jahre in Übersee

Verlängerung ist möglich, wenn die Umstände am Arbeitsplatz es erfordern und alle Vertragspartner einverstanden sind. Bei Verlängerungen von zwei bis drei Jahren können die Kosten einer Hin- und Rückpassage nach Deutschland übernommen und ein beitlicher Heimathraum von einem Monat für jedes geleistete Dienstjahr in Übersee gewährt werden.

- c) Kündigung:

Ist nur im allgeitigen Einvernehmen oder bei schwerer Erkrankung oder bei grober Vertragsverletzung möglich.

### 3. Gehalt

- a) Die Höhe des Überseegehältes entspricht im ersten Dienstjahr dem letzten Bruttogehalt der Fachkraft als Arbeitnehmer in der der Heimat oder einer vergleichbaren Summe und erhöht sich nach Ablauf eines jeden Dienstjahres in Übersee um 5% des Anfangsgehaltes. Bei freiberuflich Tätigen werden Sonderabsprachen getroffen.
- b) Bei schulpflichtigen Kindern werden Kosten für eine angemessene Schule erstattet. Bei Internatsunterbringungen werden die über DM 90.-- monatlich per Kind hinausgehenden Kosten erstattet.
- c) Bei Eheschließung während der Vertragszeit erhöht sich das Gehalt um DM 60.--, bei Familienzuwachs um DM 90.-- monatlich.
- d) Persönliche Steuern im Gastland, soweit sie höher sind als bei gleichem Gehalt in Deutschland, werden am Ende der Vertragszeit erstattet. Dabei bleiben Sonderfreibeträge, die in Deutschland denkbar gewesen wären, außer Ansatz.

### 4. Wohnung

Eine Wohnung in Übersee, die dem örtlichen Standard für europäische Mitarbeiter entspricht, wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

## 5. Hin- und Rückreise:

- a) Die Reisekosten der Fachkraft, seiner Ehefrau und Kinder vom Wohnort in Deutschland bis zum Arbeitsplatz in Übersee in der Touristenklasse per Schiff oder Flugzeug werden erstattet. Das gleiche gilt für die Rückreise bei Erfüllung des Vertrages. Die Reiseroute und Beförderungsart wird von Dienste in Übersee festgelegt. Private Wünsche der DÜ-Fachkraft werden, soweit möglich, berücksichtigt.
- b) Kosten der Gepäckfracht bis zu 200 kg pro Erwachsener und 100 kg pro Kind und die Zollkosten hierfür werden erstattet. Bei Beschädigung oder Verlust des Gepäckes beträgt die Eigenbeteiligung der DÜ-Fachkraft für die Hin- und Rückreise je DM 50.--, während der Überseedienstzeit je Schadensfall DM 100.--. Bei Totalschaden wird der tatsächliche Verlust bis zu DM 2.000.-- pro 100 kg Gepäck erstattet.

## 6. Urlaub im Gastland:

- a) Urlaubsdauer: mindestens 24 Werkstage pro Vertragsjahr
- b) Urlaubsreisegeld:

Ledige	DM 400.--
Verheiratete	DM 800.--
je Kind	DM 200.--

## 7. Soziale Leistungen:

- a) Erstattung der Krankenkosten in Übersee, soweit diese DM 300.-- im Jahr übersteigen. Einzelheiten regelt das Versicherungsmerkblatt.
- b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeiter/Angestellte.
- c) 2/3 der Kosten für die freiwillige Weiterversicherung bei einer Zusatzversorgungsanstalt, soweit eine solche bisher bestanden hat.
- d) Zur Abdeckung des erhöhten Auslandsrisikos die Prämien einer zusätzlichen Kapital- und Renten-Risikoversicherung für den Invaliditäts- und Todesfall. Die Versicherungssummen werden entsprechend dem Gehalt und Familienstand der Fachkraft unter Berücksichtigung gegebener Rentenansprüche aus b) und c) festgesetzt.
- e) Prämien einer Haftpflichtversicherung.

## 8. Ausstattungsbeihilfe:

- a) Für den persönlichen Bedarf einschließlich Kisten und Verpackungsmaterial erhält die DÜ-Fachkraft für sich und seine Frau je DM 1000.-- und je Kind DM 500.-- als einmalige Beihilfe. Es wird vorausgesetzt, daß die künftige Wohnung in Übersee ausreichend möbliert ist, also auch mit einem Herd und, falls erforderlich, mit einem Kühlschrank ausgestattet ist.
- b) Für die berufliche Ausstattung können auf Antrag Materialhilfen für Fachbücher in einer Fremdsprache, persönliches Handwerkszeug, Spezialgeräte oder sonstige Hilfsmittel gewährt werden. Die Materialhilfen gehen in das Eigentum des Projektträgers in Übersee über. Außerdem kann auf Antrag ein zusätzliches Ausstattungsdarlehen gewährt werden, das innerhalb der Vertragszeit zurückgezahlt werden muß.

## 9. Rückgliederung:

- a) Bei Erfüllung des Vertrages pro Vertragsjahr in Übersee ein Monatsgehalt als Wiedereingliederungsbeihilfe und die Kosten der Rentenversicherung lt. Absatz 7 b) und c).
- b) Die Kosten der tropennachuntersuchung, soweit diese nicht von der Krankenversicherung des Rückkehrers übernommen werden.
- c) Im Falle einer vorübergehenden Berufsunfähigkeit wegen Erkrankung bei Rückkehr ein Überbrückungsgeld bis zu 6 Monaten.

## 10. Anmerkung: Einzelheiten regelt ein ausführlicher Vertrag.

28. März 1968

Deutscher  
Evangelischer  
Missions-Rat  
z.Hd. Herrn Geschäftsführer Bannach

2    Hamburg 13  
      Mittelweg 143

Betrifft: Konto K / Verteilungsschlüssel.

Lieber Herr Bannach !

Nachdem meine Vorarbeiten für die Jahresrechnung 1967 abgeschlossen sind, kann ich noch rechtzeitig zur Erledigung Ihres Rundschreibens vom 20. Februar ds.Js. kommen.

- 1) Unsere Einnahmen im Kalenderjahr 1967  
stellen sich auf insgesamt

1.398.922,33 DM

In dieser Summe sind enthalten  
Einnahmen für Fonds und Zahlungseingänge, die bei uns nur durchlaufen.  
Diese Eingänge erreichen eine Höhe von insgesamt  
sodaß als Verrechnungsbasis für den Konto K / Verteilungsschlüssel verbleiben.

345.069,38 DM

1.053.852,95 DM

=====

- 2) Die Anschriftenliste der aktiven Missionskräfte nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 liegt bei. Gegenüber 1966 haben sich einige Veränderungen ergeben durch ausgeschiedene und neu hinzugekommene Mitarbeiter.
- 3) Die für den Devisen-Transfer im Jahre 1967 erbetene Aufstellung liegt bei.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihnen auch auf diesem Wege noch einmal bestätigen, daß ich wegen der fehlenden Versicherungsunterlage unseres Mitarbeiters Albrecht Bruns bei der Landesversicherungsanstalt Hannover Rückfrage gehalten habe.

Den erbetenen Kontoauszug werde ich Ihnen nach Eingang sofort zuleiten.

Mit recht freundlichen Grüßen

Ihr



## Gossner - Mission

Aktive Missionskräfte der(s) .....  
 (Stand 31. 12. 1967)

Seite ...

1	2	3	4	5	6	7	8
1	Dr.med. Rohwedder	Willi	27. 6.25	Arzt	GEL Church Hospital <u>Amgaon</u> P.O. via Deogarh Dt.Sambaljur, Orissa, India dto.		
2	Rohwedder	Marianne	25. 6.37	Ehefrau			
3	Gründler	Marlies	17. 5.27	med.techn. Assistentin			
4	von Lingen	Ursula	10. 5.33	Kranken- schwester	dto.		
5	Koch	Marianne	11. 1.37	dto.	dto.		
6	Schutzka	Monika	4. 8.39	dto.	dto.		
7	Martin	Ilse	1.10.19	dto.	GEL Church Dispensary <u>Takarma</u> P.O.Lasinga Dt.Ranchi, Bihar India		
8	Schwerk	Klaus	28.10.29	Dipl.-Ing. Direktor	Technical Training Centre <u>Fudi</u> P.O. Dt.Ranchi, Bihar, India		
9	Schwerk geb.Karstedt	Brigitte	12. 6.27	Ehefrau	dto.		
10	Brunn	Albrecht	17. 3.36	Landw.Ingen.	Agricultural Training Centra <u>Khuntitoli</u> P.O. Simdega, Bihar, India		
11	Brunn	Imke	21. 5.36	Ehefrau	dto.		

## Gossner - Mission

Aktive Missionskräfte der(s) .....

Seite ...

(Stand 31. 12. 1967)

1	2	3	4	5	6	7	8
12	Dr. Dell	Thomas	2.11.29	Pfarrer	GEL Church Compound <u>Ranchi</u> , Bihar, India		L.K. Hessen- Nassau
13	Dell	Anna-Barbara	24. 3.44	Ehefrau	dto.		
14	Layer	Jürgen	5. 5.41	Radio-Tech- niker	<u>Jabalpur</u> , M.O. India Caraos 15 Civil Lines		E.A.G. W.M.
15	Layer	Gunilla	22. 6.43	Ehefrau	dto.		
16	Hertel	Helmut	20. 8.39	Dipl.-Ing.	Technical Training Centra <u>Fudi</u> , P.O. Dt.Ranchi, Bihar, India		
17	Hertel	Irmtraut	7. 4.40	Ehefrau	dto.		

Aktive Missionskräfte der(s) ....

Seite ...

(Stand 31. 12. 1967)

1	2	3	4	5	6	7	8
1	D. mit. Polawoda	Willi	27.6.25	Arzt	G. Z. Chiro Hospital Mungoor P.O. via Deogarha 91. Tambalpur, Orissa - India		
2	Polawoda	Maurizius	25.6.37	Elefanten			
3	Gründler	Martius	17.5.22	med. hdm. Assistenten	Ho		
4	von Üngu	Moritz	10.5.33	Krankenschwester	"		
5	Koch	Martina	11.1.32	Ho	"		
6	Schägkha	Mauritz	4.8.39	"	"		
7	Kretsch	Felic	1.10.19	"	G. Z. Chiro Dispensary Takacma P.O. Lasinga, 91. Rayat-		
8	Schweck	Ullis	28.10.29	Appl. Zug., Förster	Teknical Training Center Fidir P.O. 91. Pandi - Bihar - India	Bihar - India	
9	Schweck, geb. Kastell	Brigitte	12.6.27	Elefanten	91. Pandi - Bihar - India		
10	Prins	Albert	17.3.36	ärzts. Assistent	Agricultural Training Center Khandoli P.O. Lendinga / Bihar - India		
11	Prins	Zuker	21.5.36	Elefanten	Ho		
12	Dr. Dell	Thomas	2.11.29	Pfarrer	G. Z. Chiro. Campain Panoh / Bihar - India	LK Hima - Paria	
13	Dell	Anna - Barbara	24.3.44	Elefanten	Ho		
14	Drayes	Jürgen	5.5.41	Radio - Techniker	Jabalpur A.P. / India	EAGWM	
15	Drayes	Emilia	22.6.43	Elefanten	Barava 15 Civil Lines		
16	Hertel	Helmut	20.8.39	Appl. Zug.	Technical Training Center		
17	Hertel	Friedrich	7.4.40	Elefanten	Fidir P.O. 91. Pandi - Bihar - India		

Gossner - Mission  
(Missions-Gesellschaft)

28. März 1968  
(Datum)

An den  
Deutschen Evangelischen  
Missions - Rat

2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Betr.: Devisentransfer über den DEMR im Jahre 1967  
Bezug: Rundschreiben des DEMR vom 20. 2.1968

Gesamtsumme der im Jahre 1967 über  
den DEMR transferierten Beträge

DM  
592.316,27

Davon stammten DM

a) aus staatlichen Mitteln

Datum Betrag

b) aus Brot für die Welt

Datum Betrag

13.10.1967 39.039,--  
28.12.1967 20.036,--

59.075,--

c) Sonstige Überweisungen aus  
Mitteln, die nicht zu den  
Gesamteinnahmen gehören

Datum Betrag

19. 8.1967 4.798,75

Januar - Dezember 1967 16.457,--

Januar - Dezember 1967 12.705,--

33.960,75 93.035,75

499.280,52

Über den DEMR im Jahre 1967 transferierter  
Betrag, der der Konto-K-Verteilung  
im Jahre 1968 als Berechnungsbasis zugrunde  
zu legen ist.

=====

Goßner-Mission

(Missionsgesellschaft)

Anlage zum Rundschreiben  
des DEMR betr. Konto-K-  
Verteilungsschlüssel  
vom 20. Februar 1968

Hiermit teilen wir unter Bezugnahme auf Ziff. 4 des Rundschreibens mit, daß wir bei der diesjährigen Verteilung der Konto-K-Mittel im Rahmen der Schlüsselkomponente 3 (Versorgung der Missionsgebiete) für Ihre Missionsgesellschaft die folgenden über die WEM getätigten Umsätze berücksichtigen werden:

Waren	DM 2.965,79
Passagen	<u>DM 41.317,05</u>
Gesamtbetrag	DM 44.282,84
	=====

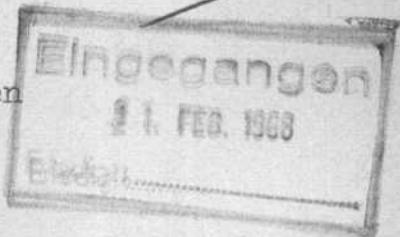
Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

2 Hamburg 13, den 20. 2. 1968  
Mittelweg 143

Akt.-Z.: 6472/H

An die  
ordentlichen Mitglieder des Deutschen Evangelischen  
Missions-Tages



Betr.: Konto-K-Verteilungsschlüssel  
Bezug: Unser Rundschreiben vom 5. 3. 1965

Zur Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Verteilung der diesjährigen (der Höhe nach noch nicht bekannten) Kulturfondsmittel bitten wir Sie, uns bis zum

31. März 1968

mit den dazu benötigten Unterlagen zu versorgen. Es sind dies:

- 1.) Mitteilung der Gesamteinnahmen in Deutschland für die Mission im Jahre 1967, soweit sie den Umlagezahlungen für 1967 (1 %) als Berechnungsbasis zugrunde lagen.
- 2.) Eine vollständige Anschriftenliste aller aktiven Missionskräfte in den Missionsgebieten mit Stand vom 31. 12. 1967. Vordrucke in hoffentlich ausreichender Anzahl für zwei komplette Listen (davon eine für Ihre Akten) sowie "Hinweise für die Ausfüllung ..." finden Sie anbei.
- 3.) Mitteilung der Gesamtsumme des Devisentransfers über den DEMR im Jahre 1967. In dem hier doppelt (ein Exemplar für Ihre Akten) beigefügten Mitteilungsvordruck bitten wir die Absätze a), b) und c) auszufüllen, die in den drei Absätzen ausgeworfenen Summen zu addieren und das Ergebnis von der bereits von uns eingetragenen Gesamtsumme der im Jahre 1967 über den DEMR transferierten Beträge abzuziehen.
- 4.) Über den Umfang der Warenlieferungen und Passagen in die Missionsgebiete über die WEM im Jahre 1967 unterrichtet Sie die besondere Anlage zu diesem Rundschreiben. Hierfür benötigen wir daher keine Mitteilung von den Missionsgesellschaften.

Nähere Einzelheiten über den Konto-K-Verteilungsschlüssel und über die dafür benötigten Unterlagen bitten wir dem Bezugsrundschreiben zu entnehmen. Liegt Ihnen jenes Rundschreiben nicht vor, so senden wir Ihnen auf Anforderung gern ein weiteres Exemplar zu.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

(Helmut Bannach)

Hinweise für die Ausfüllung der Anschriftenliste der aktiven  
Missionskräfte

1.) Bedeutung der einzelnen Spalten:

- 1 = laufende Nr.
- 2 = Zuname, bei Ehefrauen außerdem Geburtsname
- 3 = Vorname
- 4 = Geburtsdatum
- 5 = Funktion
- 6 = Anschrift
- 7 = Beginn- und Enddatum des voraussichtlichen nächsten Heimatsurlaubs bzw. Datum der voraussichtlich endgültigen Rückkehr in die Heimat
- 8 = Falls die rechtliche und finanzielle Verantwortung bei einer anderen Institution liegt, ist hier diese Institution (z. B. DÜ) anzugeben.

2.) In der Liste sind alle aktiven Missionskräfte deutscher Herkunft zu erfassen. Dazu gehören auch die Ehefrauen, die in der Liste zweckmäßig unmittelbar unter dem Ehemann mit der nächsten lfd. Nr. aufgeführt werden. Es gehören ferner dazu alle aktiven Missionskräfte, die sich z. Zt. im Heimatsurlaub befinden. Bei diesen Missionskräften bitten wir in Spalte 7 einzutragen: "z. Zt. - (voraussichtliches Enddatum des Heimatsurlaubs)". Nicht zu erfassen sind die ständig in der Heimat tätigen Mitarbeiter.

Ebenfalls zu erfassen sind solche Missionskräfte, die im Konto-K-Verteilungsschlüssel nicht berücksichtigt werden, weil entweder die rechtliche und finanzielle Verantwortung bei einer anderen Stelle liegt (z. B. DÜ oder deutsche Auslandsgemeinde) oder weil eine andere Mitgliedsgesellschaft, die an der Verantwortung beteiligt ist, einen höheren Anteil an den finanziellen Leistungen für den Mitarbeiter trägt. In diesen Fällen bitten wir um erläuternde Angaben in Spalte 8 oder, falls diese nicht ausreicht, im Begleitschreiben. Ist bei Missionskräften, für die mehrere Missionsgesellschaften zuständig sind, ein eindeutiges Überwiegen der Verantwortung und Zuständigkeit einer Missionsgesellschaft nicht gegeben, so ist es dringend erwünscht, daß die beteiligten Missionsgesellschaften vor der Eintragung allseitiges Einvernehmen darüber herstellen, bei welcher Missionsgesellschaft die Erfassung geschehen soll, und die geteilte Zuständigkeit und das hergestellte Einvernehmen in einer Fußnote erläutern.

3.) Einheitliche Ausfüllung erleichtert die Bearbeitung. Wir wären daher dankbar, wenn Sie folgende Wünsche beachten würden:

- a) Die verschiedenen Missionsgebiete bitte deutlich durch eine entsprechende Überschrift (z. B. "Missionsgebiet Südafrika") voneinander trennen. Bitte keine gesonderte Liste für jedes Missionsgebiet.
- b) Bitte alle Missionskräfte mit einer fortlaufenden Nummer in der ersten Spalte versehen, die Numerierung also bitte über die verschiedenen, lediglich durch eine Zwischenüberschrift voneinander getrennten Missionsgebiete fortsetzen.

17.10.1967  
Ls/go

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

Z-Hamburg-13  
Mittelweg 143  
z.Hd. Herrn Bannach

Betr.: Angestelltenversicherungsbeiträge

Lieber Herr Bannach!

Herr Dr. Berg hat mich davon unterrichtet, daß Sie die Aufstellung über die von uns zu entrichtenden Beiträge zur Angestelltenversicherung für unsere Mitarbeiter in Indien vorzeitig zu haben wünschen.

Ich lasse Ihnen in der Anlage diese Aufstellung zugehen und bitte um Ihre freundliche Überprüfung. Falls Sie uns Gegenvorschläge unterbreiten können, würde ich diese gern akzeptieren.

In diesem Jahr müssen wir etwas tiefer in die Tasche greifen, da wir im vergangenen Jahre nur für Ilse Martin und Hedwig Schmidt Beiträge entrichtet haben. Das Versäumte soll nun für die anderen Mitarbeiter in diesem Jahr nachgeholt werden.

Für Monika Schutzka füge ich die in der Zwischenzeit ausgestellte Versicherungskarte bei.

Leider muß ich Sie bezüglich der Bruns-Unterlagen noch weiter enttäuschen. Die von Ihnen benötigten Versicherungsunterlagen sind noch immer nicht in meinen Besitz gelangt. Ich habe ihn bei seinem letzten Heimataufenthalt daran erinnert, aber anscheinend hat er es wieder vergessen.

Mit gleicher Post ergeht die dringende Mahnung an ihn, seine Angehörigen in der Heimat zu beauftragen, die Versicherungsunterlagen direkt an Ihre Anschrift zu schicken.

Nach meiner Aufstellung, sofern Sie sie nicht berichtigen, müssten wir Ihnen insgesamt

DM 10.024.--

überweisen. Diese Überweisung wird Ihnen im Laufe des Monats November zugehen.

Mit recht freundlichen Grüßen

Anlage!

Ihr

Missionsgesellschaft

Datum

## Zusammenstellung

der im Jahre 1965 für Missionare im Ausland überwiesenen Beiträge zur

An gestellten v e r s i c h e r u n g

Lfd.	Zunahme ggfs. Mädchenname	Vorname	Geb. Datum	Geburts- ort	A n g e s t e l l t e n v e r s i c h e r u n g für die Zeit von bis	Anzahl/Klasse der Beiträge	DM insgesamt
	Martin	Ilse	1.10.19	Stollberg	1.1. - 31.12.65	12 P.	1.848.--
	Gründler	Marlies	17.5.29	Salzwedel	3. - 12.65	10 P.	840.--
					1. - 8.66	8 F.	672.--
					1. - 8.67	8 F.	672.--
	Koch	Marianne	11.1.37	Berlin	1. - 12.66	12 F.	1.008.--
					1. - 12.67	12 F.	1.008.--
	Brunn	Albrecht	17.3.36	Ammersum	1. - 12.66	12 L.	1.512.--
					1. - 6.67	6 L.	756.--
	Schutzka	Monika	4.8.39	Berlin	10. - 12.66	3 F.	252.--
					1. - 12.67	12	1.008.--
	Schmidt	Hedwig	14.11.04	Halle/Saale	6. - 12.65	7 P.	1.078.--
							10.654.--
						Guthaben	630.--
							10.024.--

Missionsgesellschaft

Datum

## Zusammenstellung

der im Jahre 1965 für Missionare im Ausland überwiesenen Beiträge zur

An gestellten v e r s i c h e r u n g

Lfd.	Zunahme ggfs. Mädchenname	Vorname	Geb. Datum	Geburts- ort	A n g e s t e l l t e n v e r s i c h e r u n g für die Zeit von bis			Anzahl/Klasse der Beiträge	DM insgesamt
	Martin	Ilse	1.10.19	Stollberg	1.1. -	31.12.65	12 F.		1.848.--
	Gründler	Marlies	17.3.29	Salzwedel	3. -	12.65	10 F.		840.--
					1. -	8.66	8 F.		672.--
					1. -	8.67	8 F.		672.--
	Koch	Marianne	11.1.37	Berlin	1. -	12.66	12 F.		1.008.--
					1. -	12.67	12 F.		1.008.--
	Brauns	Albrecht	17.3.36	Ammersum	1. -	12.66	12 L.		1.512.--
					1. -	6.67	6 L.		756.--
	Schutzka	Monika	4.8.39	Berlin	10. -	12.66	3 F.		252.--
					1. -	12.67	12		1.008.--
	Schmidt	Hedwig	14.11.04	Halle/Saale	6. -	12.65	7 F.		1.078.--
								Guthaben	10.654.--
									630.--
									10.024.--

Goßnerische Missionsgesellschaft  
Missionsgesellschaft

31. August 67  
Datum

An den  
Deutschen Evangelischen Missions-Rat

2000 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Betr.: Unter das Devisenrecht fallende Zahlungen, unentgeltlicher Warenverkehr und Passagen im Jahre 1966

1.) Devisentransfer

Im Jahre 1966 wurden von uns insgesamt 651.700,-  
- einschl. zulässiger Verrechnungen -  
für den Devisentransfer in die Missions-  
gebiete gezahlt ..... DM .....

2.) DM-Zahlungen

Im gleichen Jahre haben wir DM-Zahlungen  
an Gebietsfremde bzw. zugunsten von  
Gebietsfremden an Gebietsansässige  
geleistet in Höhe von insgesamt ..... DM ..... 115.108,-

3.) Unentgeltlicher Warenverkehr

Im gleichen Jahre haben wir im unentgeltlichen  
Warenverkehr in die Missionsgebiete  
Waren gesandt im Werte von insgesamt ..... DM ..... 9.673,-

4.) Passagen in die Missionsgebiete

Im gleichen Jahre haben wir für Passagen  
von Missionsarbeitern in die Missions-  
gebiete bzw. aus den Missionsgebieten in  
die Heimat gezahlt insgesamt ..... DM .....

Gesamtbetrag

=====

801.617,-

Unterschrift

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

Ein

- 8. AUG. 1967

Erledigt:

2 Hamburg 13, den 7. August 1967  
Mittelweg 143

Akt.-Z.: 6290/B/H

An die  
ordentlichen Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages  
=====

Betr.: Unter das Devisenrecht fallende Zahlungen, unentgeltlicher  
Warenverkehr und Passagen im Jahre 1966

Hiermit übersenden wir Ihnen den üblichen devisenstatistischen  
Vordruck in drei Exemplaren mit der Bitte, nach Ausfüllung

zwei Exemplare bis zum 4. September 1967

an den DEMR zurückzusenden.

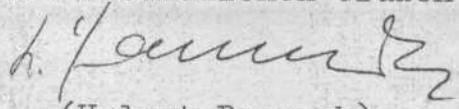
In diesem Jahre erhalten die Missionsgesellschaften die Devisenstatistik-Vordrucke erst jetzt, nachdem die Finanzstatistiken am 31. 7. 1967 fällig waren. Wir geben uns dabei der Hoffnung hin, daß die mitunter erheblichen und z. T. schwer aufklärbaren Differenzen zwischen den entsprechenden Angaben in beiden Statistiken in diesem Jahr gering sein werden.

Lediglich zu den im Jahre 1966 geleisteten DM-Zahlungen, nach denen in Ziffer 2 gefragt ist, gibt es keine entsprechende Position in den Finanzstatistiken. Zur Erläuterung sei daher nochmals darauf hingewiesen, daß hierin nicht der Devisentransfer, also auch nicht die an den DEMR zum Zwecke des Transfers gezahlten DM-Beträge zu erfassen sind. Zu dieser Position gehören vielmehr ausschließlich die zum 4. eines jeden Monats an den DEMR zu meldenden DM-Zahlungen, die nicht zum Transfer bestimmt sind (z. B. für Missionare im Ausland an deutsche Versicherungsträger gezahlte Versicherungsbeiträge, zu denen auch die über den DEMR gezahlten AV-Beiträge gehören; oder Unterstützungszahlungen an in Deutschland lebende Angehörige von Missionaren im Ausland zu deren Lasten; oder Gehälter an Urlaubsmissionare oder an Ausländer (Stipendiaten) usw.).

Von einigen wenigen Missionsgesellschaften fehlen uns leider noch die mit unserem Rundschreiben vom 29. 5. 1967 erbetenen Finanzstatistiken. Diese Gesellschaften bitten wir hiermit, die Finanzstatistiken möglichst bald herzusenden. Dürfen wir hoffen, daß wir die Devisenstatistiken von allen Missionsgesellschaften am 4. September im Hamburg vorliegen haben?

3 Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

  
(Helmut Bannach)

Gossnersche  
Missionsgesellschaft

Ort, Datum 26.Juli 1967

Finanzstatistik 1966

A. Erträge in der Heimat

DM

1. Aus Deutschland

a) Gaben, Spenden, Kollekten, und zwar		
<u>Einzelspenden</u> , die in bar	DM	
oder durch Überweisung		
eingegangen sind .....	117.369,--	
<u>Kollekten</u> anl. besonderer		
<u>Missionsveranstaltungen</u>		
(Missionsfeste, Missions-		
gottesdienste, Aussendungs-		
feiern, Lichtbildervorträge) ...	73.989,--	
<u>Kollekten</u> für die Mission		
anl. normaler Gemeinde-		
gottesdienste .....	203.727,--	395.085,--
b) Kirchliche Zuwendungen (siehe		
Erläuterung Seite 2 unten) .....	673.000,--	
c) Grundstückserträge (Pachten, Mieten usw.) ...	92.512,--	
d) Sonstige Erträge .....	179.785,--	
Erträge aus Deutschland insgesamt .....	1.340.382,--	
2. <u>Aus dem Ausland</u> .....		
Gesamterträge in der Heimat .....	1.340.382,--	
	=====	

B. Zuwendungen aus "Brot für die Welt" und staatlichen Mitteln

Insgesamt

Hiervon sind in  
"Sonstige Erträge"  
(oben A. 1. d)  
enthalten

	DM	DM
Brot für die Welt ... DÜ .....	18.000,--	
Evang. Zentralstelle für		
Entwicklungshilfe .....	29.010,73	
Erweiterter Kulturfonds		
Auswärtiges Amt .....		
Konto-K-Gutschriften WEM .....		
Sonstige staatliche Zuwendungen		

Fortsetzung Finanzstatistik 1966

.....  
(Missionsgesellschaft)

C. Aufwendungen in der Heimat

DM

1. Devisen	651.700,64
2. Waren und Ausrüstung	16.181,45
3. Passagen	25.236,43
4. Ausbildung	
5. Pensionen	27.551,80
6. Werbung	42.216,61
7. Sonstige Personalaufwendungen	180.474,01
8. Grundstücksaufwendungen	95.247,86
9. Verwaltung	75.293,12
10. Sonstige Aufwendungen	<u>245.344,44</u>
	<u>1.359.246,36</u>
	=====

Von den Zuwendungen aus "Brot für die Welt" und aus staatlichen Mitteln (oben B) wurden 1966 verausgabt:

Art der Ausgabe

Insgesamt

Hiervon sind in  
den oben unter C  
aufgeführten Auf-  
wendungen enthalten

DM

DM

- 1. Devisen
- 2. Waren (Baumaterial usw.)
- 3. Passagen
- 4. Sonstiges

Erläuterung zu A. 1. b): Bei den "Kirchlichen Zuwendungen" handelt es sich (Zutreffendes ist unterstrichen)

- 1) ausschließlich um Kirchensteuermittel
- 2) nur zum Teil um Kirchensteuermittel. Der in der Gesamtsumme  
enthaltene Anteil an Gaben und Kollekten
  - a) beträgt genau DM .....
  - b) beträgt schätzungsweise DM .....
  - c) ist uns nicht bekannt.

Eingegangen

12. JUL. 1967

Deutscher Evangelischer Mission  
Missions-Rat

Hamburg 13, den 11.Juli 1967  
Mittelweg 143

Aktenz.: 2344 B/M

An die  
Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages  
=====

Betr.: Weitere Unterlagen zum Thema "Dienstvertragliche Fragen"  
Bezug: 1.) Protokoll der Geschäftsführerkonferenz vom 10. -

12. April 1967 in Bethel S. 1/2 (versandt mit Rundschreiben vom 29. 5. 1967)

2.) Bericht des Ausschusses für dienstvertragliche Fragen  
(versandt mit Rundschreiben vom 24. 4. 1967)

Bei der letzten Geschäftsführerkonferenz hatten sich die Geschäftsführer einiger Missionsgesellschaften bereiterklärt, in einer besonderen Sitzung an der Erarbeitung weiteren Materials mitzuwirken, das insbesondere die in ihren Gesellschaften bestehenden dienstvertraglichen Regelungen mit genauen und erschöpfenden Einzelangaben sichtbar machen sollte. Diese Sitzung, zu der beschlußgemäß Herr Krogmann eingeladen hat, hat am 8./9. Juni in Wuppertal stattgefunden. Folgende Herren nahmen daran teil:

Herr Beier, Bethel Mission  
" Krogmann, Herr Rethmeier, Hermannsburger Mission  
" Lenz, Gossner Mission  
" Morgner, Leipziger Mission  
" Stute, Missionshaus Bibelschule Wiedenest  
" Werth, Herr Berges, Rheinische Mission  
" Schaefer, Dienste in Übersee.

Über eine Bestandsaufnahme hinaus hat diese Arbeitsgruppe, die sich kurz "Vertragsausschuß" (der Geschäftsführerkonferenz) genannt hat, knapp formulierte Empfehlungen zu allen wesentlichen Punkten erarbeitet, die bei der Anstellung von Mitarbeitern sowohl im Interesse der Missionsgesellschaften wie auch der Mitarbeiter selbst klar geregelt werden sollten. Beide Vorlagen wurden dankenswerterweise bei der Missionsanstalt Hermannsburg geschrieben und vervielfältigt. Herr Krogmann schreibt dazu u.a.:

"Der Vertragsausschuß hat seine Arbeit als eine Arbeit für alle Gesellschaften verstanden. Von daher möchte er das Ergebnis allen Gesellschaften über die Geschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Missionsrates zur Verfügung stellen. Der Vertragsausschuß ist bei seiner Arbeit davon ausgegangen, daß das Ergebnis des Ausschusses für dienstvertragliche Fragen jedem Interessenten ebenfalls vorliegt, und daß die jetzt neu übersandten Vorlagen sozusagen mit dem Ergebnis für dienstvertragliche Fragen zusammengehören und nur zusammen zu sehen sind."

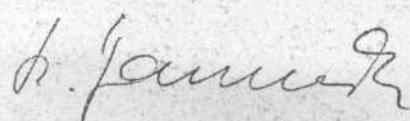
Mit diesem Schreiben gehen Ihnen beide Vorlagen zu, und zwar

- 1.) eine Erhebung von Vertragsleistungen der Gesellschaften, die durch die oben genannten Herren bei der Sitzung vertreten waren (Überschrift auf der ersten Seite: "Vorberichtungszeit"), und
- 2.) ein Katalog von Empfehlungen, als Hilfe für die Gesellschaften und Institutionen, die an einer Neuordnung ihrer Vertragsleistung für Mitarbeiter in Übersee arbeiten, oder eine solche Neuordnung in naher Zukunft vorsehen (Überschrift auf der ersten Seite: "Empfehlungen des Vertragsausschusses").

Wie Ihnen mit Rundschreiben vom 24. April mitgeteilt wurde, beabsichtigt der Missions-Rat, sich auf seiner nächsten Sitzung im September nochmals mit diesem Fragenkreis zu befassen. Wir wären daher dankbar, wenn die von den Missionsgesellschaften erbetenen Stellungnahmen zu dem Bericht des Ausschusses für dienstvertragliche Fragen gleichzeitig auch zu dem hiermit übersandten Katalog von Empfehlungen etwas aussagen und uns möglichst Anfang September in Hamburg vorliegen würden.

Weitere Exemplare der übersandten Unterlagen können wir Ihnen in der benötigten Anzahl auf Anforderung gern zusenden.

Mit freundlichen Grüßen



(Helmut Bannach)

2 Anlagen

Vorbereitungszeit

Gesellschaft:	a 1) Fahrt zur Vorstellung	a 2) Kosten für Tropenuntersuchung	a 3) Kosten für Impfungen, Visa und Paßbilder	a 4) Dauer und Art der Vorbereitung
1	Bahnfahrt 2. Klasse Autofahrt Ausnahme	volle Übernahme der Kosten	volle Übernahme der Kosten	3 Monate Sprachstudium England 1 Monat sonstiges
2	--"	--"	--"	verschieden
3	keine Erstattung	--"	--"	3-6 Monate England, weitere Vorbereitung nach Bedarf
4	Bahnfahrt 2. Klasse	--"	--"	3-4 Monate Sprachstudium + Aufenthalt im Missionshaus
5	Bahnfahrt 2. Klasse evtl. Autofahrt	--"	--"	3-5 Monate Sprachstudium, 2 Monate Bethel
6	Bahnfahrt 2. Klasse und Autofahrten	--"	--"	verschieden
7	Bahnfahrt 2. Klasse	--"	--"	3-5 Monate Sprachstudium, 1 Monat Vorbereitungskurs, 2-4 Wochen pers. Vorbereitung

Vorbereitungszeit

a 5) Gehalt und Unterhalt während der Vorbereitung

Missionar Theologe	Lehrer Arzt	Schwester	Handwerker Landwirt Verw. Kraft
Gesellschaft:			

a 6) Kosten für Kurse

1	Gehalt, Unterhalt für die Kandidaten	Gehalt	Unterhalt	Unterhalt oder Gehalt	volle Übernahme
2	Gehalt	"-	Gehalt	Gehalt	"-
3	Keine	Zahlungen			"-
4	Gehalt	Gehalt	Gehalt	Gehalt	Übernahme ./ . 5,-- DM pro Tag für Verpflegung
5	"-	"-	Tschengeld n. Mutterhaus- satz	"-	volle Übernahme
6	"-	"-	Gehalt	"-	"-
7	Verheiratete mit Familien: Gehalt Ledige und Verheiratete : Ausbildungsbeihilfe				"-

Vorbereitungszeit

Gesellschaft:	a 7) Erstattung Reisekosten	a 8) Vorbereitung mit M <sup>an</sup> hefrau	a 9) Kosten Soz. Leistungen
1	volle Erstattung 2. Kl.	Sprach- und Fachstudium	Evtl. Vers. Beiträge
2	-"-	ja	Übernahme
3	-"-	ja	keine Leistungen
4	-"-	ja	Übernahme
5	-"-	ja	Soz. Versicherung nach Regelung, Beihilfen für Krankenh. Kosten
6	-"-	ja	Übernahme
7	-"-	ja	Übernahme Rentenversicherung, Krankenversicherung nein

b. Gehalt in Übersee

b 1) Tarif

Gesellschaft:	Missionar Theologe	Lehrer	Arzt	Schwester	Hand- werker	Landwirt	Verwaltungs- kraft
1	Tarif Landeskir- che Hannover Ethiopien 100 % Süd-Afrika 75 % Heimat = Gehalt Pfarrvikar	A 11 A 12 A 13	BAT IIIA	Kr. 4/5	BAT V b	BAT VI b V b	BAT VII
2	Tarif Berlin- Brandenburg. Lan- deskirche	-	Tarif Berlin Bran- denburgische Lan- deskirche	-	Tarif Berlin Branden- burgische Landeskir- che		
3		kein Tarif					
4	LBO	LBO	LBO	LBO	BAT	BAT	BAT
5	Ledige Verheiratete Kindergeld	440,-- DM 704,-- DM 64,-- DM		Spez. Tarif für Diako- nissen			
6	Bethelordnung, Bayr. Pfarr-+ Beamtenbcs., eigene Geh. Ordnung	Bayr. Beam- tenbesol- dung	BAT	Bethelord., - BAT, eigene Geh. Ordnung	-		Sondervertrag BAT
7	-	LBO	BAT IIIA	BAT, Kr. 3+4 entsprechend dem letzten Gehalt beim alten Arbeitgeber			

b) Gehalt in Übersee

b 2) Anfangsgehalt

Gesellschaft:	Missionar Theologe	Lehrer	Arzt	Schwester	Handwerker	Landwirt	Verwaltungs- kraft
1	320,16 DM/ 1.033,54 DM	886,98 DM/ 1.129,44 DM	1.141,- DM	635,- DM 688,-- DM	723,-- DM	632,--/ 723,--	575,--
2							
3	350,-- DM pro Person in Übersee						
4	1.007,-- DM			507,-- DM			
5	Ledige 440,-- DM Verheiratete 704,-- DM						
6	-"-						
7	Landesbes. Ordnung	BAT IIA Kr. 3+4	BAT, Kr. 3+4	950,-- DM/ 1.250,-- DM	800,-- DM/ 1.600,-- DM	900,-- DM/ 1.600,-- DM	

b) Gehalt in Übersee

b 3) Endgehalt

Gesellschaft:	Missionar Theologe	Lehrer	Arzt	Schwester	Handwerker	Landwirt	Verwaltungs- kraft
1	1.455,30/ 1.940,46	1.419,06/ 1.865,76	842,--/ 1.750,--	904,--	1.068,--	877,--/ 1.068,--	775,--
2		Endgehälter ohne Ortszuschlag					
	1.670,--		1.532,26	680,--	-	1.385,--	707,65
3		530,-- DM für Ehepaar in Österreich					
4	1.851,--		759,--				
5	Ledige 440,-- Verh. 704,-- Kinder- geld 64,--						
6	-"-						
7	-	LBO	BAT IIIA	BAT Kr. 3+4	je nach Alter und Familienstand jährlich 5 % Gehaltserhöhung		

b) Gehalt in Übersee

b 4) Zahl der Gehaltsstufen

Gesellschaft:	Missionar	Theologe	Lehrer	Arzt	Schwester	Handwerker	Landwirt	Verwaltungskraft
1		13	13	11	10	10	11	11
2			5 bis 7	Gehaltsstufen				
3			entfällt					
4		13	13	13/11	13			
5			entfällt					
6			entfällt					
7		LBO	BAT	BAT		3 - 6		

b) Gehalt in Übersee

Gesellschaft: b 5) Gehaltsskala, b 6) Plan für  
seit wann? Änderung b 7) Zahlungs-  
zeitraum b 8) Zahlungs-  
termin b 9) Währung, in der  
das Gehalt ge-  
zahlt wird

1	1.10.1966	nein	monatlich	nachträglich	DM, E\$, südafri.Rand
2	1.11.1963	ja	1/4-jährlich	im Voraus	DM, Rupien
3	1963	nein	monatlich	5.bzw.20. jd. Monats	Landeswährung
4	1963/1964	nein	monatlich		DM
5	seit je her	ja	monatlich	im Voraus	Landeswährung
6	seit je her	ja	vierteljährlich	im Voraus	Landeswährung
7	1964	ja	vierteljährlich	im Voraus	Landeswährung

b) Gesellt in Übersee

Gesellschaft: b 10) Steueraus- b 11) Kaufkraft- b 12) Kinder- b 13) Ausbildungszulage b 14) Stadt- bzw.  
gleich ausgleich zulage zulage Landzulage

1	nein	nein	Theologen 70,- Sonstige 50,-	für Etiopien 75,--	Südafrika ja
2	--"	--"	50,--	2/3 der Kosten	nein
3	--"	--"	50,--/140,--	je nach Bedarf	--"
4	--"	--"	50,--	nein	--"
5	--"	--"	64,--	volle Übernahme	--"
6	--"	nein Indien ja	55,--	ja	
7	ja	nein Ghana ja	90,--	Erstattung Schul- geld und 3 Heim- reisen	--"

b) Gehalt in Übersee

b 15) freie Ver- b 16) Weihnachts- b 17) Möbel- b 18) Kleider- b 19) Tren- b 20) Rücklagen  
pflegung geld geld geld nungs- i.d. Hei-  
Gesellschaft: geld mat

1	nein	lt.Tarif Beam- tenrecht	nein	nein	nein	nur für 1 Ärztin
2	-"-	1/3 Monatsge- halt	ja	nein	nein mit Ausnahmen	nein
3	-"-	Ledige 75,-- Verh. 125,-- je Kind 25,--	nein	-"-	nein	-"-
4	-"-	1/2 Monatsge- halt	-"-	-"-	-"-	-"-
5	-"-	nein	-"-	-"-	-"-	-"-
6	-"-	-"-	-"-	ja	-"-	Neuguinea mtl. 100,--
7	-"-	-"- (Urlaubsgeld)	-"-	-"-	-"-	nein

b) Gehalt in Übersee

Gesellschaft:	b 21) Ausrüstungs- beihilfen	b 22) Arbeitsmittel- beihilfen	b 23) Verheirateten- zulage	b 24) Lager- und Speicherkosten
1	Ledige 1.000,-- / 2.800,-- Verh. 3.000,-- / 3.400,--	nein	nein	nein
2	ja	--"	--"	1 Einzelfall
3	pro Person 1.800,--	--"	--"	nein
4	nein, vorgesehen sind 200,--	--"	--"	--"
5	900,--/1.200,-- pro Kind 225,--/ 296,--	evtl. Büchergeld	-	--"
6	ja	von Fall zu Fall	ja	
7	je Kind 1.000-- 500,--	nein	entspr. BAT	nein

c) Ausreise

Gesellschaft:	c 1) Passagieweg	c 2) Passageart	c 3) Ausgleichszahlung für teuere Passa- gen	c 4) Gehaltzahlung wäh- rend der Passage
1	kürzeste Weg ist frei	Touristenklasse Flug oder Schiff	ja	ja
2	vorgeschrieben	vorgeschrieben	-	ja
3	kürzeste Weg ist frei	nach Regelung	ja	ja
4	frei	möglichst Flug	ja	ja
5	kürzeste Weg ist frei	meistens Flug	ja	ja
6	nach Regelung		ja	ja
7	DÜ bestimmt		ja	Ausbildungsbeihilfe

c) Ausreise

Gesellschaft:	c 5) Frachtkosten-übernahme	c 6) Versicherung der Fracht	c 7) Bord-geld	c 8) Zoll-kosten	c 9) Verpflegungs-gelderstattung
1	nein	versichert durch Reederei	nein	nein	nein
2	200 kg pro Person 100 kg pro Kind	4.000,- pro Person 2.000,- pro Kind	ja	ja	-"-
3	ja	ja	nein	nein	-"-
4	2-3 cbm je Fahrkarte	ja später 5.000,-- pro Person	-"-	ja	-"-
5	2 cbm je Fahrkarte 1,1 cbm je Kinder"	ja	-"-	nein	-"-
6	ja	ja	pro Person 200,-- DM	ja	-"-
7	200 kg pro Person 100 kg pro Kind	4.000,-- pro Person 2.000,-- pro Kind	nein	ja	-"-

d) Wohnung in Übersee

Gesellschaft:	d 1) Möblierung der Wohnung	d 2) Entgelt für Wohnung	d 3) Energiekosten	d 4) Umzugskosten
---------------	-----------------------------	--------------------------	--------------------	-------------------

1	Süd-Afrika leer Ethiopien Grundausstattung	nein	Ethiopien Pauschale	ja
2	vollmöbliert	nein	nein	ja
3	Grundausstattung	nein	nein	nein
4	voll- und teilmöbliert, SWA und Indonesien	LBO nein BAT ja	teilweise Erstattung	ja
5	Grundausstattung	nein	nein	ja
6	vollmöbliert (mit Herd und Kühlschrank)	nein		ja
7	Grundausstattung (mit Herd und Kühlschrank)	nein	nein	-

e) Versicherungen

Gesellschaft:	a) Missionar b) Theologe	Lehrer	Arzt	Schwester	Hand- werker	Land- wirt	Verwaltungs- kraft
1		AV	Nds.Vers.	Kaiserswer- kasse	AV	AV	AV
2	Regelung Hess. Landeskirche	-	1/2 Antei- le Vers.	Übernahme 3/4 Angestell- tenvers.Bei- träge	-	Übernahme 3/4 Ang. Vers.Bei- träge	Übernahme 3/4 Ang.- vers.Beiträge
3							
4	a)Rhein.Vers. Kasse	staatliche Versorgung	frei	AV 7 % + 2 VK	ungleich z.T.Lebens- vers.	-	AV 14 %
b)Pfarrervers. Kasse							
5	14 % vom Heimatgehalt		Volle Beiträge zu den jeweiligen Pensions- bzw. Ruhegehalts- kassen				
6	Vers.Kasse	soweit Be- amte,Vers. kasse 30% vom Grund- gehalt	Renten- versi- chert	Rentenversi- chert und über Mutter- häuser			
7		Fortführung Pflichtversicherung der Angestellten, Arbeiter zusätzlich Höherversicherung (14 % von Gehalt) evtl. Fortführung Zusatzversicherung					

e) Versicherungen

	e 2) Invaliditätsversicherung durch Krankheit, Gesellschaft: durch Unfall	e 3) Unfallversicherung	e 4) Haftpflichtversicherung	e 5) Krankenversicherung
1	bei Berufsunfähigkeit Pension oder Rente	nein	nein	privat
2	Unfallversicherung, 1/2 Beitrag mit Inv. Passus	ja	"-	durch Miss. Hospital geregelt, Übernahme Restkosten
3	Rentenversicherung	nein	"-	durch Miss. Hospital geregelt
4	noch keine Regelung, außer AV + RVK	"-	"-	privat, Mission zahlt Beihilfen
5		private Unfallversicherung	"-	Krankenkosten werden voll übernommen
6	Heimat Berufsgen. und Privatversicherung	private Unfallversicherung Heimat	"-	Krankenkosten werden voll übernommen
7	Pflichtversicherung	nein (1 Ausnahmefall)	ja, Prämie 20,--/ 50,--	jährlich 300,-- DM Eigenanteil, Rest erstattet DÜ

Gesellschaft:	e) Versicherungen	f) Kraftfahrzeughaltung			
	e 6) Hausratversicherung	f 1) Dienstwagen	f 2) Privatwagen	f 3) Beschaffungsbeihilfe	f 4) Darlehn
1	nein	nein	ja (Erstattung für Dienstf.)	50 % bei Neuanschaffung	-
2	nein	ja	-	-	-
3	nein	Dienstwagen wo erforderlich	-	-	-
4	nein	SWA ja Indonesien teilweise	nein	nein	nein
5	nein	nein	ja	nein	nein
6	nein	ja	ja	nein	ja
7	nein wenn erforderlich, Bereitstellung durch Projektträger	-	-	-	ja

f) Kraftfahrzeuge [ltun];

Gesellschaft:	f 5) Kraftfahrzeug- versicherung	f 6) Steuern	f 7) Zoll- kosten	g) Jahresurlaub		
				g 1) Dauer	g 2) Urlaubs- geld	g 3) Reisekosten- beihilfen
1	50 % bei Neuan- schaffung	bis 173,-- DM	nein	4 Wochen	nein	in Etiopien von Aira - Addis, SA nein
2	nein			--"	nein	nein
3	--"			--"	--"	Tansania 500,-- " Kinder 100,--
4	--"			--"	--"	nur für 2 Außen- inseln
5				--"	1/2 Monats- gehalt	nein
6				4-8 Wochen	ja	
7	nein	nein	nein	4 Wochen	400,--/800,-- pro Kind = 200,--	nein

h) Heimaturlaub

Gesellschaft: h 1) nach wieviel Dienstjahren h 2) wie lange h 3) volle Gehaltszahlung h 4) Urlauberwohnung h 5) Beginn + Ende

1	5 - 9 Jahre	8 - 12 Monate	ja	ja	Abfahrt und Ankunft
2	5 Jahre	12 Monate	ja	ja	-"-
3	4-5 Jahre	12 Monate	ja	ja	-"-
4	5 -6 Jahre	3 Monate	ja	ja	-"-
5	4 Jahre	9 Monate	ja	ja (gegen Mietzahlung)	-"-
6	4 1/2 - 5 Jahre	12 Monate	ja	-"-	
7	3 Jahre	3 Monate	ja	nein	Abfahrt und Ankunft Dienstort

i) Nutzung des Heimaturlaubs

Gesellschaft: i 1) Tropenuntersuchung i 2) Dienstzeit, i 3) Erholung i 4) Weiter- i 5) Reisekosten-  
nach Tropenauf- (Reisedienst + Kuren bildung erstattung  
enthalt Heimat)

1	ja	SA mindestens 4 Mon. Ethiopien " 6 "	SA 4 Monate Ethiopien 6 Monate	nur in Aus- nahmefällen	Dienstreisen ja
2	ja	6 Monate	6 Monate	"-	"-
3	ja	4 Monate	4 Monate	4 Monate	"-
4	ja	3 Monate	3 Monate	nur in Aus- nahmefällen	"-
5	ja	3 Monate	3 Monate	3 Monate	"-
6	ohne Kostenersatz	6 Monate	3 Monate	3 Monate	"-
7	ja	kein Reisedienst	3 Monate	in Einzel- fällen zusätz- lich zum Hei- maturlaub	"-

Gesellschaft:

k) Wiedereingliederungsbeihilfe

1 nein

2 nein nach Vereinbarung

3 nein nein

4 nein für 2 Arbeitsperioden vorgesehen

5 für Verheiratete 250,-- DM  
für Ledige 125,-- DM  
nach Zahl der Dienstjahre

6 Gehaltsempfänger keine,  
lt. Bethelordnung 7.500,--

7 nein 3 Jahre Vertragszeit  
Anschlußvertrag 2-3 Jahre  
Kündigung nicht vorgesehen  
außer Krankheit und Vertragsbruch

1) Vertragszeit - Dauer  
Kündigung

## Empfehlungen des Vertragsausschusses

### a) Vorbereitungszeit

#### 1. Fahrt zur Vorstellung

Bewerber für eine Tätigkeit in Übersee, die aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft vorzustellen, sollten die Fahrtkosten zweiter Klasse Bundesbahn erstattet bekommen.

#### 2. Kosten der Tropenuntersuchung

Die Kosten der Tropenuntersuchung einschließlich Fahrtkosten zweiter Klasse Bundesbahn sollten dem Mitarbeiter erstattet werden.

#### 3. Kosten der Visa und Impfungen und Paßbilder

Die Kosten für Visa und Impfungen sollten dem Mitarbeiter erstattet werden.

#### 4. Dauer und Art der Vorbereitung

Im Rahmen der Vorbereitung auf einen Dienst in Übersee sollten folgende Vorbereitungsmaßnahmen vorgesehen und finanziert werden:

3 - 5 Monate Sprachstudium im Europäischen Ausland  
nach Bedarf eine projektbezogene Zusatzausbildung (Laborkurs,  
Seminar für Tropenmediziner etc.)  
gemeinsamer Vorbereitungskursus des Deutschen Evangelischen  
Missionsrates und Dienste in Übersee mit einer Dauer von  
3 - 4 Wochen  
2 - 4 Wochen Zeit für persönliche Ausreisevorbereitungen.

#### 5. Gehalt und Unterhalt während der Vorbereitung

Bei Mitarbeitern, die auf lange Zeit in den Dienst der Gesellschaft treten, sollte während der Vorbereitungszeit Gehalt, bei Kurzzeit-Mitarbeitern (2-3 Jahre) sollte eine angemessene Ausbildungsbeihilfe für den Lebensunterhalt bezahlt werden. Erhält der Mitarbeiter während der Vorbereitungszeit ein Gehalt, so muß er für seine Unterkunft und Verpflegung in dieser Zeit selbst aufkommen.

#### 6. Kosten für evtl. Kurse

Die Kosten der Vorbereitungsmaßnahmen sollten in voller Höhe von der Gesellschaft getragen werden.

#### 7. Erstattung für evtl. Reisekosten

Die notwendigen Reisekosten zweiter Klasse zu den Kursusstätten sollten dem Mitarbeiter erstattet werden.

8. Vorbereitung mit Ehefrau  
Die Ehefrau des Mitarbeiters sollte an den Vorbereitungsmaßnahmen teilnehmen.
9. Soziale Leistungen  
Erhält der Mitarbeiter während der Vorbereitungszeit ein Gehalt, sollte die Sozialversicherung wie bei einem normalen Arbeitsverhältnis durchgeführt werden und der Mitarbeiter den normalen Arbeitsnehmeranteil selbst tragen. Erhält dagegen der Mitarbeiter nur eine geringe Ausbildungsbeihilfe zur Besteitung seiner Lebenshaltungskosten, dann sollte die Gesellschaft die Kosten für die Kranken- und Rentenversicherung zusätzlich übernehmen. (Siehe a) 5). In jedem Falle sollte der Mitarbeiter während der Vorbereitungszeit in der zuständigen Berufsgenossenschaft oder in einer anderen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert werden.
- b) Gehalt in Übersee
1. Tarif  
2. Anfangsgehalt  
3. Endgehalt  
4. Zahl der Gehaltsstufen  
5. Gehaltsskala, seit wann  
6. Plan für Änderung  
Die Mitarbeiter in Übersee sollten nach den gleichen Tarifen besoldet werden, wie die heimatlichen Mitarbeiter derselben Gesellschaft. Für beurlaubte Beamte wird eine Besoldung nach den Beamtenbesoldungsrichtlinien, für die übrigen Mitarbeiter eine Einstufung nach BMT entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschlagen.
7. Zahlungszeitraum  
Es wird monatliche Gehaltszahlung empfohlen.
8. Zahlungstermin  
Die Gehaltszahlung sollte pränumerando erfolgen.
9. Währung, in der das Gehalt gezahlt wird  
Das Gehalt sollte in DM vereinbart werden und auf Wunsch des Mitarbeiters teilweise in Landeswährung nach Übersee und teilweise auf sein Heimatkonto in DM überwiesen werden.
10. Steuerausgleich  
Ein Ausgleich für höhere oder niedrigere Steuern in Übersee als in Deutschland sollte vorgenommen werden.
11. Kaufkraftausgleich  
Ein Ausgleich für höhere oder geringere Kaufkraft der DM im Gastland sollte vorgenommen werden. Es wird empfohlen, auf regionaler Ebene mit anderen Gesellschaften landeseigene Kaufkraftindizes zu erarbeiten.
12. Kinderzuschlag  
Für Kinder sollten die tariflichen Zuschläge gezahlt werden.

13. Ausbildungszulage Für die Ausbildung der Kinder von Mitarbeitern in Übersee sollten die Mehrkosten in voller Höhe erstattet werden, die durch den Überseaufenthalt entstehen, dazu gehören neben den Gebühren für den Schulunterricht auch die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und bis zu 5 Heimreisen zu den Eltern. Jedoch muß sich der Mitarbeiter bei Internatsunterkunft seines Kindes einen angemessenen Betrag für die eingesparten Verpflegungskosten anrechnen lassen.
14. Stadt- bzw. Landzulage Bei Besoldung nach BAT sollten sog. Stadt- bzw. Landzulagen in Übersee entfallen.
15. Freie Verpflegung Bei Zahlung eines Gehaltes nach BAT sollte keine freie Verpflegung gewährt werden.
16. Weihnachtsgeld Weihnachtsgeld sollte nach Tarif gezahlt werden.
17. Möbelgeld Wenn die Wohnung in Übersee mit Grundmobilair (siehe d) 1) ausgestattet ist, sollte kein gesondertes Möbelgeld gezahlt werden.
18. Kleidergeld Bei Zahlung eines Gehaltes nach BAT sollte kein Kleidergeld gesondert gewährt werden.
19. Trennungsgeld Für die Gewährung eines Trennungsgeldes wurde keine Empfehlung ausgesprochen. Es sollte jedoch die Regel sein, daß beide Ehepartner nach Übersee gehen.
20. Rücklagen in der Heimat Bei Zahlung eines Gehaltes nach BAT sollten keine zusätzlichen Sparrücklagen in der Heimat gewährt werden.
21. Ausrüstungsbeihilfe Wenn ein Gehalt nach BAT gezahlt wird, wird eine Ausrüstungsbeihilfe als verlorener Zuschuß in Höhe von DM 200,-- bis 500,-- pro Ausreise je nach Vertragsdauer empfohlen. Da sich die Mitarbeiter vielfach vor ihrer Ausreise für mehrere Jahre mit Kleidung, Gebrauchsgegenständen oder Verpflegung ausstatten wollen, sollte ihnen für diese vorweggenommenen Lebenshaltungskosten ein Gehaltsvorschuß bzw. Darlehen gewährt werden. Die genannte Ausrüstungsbeihilfe sollte in der genannten Höhe pro erwachsene Person gezahlt werden, für Kinder 50% des Erwachsenenbetrages. Vorausgesetzt wird bei den genannten Beträgen, daß die Wohnung in Übersee mit dem Grundmobilair einschließlich Herd und Kühlschrank ausgestattet ist.

22. Arbeitsmittelbeihilfe

Dem Mitarbeiter sollten keine Beihilfen für Arbeitsmittel gewährt werden, die in sein persönliches Eigentum übergehen.

23. Verheiratetenzulage

Bei Eheschließung während der Übersee-Vertragszeit sollten keine Gehaltszulagen gewährt werden, da dies auch in Deutschland im Rahmen des BAT nicht üblich ist.

24. Lager- und Speicherkosten

Bei Kurzzeit-Verträgen (2-3 Jahre) sollte eine Möglichkeit vorgesehen werden, im Einzelfall dem Mitarbeiter die Kosten für die Einlagerung seiner Möbel zu erstatten.

c) Ausreise

1. Passage-Weg

Wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, sollte dem Mitarbeiter die Wahl des Reiseweges und der Passageart freigestellt werden. Die Gesellschaft sollte jedoch nur die Kosten für den kürzesten und billigsten Reiseweg Touristenklasse übernehmen. Die Mehrkosten sollten zu Lasten des Mitarbeiters gehen.

2. Passage-Art

Für die Dauer der Passage sollte Gehalt bezahlt werden.

3. Ausgleichszahlung für teurere Passage

4. Gehaltszahlung während der Passage

Die Frachtkosten für das persönliche Gepäck bis zu einem bestimmten Höchstgewicht, das entsprechend den regionalen Erfordernissen gestaffelt werden muß, sollte in voller Höhe erstattet werden. Darüber hinaus können Kosten für Überfracht im Einzelfall anteilig erstattet werden.

5. Frachtkostenübernahme

Die Kosten für Gepäckversicherung im Rahmen der Gewichtsbegrenzung (c) 5) sollten erstattet werden.

6. Versicherung der Fracht

Wird während der Schiffspassage volles Gehalt gezahlt, sollte kein gesondertes Bordgeld gewährt werden. Da die Verpflegungskosten im Passagepreis mit enthalten sind, kann der Mitarbeiter die Kosten für Getränke und Trinkgelder an Bord aus seinem Gehalt bestreiten.

7. Bordgeld

Die Zollkosten für das persönliche Gepäck im Rahmen der Gewichtsbegrenzung sollten in voller Höhe erstattet werden, soweit es sich um den üblichen normalen Haushalt handelt.

9. Verpflegungsgelderstattung

Für die Dauer der Schiffspassage sollte kein Verpflegungsabzug vom Gehalt vorgenommen werden, damit der ausreisende Mitarbeiter nicht durch die relativ hohen Trinkgelder zu sehr belastet wird.

d) Wohnung in Übersee

1. Möblierung der Wohnung

Die Wohnung in Übersee sollte mit dem wichtigsten Mobiliar einschließlich Herd und Kühlschrank ausgerüstet sein.

2. Entgelt für Wohnung

Für die Wohnung und das Mobiliar sollte ein angemessener Abzug vom Gehalt vorgenommen werden.

3. Energiekosten

Die Kosten für Gas, Wasser, Elektrizität und gegebenenfalls Heizmaterial gehen zu Lasten des Gehaltes des Mitarbeiters.

4. Umzugskosten

Umzugskosten in Übersee sollten dem Mitarbeiter erstattet werden.

e) Versicherungen

1. Altersversorgung

Die Altersversorgung der langfristig angestellten Mitarbeiter sollte so geregelt werden, daß sie am Lebensabend 75% ihres letzten Gehaltes bekommen, wie es auch in der Regel bei den Mitarbeitern in der Heimat der Fall ist. Bei Kurzzeitmitarbeitern sollte der bestehende Altersversicherungsschutz forgesetzt werden.

2. Invaliditätsversicherung

Zur Absicherung des Unfall- und Invaliditätsrisikos sollten die Mitarbeiter, wenn nur irgend möglich, bei der zuständigen Berufsgenossenschaft versichert werden. Bei auftretenden Schwierigkeiten mit den Berufsgenossenschaften sollte der Missionsrat die Rechtslage federführend klären.

3. Unfallversicherung

Eine Berufs- und Privathaftpflichtversicherung sollte für Haftpflichtschäden aus Fahrlässigkeit abgeschlossen werden. Die Versicherung gegen Vorsatz kann entfallen. Evtl. genügt es, wenn nur für verantwortungsvolle Berufe eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird. (Anmerkung DÜ hat im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages eine Berufs- und Privathaftpflichtversicherung mit der "Zürich" abgeschlossen. Die Jahresprämie beträgt DM 20,--, bei Ärzten und Bauingenieuren DM 50,--).

5. Krankenversicherung

Für den Krankheitsfall sollte die gleiche Regelung getroffen werden, wie für Mitarbeiter in der Heimat. Der Mitarbeiter sollte die normale Inlandsprämie selbst tragen und die Gesellschaft die auslandsbedingten Mehrkosten. Für die durch die Krankenversicherung nicht abgedeckten Krankheitskosten sollte eine Beihilfe entsprechend der heimatlichen Beihilfeordnung gezahlt werden.

6. Hausratversicherung

Auf Wunsch sollte den Mitarbeitern eine Hausratsversicherung angeboten werden, aber die Kosten dafür sollten zu seinen eigenen Lasten gehen.

f) Kraftfahrzeughaltung

1. Dienstwagen - Erstattung für privat gefahrene Kilometer
2. Privatwagen - Erstattung für dienstlich gefahrene Kilometer
3. Beschaffungsbeihilfe
4. Darlehn
5. Kraftfahrzeugkosten
6. Steuer
7. Zollkosten

Ist für die Ausübung des Dienstes ein Kraftfahrzeug notwendig, sollte eine Regelung getroffen werden, die den Mitarbeiter weder belastet noch begünstigt.

g) Jahresurlaub

1. Dauer
2. Urlaubsgeld
3. Reisekostenbeihilfen

Der Jahresurlaub in Übersee sollte mindestens 4 Wochen betragen, jedoch an günstigere örtliche Regelungen angepaßt werden.

Ein Urlaubsgeld sollte nicht gesondert gezahlt werden.

Eine Urlaubsreisekostenbeihilfe sollte nur im Sonderfall unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse gezahlt werden.

h) Heimaturlaub

1. Nach wieviel Dienstjahren
2. Wie lange

Der Heimaturlaub sollte in der Regel mindestens 1 Monat pro Dienstjahr in Übersee betragen. Die Dauer eines Terms sollte entsprechend dem Klima und dem jeweiligen Einsatzort regional abgestimmt werden.

3. Volle Gehaltszahlung

Im Heimaturlaub sollte das volle Gehalt weiter gezahlt werden.

4. Urlauberwohnung

Wird dem Mitarbeiter im Heimaturlaub eine Urlauberwohnung zur Verfügung gestellt, sollte dafür ein angemessener Abzug vom Gehalt vorgenommen werden.

5. Beginn und Ende

Der Heimaturlaub sollte bei Verlassen des Einsatzgebietes (Arbeitsplatz) beginnen und bei Rückkunft im Einsatzgebiet enden.

i) Nutzung des Heimaturlaubs

1. Tropenuntersuchung nach Tropenaufenthalt

Während des Heimaturlaubs sollte sich jeder Mitarbeiter einer gründlichen Tropennachuntersuchung unterziehen. Die Kosten dafür sollten ihm erstattet werden. Ärztlich verordnete Kuren sollten auf den Urlaub nicht angerechnet werden. Die Kosten des Kuraufenthaltes sollten von der Gesellschaft erstattet werden, wenn keine Versicherung dafür aufkommt.

2. Reisedienst

Der Heimaturlaub sollte a) der Erholung, b) der Weiterbildung und c) dem Reisedienst in den Heimatgemeinden dienen. Bei starker Inanspruchnahme im Reisedienst sollte der Heimataufenthalt entsprechend verlängert werden. Das gleiche gilt für projektbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, in dem Falle gilt die Kostenregelung der Vorbereitungszeit.

3. Erholung und Kuren

4. Weiterbildung

5. Reisekostenerstattung

k) Wiedereingliederungsbeihilfe

1. Wiedereingliederungsbeihilfe

Bei endgültiger Rückkehr sollte dem Mitarbeiter eine Wiedereingliederungsbeihilfe gewährt werden, die folgende Komponenten berücksichtigen sollte:

- a) Einrichtungsbeihilfe
- b) Überbrückungsbeihilfe
- c) berufliche Starthilfe

Zu a) Als Einrichtungsbeihilfe zur Beschaffung und Einrichtung einer Wohnung sollten frühestens nach 3 Jahren Dienstzeit gezahlt werden:

DM 300,-- pro Dienstjahr in Übersee, maximal DM 3.000,--  
an Ledige

DM 450,-- pro Vertragsjahr, maximal DM 4.500,-- für Verhei-  
ratete

DM 50,-- pro Vertragsjahr, maximal DM 500,-- pro Kind.

Zu b) Als Überbrückungsbeihilfe für die Zeit der Rückanpassung soll-  
te bei endgültiger Rückkehr ein dreimonatiger bezahlter Ur-  
laub gewährt werden, der entsprechend gekürzt werden sollte,  
wenn der Mitarbeiter vorher wieder eine Arbeit aufnimmt.

Zu c) In Sonderfällen sollte eine berufliche Starthilfe gewährt  
werden (zur Überbrückung längerer Zeiten der Arbeitslosigkeit,  
zum Aufbau einer neuen, beruflichen Existenz als Arzt, zur  
wissenschaftlichen Auffrischung etc.).

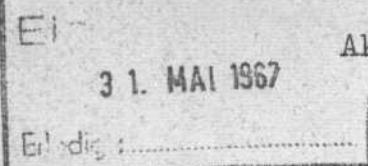
In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das "Individuelle  
Förderungsprogramm" des Bundes hingewiesen. Auskünfte über dieses  
Programm erteilen die örtlichen Arbeitsämter.

1) Vertragszeit - Dauer und  
Kündigung

Es sollte nur die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund  
vorgesehen werden.

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

2 Hamburg 13, den 29. 5. 1967  
Mittelweg 143



Akt.-Z.: 6692/B/H

*Termin*  
*Neuz*

An die  
ordentlichen Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: a) Gliederung der Erträge in der jährlichen Finanzstatistik  
b) Finanzstatistik 1966

- a) Eine neue Gliederung der Erträge in der jährlichen Finanzstatistik, die auf Empfehlung des Ausschusses "Opfer für die Weltmission" bereits ab 1. 1. 1967 angewendet werden sollte, wurde vorsorglich in der Geschäftsführerkonferenz vom 10. - 12. 4. 1967 in Bethel bekanntgegeben (Seite 9 des Protokolls), obwohl der DEMR zum Abschlußbericht dieses Ausschusses und demzufolge auch zu dieser Empfehlung noch nicht hatte Stellung nehmen können. Inzwischen hat sich der DEMR mit der Angelegenheit befaßt. Er hält die vorgeschlagene, wesentlich stärkere Aufgliederung der Gaben-, Kollektien- und Steuermittel-Eingänge nur für sinnvoll, wenn die Kirchen den Missionsgesellschaften über die Zugehörigkeit der überwiesenen Beträge zu den verschiedenen Kategorien genaue Angaben machen. Die EAGWM ist gebeten worden, zu prüfen, ob die Landeskirchen diese Angaben tatsächlich in allen Fällen machen können, und sie ggf. darum zu bitten. Die Erträge werden daher frühestens ab 1. 1. 1968 nach dieser neuen Gliederung statistisch erfaßt werden. Die Missionsgesellschaften werden darüber rechtzeitig vorher unterrichtet werden.
- b) Diesem Schreiben sind zwei Vordrucke "Finanzstatistik 1966" beigelegt, von denen wir jeweils ein Exemplar

bis zum 31. Juli 1967

ausgefüllt an den DEMR zurückzusenden bitten. Das zweite Exemplar ist für Ihre Akten bestimmt.

Der Vordruck unterscheidet sich von dem in den beiden letzten Jahren verwendeten lediglich dadurch, daß Missionsgesellschaften, die "kirchliche Zuwendungen" erhalten, um Erläuterung gebeten werden, ob und ggf. in welchem Umfang darin auch Mittel aus Gaben und Kollektien enthalten sind.

Missionsgesellschaften, denen die Erfassung der Erträge in der vom Ausschuß "Opfer für die Weltmission" empfohlenen Systematik besondere Schwierigkeiten bereiten würde, werden außerdem gebeten, diese Schwierigkeiten zum gleichen Termin kurz zu erläutern.

2 Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Bannach

F. d. R.:

*H. Kils*

(Sekretärin)

3. April 1967

An den  
Deutschen  
Evangelischen  
Missions-Rat  
z.Hd. Herrn Geschäftsführer Bannach  
2    Hamburg 13  
Mittelweg 143

Betrifft: Konto K/Verteilungsschlüssel.

Lieber Herr Bannach!

Nachdem die Jahresrechnung für 1966 erstellt worden ist, kann ich das von Ihnen erbetene Zahlenmaterial zusammenstellen und damit zur Erledigung Ihres Rundschreibens vom 6. 2. 1967 kommen.

- 1) Unsere Einnahmen im Kalenderjahr 1966 stellen sich auf 1.140.385,17 DM

In dieser Summe sind nicht enthalten zusätzliche Einnahmen für Fonds etc., die wir nur verwalten, so daß es sich hierbei um durchlaufende Zahlungseingänge handelt. Diese Einnahmen stellen sich auf insgesamt 174.717,38 DM wodurch die tatsächlichen Gesamteinnahmen eine Höhe von 1.315.102,55 DM erreichen.

- 2) Die Anschriften-Liste der aktiven Missionskräfte liegt nach dem Stand vom 31.12.1966 bei. Gegenüber 1965 haben sich einige Veränderungen ergeben durch ausgeschiedene und neu hinzugekommene Mitglieder.
- 3) Ferner legen wir die für den Devisen-Transfer im Jahre 1966 erbetene Aufstellung bei.

Feststehen dürfte, daß wir für das Jahr 1966 den Betrag von 11.403,85 DM

an Sie zu entrichten haben.

Der Bekanntgabe der Gutschrift für unsere Gossner-Mission nach dem Verteilungsschlüssel sehen wir entgegen.

Mit recht freundlichen Grüßen  
Ihr



## Gossner Mission

1

Seite 1

Aktive Missionskräfte der(s) .....  
(Stand 31. 12. 1966)

Gossner Mission

Aktive Missionskräfte der(s) .....  
 (Stand 31. 12. 1966)

2

Seite ...

1	2	3	4	5	6	7	8
14	Kloss	Hermann	21. 6.25	Pfarrer	GEL Church Compound <u>Ranchi/Bihar/India</u>	ausgesch. März 1966	LK Hessen- Nassau
15	Kloss	Rita	8. 8.34	Ehefrau	" "	"	
16	Rech	Paul	12. 2.23	Schlosser	Technical Training Centre Ranchi Road <u>Purulia/West Bengal/India</u>	ausgesch. Juli 1966	DÜ
17	Rech			Ehefrau	" "	"	
18	Mittenhuber	Peter	19. 1.35	Drucker- meister	GEL Church Press Main Road <u>Ranchi/Bihar/India</u>	ausgesch. August 1966	DÜ
19	Layer	Jürgen	5. 5.41	Radio- Techniker	CARAVS=Carav CARAVS 15 Civil Lines <u>Jabalpur M.P./India</u>		
20	Montag	Robert	19. 5.20	Finanz- berater	GEL Church Compound <u>Ranchi/Bihar/India</u>	<i>Angekündigt</i>	

**Gößner-Mission**

(Missionsgesellschaft)

*1966*  
(Datum)

An den  
Deutschen Evangelischen  
Missions-Rat

2. H a m b u r g 13  
Mittelweg 143

Betr.: Devisentransfer über den DEMR im Jahre 1966  
Bezug: Rundschreiben des DEMR vom 6. 2. 1967

DM

Gesamtsumme der im Jahre 1966 über den DEMR transferierten Beträge	...651.700,64	
Davon stammten	DM	
a) aus staatlichen Mitteln		
Datum	Betrag	---
b) aus Brot für die Welt	.....	
Datum	Betrag	---
c) Sonstige Überweisungen aus Mitteln, die nicht zu den Gesamteinnahmen gehören	.....	
Datum	25. 4. 1966	Betrag
		14.000,--
	17.11. 1966	15.000,--
	Februar -	
	August 1966	11.835,--
		40.835,--
		40.835,--

Über den DEMR im Jahre 1966 transferierter  
Betrag, der der Konto-K-Verteilung im Jahre 1967  
als Berechnungsbasis zugrunde zu legen ist.

610.865,64

=====

.....  
(Missionsgesellschaft)

Berlin 41, den 27. III. 1967  
Ort, Datum

Fragen zur dienstvertraglichen  
Situation der Mitarbeiter in den Missionsgebieten

---

**Indien**

Für das Missionsgebiet (Land) .....  
gelten für die Mitarbeiter unserer Missionsgesellschaft

am 31. 12. 1966 (Erhebungsstichtag)

die nachstehend angegebenen Regelungen:

A. Wirtschaftliche Situation der Mitarbeiter

I. Allgemeines

1.) Seit wann gelten die derzeitigen Sätze der Besoldungsordnung?  
**ab 1. 1. 1963**

Hiervon abweichendes Inkrafttreten einzelner Regelungen ist  
nachstehend kenntlich gemacht.

2.) Ist eine Änderung der Sätze in der nächsten Zeit vorgesehen  
oder schon beschlossen?

**nein**

Ab wann sollen gegebenenfalls die neuen Sätze in Kraft treten?

Schon beschlossene neue Sätze sind nachstehend rechts neben  
den zur Zeit geltenden Sätzen eingetragen und als solche  
kenntlich gemacht.

II. Gehälter

3.) Erfolgt die Gehaltszahlung monatlich oder vierteljährlich?

**vierteljährlich**

- 4.) Die Gehaltshöhe ist in deutscher Währung / in der Währung des Einsatzlandes festgesetzt.

**in deutscher Währung**

- 5.) Zwischen dem monatlichen Anfangsgehalt und dem Höchstgehalt sind nachstehend jeweils die Dienstaltersstufen und die Dienstalterszulagen angegeben. Falls die Gehälter je nach Beruf oder Tätigkeit unterschiedliche Höhe haben, ist dies in verschiedenen Spalten angegeben

- a) Verheiratete Mitarbeiter (ggf. Beruf oder Tätigkeit über jeder Spalte)

	DM	DM	DM
Anfangsgehalt ab 1. 1. 1963	zur Zeit:		
<b>Dr. Wilhelm Rohwedder, Arzt</b>	Pfarrergehalt bei		
	6 Dienstalters-		
	zulagen		
	<b>+3 Kinderzulagen = 1.532,26</b>		
<b>Dipl.-Ing. Schwerk</b>	Pfarrergehalt bei		
	4 Dienstalters-		
	zulagen		
	<b>+5 Kinderzulagen = 1.533,40</b>		
<b>Landwirt Albrecht Bruns</b>	freie Vereinbarung		
	<b>Anfangsgehalt 950,- = 1.301,-</b>		
<b>Tontechniker Jürgen Layer</b>	freie Vereinbarung		
	<b>Anfangsgehalt 850,- = 1.080,-</b>		
b) <u>Ledige Mitarbeiter</u>			
<b>Fräulein Marlies Gründler</b>	Verg. Gruppe VII		
	7 Dienstalterszu-		
	lagen		
	<b>(1 D.A.Z.=22,-DM) = 707,65</b>		
c) <u>Schwestern</u> ( 1 D.A.Z. = 22,-- DM)			

Anfangsgehalt			
<b>Ursula von Lingen</b>	Verg. Gruppe VII,	5 D.A.Z. =	662,30
Marianne Koch	" " VII,	4 D.A.Z. =	639,65
Monika Schutzka	" " VII,	3 D.A.Z. =	617,--
Ilse Martin	" " VII, alle D.A.Z.=		798,25

- d) Besteht Regelung für Kaufkraftausgleich?

**Ja / Nein** (Erläuterung ggf. auf besonderem Blatt)

- 6.) Stadtzulagen

Zu den obigen Gehaltssätzen werden Mitarbeitern in nachstehend aufgeführten Städten die folgenden Stadtzulagen gezahlt:

**entfällt**

7.) Kinderzulagen (Monatsbeträge)

a) Sätze für Kinder im Elternhaus

Altersstufen DM  
**pro Monat 50,-- DM**

b) Sätze für Kinder außerhalb des Elternhauses

Altersstufen DM  
**entfällt**

c) Etwaige besondere Regelungen, (insbesondere bei Ausbildung der Kinder in der Heimat)

**entfällt**

8.) Sonstige regelmäßige Geld- und Sachzuwendungen

a) Freie Wohnung oder Wohnungsgeld (Betrag)?

**siehe Anmerkung !**

b) Freies Mobiliar? Ja / ~~=====~~

c) Freie Voll- oder Teilverpflegung?

**nein**

d) Möglichkeit eigener Vieh-, Garten- oder Landwirtschaftsnutzung?

**Gartennutzung im kleinen Umfange**

- e) Wird die Einkommensteuer von dem Mitarbeiter oder von der Mission getragen? Besteht eine Ausgleichsregelung?

**von dem Mitarbeiter**

- f) Etwaige besondere Regelungen für regelmäßige Geld- oder Sachbezüge anderer Art.

**III. Andere Faktoren, die auf die wirtschaftliche Situation der Mitarbeiter Einfluß haben.**

9.) Geldzuwendungen aus besonderem Anlaß

- a) Ausrüstungsbeihilfe für die erste und für die weiteren Ausreisen?

**ja    siehe Anlage 2**

- b) Wird bei Schiffs-Ausreise bzw. -Heimreise für deren Dauer volles Gehalt gezahlt?

**ja**

- c) Wird bei Schiffsreisen "Bordgeld" gezahlt? Ggf. in welcher Höhe?

**nein**

- d) Trägt die Mission oder der Mitarbeiter die folgenden mit der Ausreise zusammenhängenden Kosten

- (1) Visa
- (2) Tropentauglichkeitsuntersuchung
- (3) Gepäckversicherung
- (4) Zoll im Einreiseland
- (5) Sonstige Kosten, und zwar:

reduced to 3V and I limited to 1A

now used

100% T

100% T

100% T

100% T

100% T

e) Beihilfen zur Möbelbeschaffung (siehe auch 8 b)?

**ja**

**Anlage 2 ( 2 )**

f) Kleidergeld?

**nein**

g) Urlaubszulagen? Wie ist Feld-Erholungsurlaub geregelt?

**nach deutschen Richtlinien**

h) Trennungszulage?

**nein**

i) Weihnachtsgeld?

**ja,  $\frac{1}{3}$  Monatsgehalt**

10.) Trägt die Mission Krankheitskosten ganz oder zum Teil (Prozentsatz)?

**ganz**

11.) Trägt der Mitarbeiter zu den Kosten der Altersversorgung (Beiträge zur Rentenversicherung, zu Versorgungskassen oder zum Pensionsfonds) aus seinem Gehalt bei? Gegebenenfalls in welchem Umfang?

**wir tragen 75 % der Beitragskosten**

12.) Bestehen für den Mitarbeiter nachstehende Versicherungen und in welchem Umfang trägt der Mitarbeiter ggf. dazu bei?

a) Invaliditätsversicherung?

**wir tragen 50 %  
der Beiträge**

b) Unfallversicherung?

- 16.) Fließen den Mitarbeitern für sie selbst und für ihre Arbeit bestimmte Spenden zu, die sie nicht mit der Missionskasse verrechnen müssen?

**ja, jedoch sehr selten**

- 17.) Sonstige für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Mitarbeiter wesentliche Gesichtspunkte.
- 

B. Sonstige dienstvertragliche Regelungen

- 1.) Vertragsdauer (sofern je nach Art des Berufs oder der Art des Dienstes verschieden, sind die unterschiedlichen Regelungen nachstehend angegeben):

**normalerweise 5 Jahre  
(in Einzelfällen Sonderreglung)**

- 2.) Dauer des Erholungsurlaubs im Einsatzgebiet:

**4 Wochen pro Jahr**

- 3.) Heimaturlaub

- a) Nach wieviel Dienstjahren im Ausland hat der Mitarbeiter Anspruch auf Heimaturlaub?

**nach 5 Jahren**

b) Dauer des Heimaturlaubs

**1 Jahr, davon jedoch 1/2 Jahr  
Missionsdienst in der Heimat**

c) Besteht für die Nutzung des Heimaturlaubs (Erholung, Ausbildung, Reisedienst) eine feste Regelung?

**Vereinbarung (Anlage 2, Punkt 9)**

d) Wie ist Unterbringung während des Heimaturlaubs geregelt?

**Unterkunft im Missionshaus**

4.) Wird die Möglichkeit einer beiderseitigen Kündigung mit einer bestimmten Frist zu bestimmten Terminen vereinbart?

**Durch Dienstvertrag geregelt**

5.) Welche Regelungen bestehen für die Hilfeleistung bei der Wiedereingliederung? Wie hoch ist ggf. die vereinbarte Wiedereingliederungsbeihilfe?

-----

Anmerkungen

zu II ( 5 ) Gehälter ( a b c )

II( 8 ) -

Laut Kuratoriumsbeschuß vom 9.Juli 1962 werden die Gehälter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Missionsdienst in Indien ab 1. 1.1963 nach den Besoldungsrichtlinien der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg festgesetzt.

Bei den leitenden Mitarbeitern, Dr.Wilhelm Rohwedder und Dipl.-Ing. Schwerk werden seit dieser Zeit Pfarrergehälter zugrundegelegt, bei Landwirt Bruns besteht diese Regelung erst seit dem 1. 1.1967.

Lediglich bei dem Techniker Jürgen Layer besteht eine Ausnahme, da dessen Beziege nach einer freien Vereinbarung zustandegekommen sind.

Die Gehälter und Dienstalterszulagen haben sich in der Zeit vom 1. 1.1963 bis zum 31.12.1966 mehrmals geändert, worauf wir hinweisen möchten--.

Wir haben selbstverständlich alle Erhöhungen auch unsren Mitarbeitern zuteilwerden lassen.

Bei unseren Quartalsüberweisungen wird jeder einzelne Mitarbeiter durch eine genaue Abrechnung unterrichtet, damit keine Zweifelsfragen auftreten können.

Eine Nachweisung der Gehälter vom Dienstantritt an wäre mit einer ganz erheblichen Mehrarbeit verbunden.

Noch einen Hinweis möchten wir nicht fehlen lassen:

Unseren Mitarbeitern steht möblierter Wohnraum zur Verfügung, und zwar kostenlos. Es ist wohl selbstverständlich, daß wir aus diesen Erwägungen die Gehälter ohne den im Deutschland üblichen Wohnungsgeldzuschuß zahlen.



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

Gossner Mission

1000 Berlin 41  
-----  
Handjerystr. 19/20

20. MRZ. 1967

Eledig.:

2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Herr Lutz  
z. Kts. und  
Verwaltung

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

T/Bu

17. März 1967 Sg 2/3

Betr.: Rückreise der Familie Dr. Rohwedder  
"VICTORIA", 30.3.1967, Bombay - Venedig, Touristenklasse  
Uns. Pos.Nr. 2051

Sie sind durch unseren Briefwechsel mit Herrn Dr. Rohwedder dahingehend informiert, daß wir für ihn und seine Familie noch Eisenbahnkarten von Venedig nach Heidelberg, 2. Klasse besorgt und diese beim Lloyd Triestino in Venedig hinterlegt haben, damit diese dem Genannten bei Ausschiffung am 13.4. ausgehändigt werden können.

Wir konnten diese Eisenbahnkarten erstmalig direkt vom Lloyd Triestino beziehen auf Basis von Sondertarifen. Diese Linie hat diesen Dienst der Eisenbahnkartenbesorgung in Verbindung mit einer Schiffsreise neu aufgenommen und wir haben anhand der uns überlassenen Tarifliste festgestellt, daß die Preise wesentlich billiger sind, als wenn wir solche Karten über die Deutsche Bundesbahn beziehen. Wir wollten nicht versäumen, auch Sie auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, zumal Sie auch den Lloyd Triestino für Ihre Passagen vorziehen. Wir möchten Ihnen heute in der Anlage eine Liste dieser Sondertarife übermitteln und bitten Sie, bei kommenden Passagen die Eisenbahnkarten gleich mitabzurufen. Wir müssen allerdings darauf aufmerksam machen, daß Fahrkarten nur nach den im Tarif angegebenen Strecken besorgt werden können. Eine Reise bis zu diesen, würde von unserer Firma aus für die Passagiere besorgt werden.

Wie gesagt, wir haben bei der Passage Dr. Rohwedder erstmalig von der Besorgung der Eisenbahnkarten durch den Lloyd Triestino Gebrauch gemacht, was für uns eine Erleichterung bedeutete, indem wir nicht noch eine zweite Buchungsstelle einzuschalten hatten.

WIRTSCHAFTSSTELLE  
EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

17. März 1967

an Gossner Mission, Berlin

Seite 2

Ferner finden Sie in der Anlage unsere Abrechnung (zum Sonder-  
tarif) über die Eisenbahnfahrkarten in Höhe von DM 50,40. Die-  
se Rechnung haben wir für das Konto "K" 1967 vorgesehen, falls  
auch in diesem Jahr eine Zuteilung erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen  
Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionengesellschaften

Übersee-Werkstattstrasse 10, 1000 Berlin 10

G. H. b. H.

*Passage-Absatzung*  
*A. Fraeder*

Anlagen

S - POST SPECIAL - POST

8.3.1967  
lz/go

Wirtschaftsstelle Evangelischer  
Missionsgesellschaften

2-Hamburg-13

Mittelweg 143

Betr.: Unsere Überweisung vom 23.1.1967 über DM 1.296.32

Bezug: Ihr Schreiben vom 6.3.1967

Sehr geehrte Herren!

Unsere o.a. Überweisung setzt sich wie folgt zusammen:

Abrechnung Nr.	2687	vom	10.11.66	DM	328.95
"	2743	"	16. 1.67	"	1120.10
Rechnung Nr.	4063	"	29.11.66	"	627.05
"	4397	"	16. 1.67	"	<u>700.60</u>
				DM	2776.70
				"	156.60
Rechnung Nr.	4317	vom	2.1.67	30% =	DM 833.01
Abrechnung Nr.	Pa 5635	vom	17.1.67	30% =	" 46.98
Konto-K-Rest				"	318.37
				"	<u>97.96</u>
				DM	1296.32

Wir hoffen, dass Sie nunmehr mit uns einig gehen.

Mit freundlichen Grüßen!



## Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

**Übersee-Warenversorgung und Passagen G.m.b.H.**

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 45 40 02/41 76 41

An die  
Gossnidersche  
Missionsgesellschaft  
1 Berlin 41  
Handjerystr. 19-20



Hamburg, den 6.3.67

Betr.: Ihre Zahlung vom 24.1.d.J.  
DM 1.296,32 per Postscheck  
Vermerk: zum restlosen Ausgleich

Sehr geehrte Herren!

Wir danken Ihnen für Ihre obige Zahlung.

Leider mußten wir feststellen, daß diese Summe nicht mit dem Saldo auf Ihrer Konto-Karte übereinstimmt.

Um Differenzen zu vermeiden, bitten wir Sie uns die Rechnungsnummern für diese Zahlung mitzuteilen.

Mit freundl. Grüßen  
Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen

i.V. *G. M. Scherbaum*

B.A.N.K.: DEUTSCHE BANK A.-G., HAMBURG, KONTO-NR. 52/10869 · POSTSCHÉCK: HAMBURG 593 71



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossner Mission

1 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20

Ab- RECHNUNG NR. 2771/Q

Ihr Auftrag vom:	9.2.1967	Unser Auftrag Nr.:	2832	Tag:	27.2.1967
---------------------	----------	-----------------------	------	------	-----------

Wir kaufen in Ihrem Auftrag und liefern

Betr.: 1 Kiste pers. Effekten 223,- kg  
am 14.2.67 mit D."YAMAGATA MARU"  
von Hamburg nach Kobe verladen.

Empfänger: Dr. Shinya Nomoto  
1-1, Yanaidacho,  
Matsugasaki, Sakyoku  
Kyoto, Japan.

)

Wir verauslagten für:

Rollgeld.....	15,--
Fob- u. Verschiffungskosten .....	42,10
Porti, Papiere, kl. Kosten.....	10,--
Seefracht.....	107,45
Versicherungsprämie auf DM 3.000,-..	<u>26,45</u>
Insgesamt.....	DM 201,-- , =====
	I.v.



Ein

27. FEB. 1967

Erlädtig:

## WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G.M.B.H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Dr. Shinya Nomoto  
1-1, Yanaidacho, Matsugasaki  
Sakyoku, Kyoto / Japan

---

Registered !

First mail !

Hamburg, this 24.2.1967  
Expert : De/Gr.  
Orderno: 2832

Re.: 1 case pers. effects - 223 kgs  
shipped from Hamburg this 14.2.1967 by mv "YAMAGATA MARU"  
to Kobe

---

For the above mentioned consignment we herewith submit you  
the following documents :

- 1 Original Bills of Lading No. 64
  - 1 Copy Bills of Lading
  - 2 Insurance Policy ~~not~~ covered by us
  - Customs Invoice fold
  - Commercial Invoice fold, (not) legalized  
from Chamber of Commerce Hamburg
  - Packing list fold
- 
- 

The said vessel is expected to arrive in port of discharge  
on about 24.3.1967

We hope that the goods will be delivered in good order and  
condition and remain,

sincerely yours,

WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER  
MISSIONSGESELLSCHAFTEN G.M.B.H.

second mail ! 1 Original B/L No. 64  
1 Copie B/L

Copy to : Gossner Mission 1 Copie B/L



# DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

## Vorstand:

Hauptpastor D. Hans Heinrich Harms  
Direktor D. Gerhard Brennecke  
Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen

## Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Helmut Bannach

## Theologische Referenten:

Pastor Dr. Gerhard Hoffmann  
Pastor Dr. Günter Linnenbrink  
Pastor Dr. Niels-Peter Moritzen

## Studiensekretär:

Prof. D. Theodor Müller-Krüger

Akt.-Z. 6300/H

2 HAMBURG 13, den 17. Februar 1967  
Mittelweg 143

An die  
Goßner Mission  
  
1000 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20

Eingegangen  
21. FEB. 1967  
Erledigt:.....

*Lutz*

Betr.: Angestelltenversicherung  
Bezug: Ihre Beitragszusammenstellung vom 20. 12. 1966  
Telefonat vom 23. 12. 1966

// Anliegend übersenden wir Ihnen zwei Beitragsbescheinigungen über sämtliche für die Goßner Mission im Dezember 1966 entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung.

Sie haben uns vermutlich zusammen mit der Beitragszusammenstellung vom 20. Dezember 1966 die Angestelltenversicherungs-Karte Nr. 1 für Herrn Albrecht Bruns hergesandt. Da die darin bescheinigten Pflichtbeiträge (21) zum Nachweis der Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung nicht ausreichen, bitten wir Sie, uns zum Nachweis bei der BfA außerdem die ArV-Unterlagen herzugeben.

2 Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

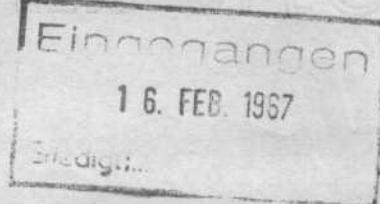
*H. Bannach*  
(Helmut Bannach)



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

Gossner Mission  
1 Berlin 41  
=====  
Handjerystr. 19/20



2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Ihre Nachricht vom                    Ihr Zeichen                    Unser Zeichen - / ti                    Datum 15.2.1967

Betr.: Passage Schweszer Ilse Martin  
"Victoria", 15.2.1967, Triest - Bombay  
Gepäckversicherung  
Uns.Pos.Nr. 2024

Aufgrund div. telefonischer Unterhaltungen haben wir die gewünschte Versicherung abgeschlossen und möchten Ihnen heute anliegend die Versicherungspolice No. 9411, 2-fach, übermitteln.

Im Augenblick liegt uns die Abrechnung der Versicherungsgesellschaft noch nicht vor. Wir werden diese folgen lassen.

Inzwischen verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen!

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen

Anlagen

TELEFON: 44 01 51 · TELEGRAMME: WIRSTEM · TELEX: 02/14 504 (ewemi)  
BANK: DEUTSCHE BANK A.G., HAMBURG, KTO. 52/10869 · POSTSCHÉCK: HAMBURG 593 71  
Passage Abrechnung

Jueder

## **Wiederherstellungsklausel.**

Im Falle von Beschädigung oder Verlust eines Teiles oder von Teilen des versicherten Gegenstandes soll nach Wahl des Versicherten entweder der Schaden gemäß § 93 ADS. durch Abschätzung seitens Sachverständiger festgestellt werden oder es sollen die beschädigten bzw. verlorenen Teile wieder angeschafft werden. In letzterem Falle vergütet der Versicherer die entstandenen Kosten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Kosten nicht über die Versicherungssumme hinaus und nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert des versicherten Gegenstandes im Sinne des § 93 Absatz 1 ADS. vergütet werden.

## **Klausel für Maschinen und Maschinenteile.**

Bruchschäden im Strandungsfall und solche Schäden, die laut Police auch in anderen Fällen mitgedeckt sind, müssen unverzüglich nach Ankunft und Öffnung der Kisten unter Hinzuziehung des in der Police aufgeführten Havarie-Kommissars festgestellt werden. Die Versicherer haften nur für die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes des zerbrochenen oder abhanden gekommenen Teils der Maschine, jedoch nicht über die Versicherungssumme hinaus und nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert des versicherten Gegenstandes im Sinne des § 93 Abs. 1 ADS. Der beschädigte oder abhanden gekommene Teil ist am Bestimmungsort zu reparieren oder zu ersetzen. Sollte dieses nicht angängig oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein, ist Ersatz durch Nachsendung von der Fabrik zu beschaffen.

Ein Verkauf der zerbrochenen Teile oder der ganzen Maschine ist nur im Einvernehmen mit dem Versicherer gestattet.

**WESSELHOEFT & AHLERS  
GROSSMANN & DELACAMP  
ASSEKURANZ-MAKLER**

HAMBURG, Bohnenstrasse 12/14

Teleg. Adress: „Tirus“ Neue Anschrift ab 17. Jan. 1965

Telefon (0411) 36 24 61 2 Hamburg 1

Fernschreiber 02/15321 Knochenhauerwiete 5

Telefon: Sa.-Nr. (0411) 32 29 11

Laufende Police  
Nr. 194

**Einzelpolice** № 9411

(9411)

Soweit unten vermerkt, gelten folgende Klauseln:
1. Frei von Beschädigung, wenn unter 3 %, jedes Kollo eine Taxe. Die Versicherung gilt auch für Schaden durch Rost oder Oxydierung, verursacht durch See-, Süßwasser, Beladung, Beschädigung der äusseren Verpackung oder behördlich angeordnete Desinfektionsmassnahmen.
2. Gegen Beschädigung, unter Aufhebung jeglicher Franchise. Die Versicherung gilt auch für Schaden durch Rost oder Oxydierung, verursacht durch See-, Süßwasser, Beladung, Beschädigung der äusseren Verpackung oder behördlich angeordnete Desinfektionsmassnahmen.
3. Frei von Beschädigung, außer im Strandungsfalle laut § 114, einschl. Nothafenklausel, jedes Kollo eine Taxe. Deckladung: einschl. Werfen und Spülen.
4. Einschliesslich Diebstahlgefahr.
5. Einschließlich Verlust und Beschädigung infolge Bruchs und/oder Zerreißens der Verpackung.
6. Einschließlich Bruch, mit der Wiederherstellungsklausel, falls angeheftet. —
7. Einschliesslich Schiffsschweiss- und -dunst.
8. Einschliesslich Krieg laut DTV.-Kriegsklausel 1955.

Ausgestellt auf Grund der laufenden Police Nr. 194

Die Unterzeichneten haben, ein jeder für den hierunter bei seinem Namen angegebenen Anteil, durch Vermittlung der Herren Wesselhoeft & Ahlers / Grossmann & Delacamp Versicherung übernommen gegenüber

Herren Inhabern dieser Police

für Rechnung, wen es angeht.

auf

Schwester Ilse Martin  
c/o G.E.L. Church  
Dispensary, Takarma  
P.O.Distr. Ranchi  
Bihar / Indien

Pers. Effekten	-	DM 5.000,-
Fotoausrüstung	+	DM 650,-
Eisschrank	+	DM 760,-
Medikamente (Ärztemuster)	-	DM 300,-
Radio	-	DM 175,-

Diese Versicherung gilt geschlossen zu obenstehenden Klauseln Nr.: 2,4,6,8.

taxiert zu insgesamt DM 6.885,--  
per "Victoria", 15.2.1967  
von Triest  
nach Takarma via Bombay

einschliesslich imaginären Gewinns, gleichviel wie hoch

Schadensfeststellung auch bei Diebstahl und anderem Teilverlust (soweit mitversichert) unverzüglich durch den Vertreter des Vereins Hamburger Assecuradeure, Fa.: F.E. Hardcastle & Co. Private Ltd.  
339 Dadabhai  
Naoroji Road  
Bo m b a y

Falls ein solcher nicht am Platze sein sollte, wende man sich wegen Ernenntung eines Sachverständigen an den deutschen Konsul oder die zuständige Ortsbehörde. Bei nicht ordnungsmässiger Schadensfeststellung entfällt der Schadensersatzanspruch des Versicherten. Das Schadenzertifikat ist mit Bezug auf die Richtigkeit der Schadensursache und die Höhe des Schadensbetrages zu prüfen. Bei Beanstandungen Richtigstellung verlangen.

Zur Sicherstellung des lt. ADS zu wahren Regresses gegen das Transportunternehmen im Falle eines Verlustes oder Schadens, für welche dieses verantwortlich sein kann, muss die Schadensfeststellung zusammen mit einem Vertreter des betr. Transportunternehmens vorgenommen werden. Das Transportunternehmen muss schriftlich haftbar gemacht werden. Schadenspapiere bitte vollzählig einreichen. Dazu gehören Konnossement oder Frachtbrief, Zertifikat des Havarie-Agenten oder Tatbestandsaufnahme der Bahn oder Post, Versicherungs-police, Fakturenkopie und die Antwort des Transportunternehmens auf die Haftbarmachung.

von-Haus-zu-Haus-Klausel (s. Rückseite)	{	mit 20 Tagen am Seepunkt, mit -- Tagen am Binnenpunkt, an Zwischenplätzen mit -- Tagen extra,	{	Kriegsgefahr jedoch nur lt. Kriegsklausel
--	---	---	---	---

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Deutschen Seever sicherungs-Bedingungen nebst den jeweils gültigen Zusatzbestimmungen des Vereins Hamburger Assecuradeure Anwendung.

Hamburg, 15.2.1967/ti

Prämie bezahlt!

Alle Schäden, soweit nicht am Bestimmungsort zahlbar, sind einzukassieren durch Herren WESSELHOEFT & AHLERS / GROSSMANN & DELACAMP

Für die beteiligten Versicherungs-Gesellschaften zeichnen:

„CONDOR“ Transport und Rückversicherungs-AG

In Vollmacht

Gossler Gebr.



32

Gossler Gebr.

(P+Q)

### Von Haus zu Haus-Klausel.

#### Beginn der Versicherung.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Abladungs-orte zum Zwecke der Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden.

#### Ende der Versicherung.

Die Versicherung endigt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungs-ort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zu ihrer Aufbewahrung bestimmt hat (Ablieferungsstelle):

##### a) Seepunkt.

Wenn der aufgegebene Ablieferungs-ort ein Seepunkt ist, endigt die Versicherung spätestens mit Ablauf des 20. Tages nach Landung der Güter am Ablieferungs-ort.

##### b) Binnenplatz.

(1) Wenn der aufgegebene Ablieferungs-ort ein Binnenplatz ist, endigt die Versicherung spätestens mit Ab-

lauf des 10. Tagés nach Entladung der Güter aus dem anbringenden Beförderungsmittel am Ablieferungs-ort.

(2) Falls eine Verzögerung in der Beförderung der Güter nach Landung am Seeplatz bis zum Eintreffen am Ablieferungs-ort durch den Versicherten bzw. den Empfänger veranlasst wird oder zu vertreten ist, endigt die Versicherung bereits mit Beginn der Verzögerung, jedoch nicht vor Ablauf der unter den jeweiligen Umständen normalen Reisedauer.

Die Feststellung eines Schadens hat unverzüglich zu erfolgen.

Zusatz zu a) und b).

Dem Versicherer ist Zulage nach Vereinbarung zu zahlen, wenn sich das Anlandbringen der versicherten Güter nach Entlöschung aus dem Seeschiff aussergewöhnlich verzögert.

#### Ausdehnung der Fristen bzw. der Versicherung.

Gegen zu vereinbarende Prämienzulage für die Ausdehnung der Fristen unter Berücksichtigung von Gefahren, welche in der Hauptversicherung besonders eingeschlossen sind (z. B. Bruch, Lekkage), können ausgedehnt werden

1. die in a) und b) bestimmten Fristen,
2. die Versicherung für den Fall der Verzögerung (b Satz 2) nach Landung am Seeplatz bis zum Eintreffen am Ablieferungs-ort, und zwar bei der Deklaration und in aussergewöhnlichen Fällen nach der Deklaration, jedoch nur vor Ablauf der deklarierten Frist.

Innerhalb dieser Fristen, jedoch ohne Überschreitung derselben, darf der Empfänger die Beförderung des Gutes verzögern.

## **Wiederherstellungsklausel.**

Im Falle von Beschädigung oder Verlust eines Teiles oder von Teilen des versicherten Gegenstandes soll nach Wahl des Versicherten entweder der Schaden gemäß § 93 ADS. durch Abschätzung seitens Sachverständiger festgestellt werden oder es sollen die beschädigten bzw. verlorenen Teile wieder angeschafft werden. In letzterem Falle vergütet der Versicherer die entstandenen Kosten, jedoch mit der Beschränkung, daß die Kosten nicht über die Versicherungssumme hinaus und nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert des versicherten Gegenstandes im Sinne des § 93 Absatz 1 ADS. vergütet werden.

## **Klausel für Maschinen und Maschinenteile.**

Bruchschäden im Strandungsfall und solche Schäden, die laut Police auch in anderen Fällen mitgedeckt sind, müssen unverzüglich nach Ankunft und Öffnung der Kisten unter Hinzuziehung des in der Police aufgeführten Havarie-Kommissars festgestellt werden. Die Versicherer haften nur für die Kosten der Reparatur oder des Ersatzes des zerbrochenen oder abhanden gekommenen Teils der Maschine, jedoch nicht über die Versicherungssumme hinaus und nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesundwert des versicherten Gegenstandes im Sinne des § 93 Abs. 1 ADS. Der beschädigte oder abhanden gekommene Teil ist am Bestimmungsort zu reparieren oder zu ersetzen. Sollte dieses nicht angängig oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein, ist Ersatz durch Nachsendung von der Fabrik zu beschaffen.

Ein Verkauf der zerbrochenen Teile oder der ganzen Maschine ist nur im Einvernehmen mit dem Versicherer gestattet.

**WESSELHOEFT & AHLERS  
GROSSMANN & DELACAMP  
ASSEKURANZ-MAKLER**

HAMBURG, Bohnenstrasse 12/14

Telegramm-Adresse: „Titus“ Neue Anschrift ab 17. Jan. 1965  
Telefon (0411) 36 24 61 2 Homburg 1  
Fernschreiber 02/15321 Knochenhauerwiete 5  
Telefon: Sa.-Nr. (0411) 32 29 11

Laufende Police  
Nr. 194

**Einzelpolice** № 9411

(9411)

Soweit unten vermerkt, gelten folgende Klauseln:
1. Frei von Beschädigung, wenn unter 3 %, jedes Kollo eine Taxe. Die Versicherung gilt auch für Schaden durch Rost oder Oxydierung, verursacht durch See-, Süßwasser, Beladung, Beschädigung der äusseren Verpackung oder behördlich angeordnete Desinfektionsmassnahmen.
2. Gegen Beschädigung, unter Aufhebung jeglicher Franchise. Die Versicherung gilt auch für Schaden durch Rost oder Oxydierung, verursacht durch See-, Süßwasser, Beladung, Beschädigung der äusseren Verpackung oder behördlich angeordnete Desinfektionsmassnahmen.
3. Frei von Beschädigung, außer im Strandungsfalle laut § 114, einschl. Nothafenklause, jedes Kollo eine Taxe. Deckladung: einschl. Werfen und Spülen.
4. Einschliesslich Diebstahlsgefahr.
5. Einschließlich Verlust und Beschädigung infolge Bruchs und/oder Zerreißens der Verpackung.
6. Einschließlich Bruch, mit der Wiederherstellungsklausel, falls angeheftet. —
7. Einschliesslich Schiffsschweiss- und -dunst.
8. Einschliesslich Krieg laut DTV.-Kriegsklausel 1955.

Ausgestellt auf Grund der laufenden Police Nr. 194

Die Unterzeichneten haben, ein jeder für den hierunter bei seinem Namen angegebenen Anteil, durch Vermittlung der Herren Wesselhoeft & Ahlers / Grossmann & Delacamp Versicherung übernommen gegenüber

Herren Inhabern dieser Police  
auf

für Rechnung, wen es angeht.

Schwester Ilse Martin  
c/o G.E.L. Church  
Dispensary, Takarma  
P.O. Distr. Ranchi  
Bihar / Indien

Pers. Effekten	-	DM 5.000,-
Fotoausrüstung	+	DM 650,-
Eisschrank	+	DM 760,-
Medikamente (Ärztemuster)	-	DM 300,-
Radio	-	DM 175,-

Diese Versicherung gilt geschlossen zu obenstehenden Klauseln Nr.: 2,4,6,8.

taxiert zu insgesamt DM 6.885,--  
per "Victoria", 15.2.1967  
von Triest  
nach Takarma via Bombay

einschliesslich imaginären Gewinns, gleichviel wie hoch

Schadensfeststellung auch bei Diebstahl und anderem Teilverlust (soweit mitversichert) unverzüglich durch den  
Vertreter des Vereins Hamburger Assecuradeure, Fa.: F.E. Hardcastle & Co. Private Ltd.  
339 Dadabhai  
Naoroji Road  
B o m b a y

Falls ein solcher nicht am Platze sein sollte, wende man sich wegen Erneuerung eines Sachverständigen an den deutschen Konsul oder die zuständige Ortsbehörde. Bei nicht ordnungsmässiger Schadensfeststellung entfällt der Schadensersatzanspruch des Versicherten. Das Schadenzertifikat ist mit Bezug auf die Richtigkeit der Schadensursache und die Höhe des Schadensbetrages zu prüfen. Bei Beanstandungen Richtigstellung verlangen.

Zur Sicherstellung des lt. ADS zu wahren Regresses gegen das Transportunternehmen im Falle eines Verlustes oder Schadens, für welche dieses verantwortlich sein kann, muss die Schadensfeststellung zusammen mit einem Vertreter des betr. Transportunternehmens vorgenommen werden. Das Transportunternehmen muss schriftlich haftbar gemacht werden. Schadenspapiere bitte vollzählig einreichen. Dazu gehören Konnossement oder Frachtbrief, Zertifikat des Havarie-Agenten oder Tatbestandsaufnahme der Bahn oder Post, Versicherungs-police, Fakturenkopie und die Antwort des Transportunternehmens auf die Haftbarmachung.

von-Haus-zu-Haus-Klausel (s. Rückseite)	{ mit 20 Tagen am Seeplatz, mit -- Tagen am Binnenplatz, an Zwischenplätzen mit -- Tagen extra,	{ Kriegsgefahr jedoch nur lt. Kriegsklausel
--	---	---

Auf die Versicherung finden die Allgemeinen Deutschen Seever sicherungs-Bedingungen nebst den jeweils gültigen Zusatzbestimmungen des Vereins Hamburger Assecuradeure Anwendung.

Hamburg, 15.2.1967/ti

Prämie bezahlt!

Für die beteiligten Versicherungs-  
Gesellschaften zeichnen:

„CONDOR“ Transport und Rückversicherungs-AG

In Vollmacht

Gossler Gebr.



32

Gossler Gebr.

## Von Haus zu Haus-Klausel.

### Beginn der Versicherung.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Abladungs-orte zum Zwecke der Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie bisher aufbewahrt wurden, entfernt werden.

### Ende der Versicherung.

Die Versicherung endigt mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungs-ort an die Stelle gebracht werden, die der Empfänger zu ihrer Aufbewahrung bestimmt hat (Ablieferungsstelle):

#### a) Seeplatz.

Wenn der aufgegebene Ablieferungs-ort ein Seeplatz ist, endigt die Versicherung spätestens mit Ablauf des 20. Tages nach Landung der Güter am Ablieferungs-ort.

#### b) Binnenplatz.

(1) Wenn der aufgegebene Ablieferungs-ort ein Binnenplatz ist, endigt die Versicherung spätestens mit Ab-

lauf des 10. Tages nach Entladung der Güter aus dem anbringenden Beförderungsmittel am Ablieferungs-ort.

(2) Falls eine Verzögerung in der Beförderung der Güter nach Landung am Seeplatz bis zum Eintreffen am Ablieferungs-ort durch den Versicherten bzw. den Empfänger veranlasst wird oder zu vertreten ist, endigt die Versicherung bereits mit Beginn der Verzögerung, jedoch nicht vor Ablauf der unter den jeweiligen Umständen normalen Reisedauer.

Die Feststellung eines Schadens hat unverzüglich zu erfolgen.

Zusatz zu a) und b).

Dem Versicherer ist Zulage nach Vereinbarung zu zahlen, wenn sich das Anlandbringen der versicherten Güter nach Entlöschung aus dem Seeschiff aussergewöhnlich verzögert.

## Ausdehnung der Fristen bzw. der Versicherung.

Gegen zu vereinbarende Prämienzulage für die Ausdehnung der Fristen unter Berücksichtigung von Gefahren, welche in der Hauptversicherung besonders eingeschlossen sind (z. B. Bruch, Lekkage), können ausgedehnt werden

1. die in a) und b) bestimmten Fristen,
2. die Versicherung für den Fall der Verzögerung (b Satz 2) nach Landung am Seeplatz bis zum Eintreffen am Ablieferungs-ort, und zwar bei der Deklarierung und in aussergewöhnlichen Fällen nach der Deklarierung, jedoch nur vor Ablauf der deklarierten Frist.

Innerhalb dieser Fristen, jedoch ohne Überschreitung derselben, darf der Empfänger die Beförderung des Gutes verzögern.



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossner - Mission

1 Berlin - 41  
Handjerrystr. 19/20

Eingetragen

16. FEB. 1967

Erledigt:

RECHNUNG NR. 4532/MA

Ihr Auftrag  
vom: 30.1.67 tel.

Unser Auftrag  
Nr.: 97

Tag:  
14. Februar 1967

*Wir kauften in Ihrem Auftrag und lieferten*

Übernahme ab Werk durch Herrn Elsner:

1 Elektro-Petroleum-Absorptions-  
Kühlschrank  
205 L, 220 Volt,

DM

DM

zum Nettopreis von ..... DM 690,--



## Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

**Übersee-Warenversorgung und Passagen G. m. b. H.**

2 H A M B U R G 13 · M I T T E L W E G 143 · T E L E F O N 4 5 4 0 0 2 / 4 1 7 6 4 1

Gossner Mission

1 Berlin 41

=====  
Handjerystr. 19/20

Eingangsnachweis

13. FEB. 1967

Erlädtig:

10.2.1967 / ti

Betr.: Kredit-Note vom 10.2.1967 über DM 15,--  
zu Rechnung Nr.Pa.3496 vom 9.11.1966

Mit Schreiben vom 9.11.1966 teilten wir Ihnen  
mit, daß Sie um Überweisung von

30% von DM 4.591,61 = DM 1.377,48 ✓

an den DEMR gebeten sind.

Durch o.a. Kredit-Note ver-  
ringert sich der Betrag um

30% von DM 15,-- = DM 4,50  
DM 1.372,98 ✓  
=====

Der Minderbetrag in Höhe von

DM 15,-- ✓

wird Ihrem Konto in der Buchhaltung des DEMR  
gutgebracht.

Mit freundlichen Grüßen!  
Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen

Anlage

G.  
Passage-Abliebung  
*H. Frieder*

BANK: DEUTSCHE BANK A.-G., HAMBURG, KONTO-NR. 52/10869 - POSTSHECK: HAMBURG 593 71



## Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

**Übersee-Warenversorgung und Passagen G. m. b. H.**

H A M B U R G 13 · M I T T E L W E C H 143 · T E L E F O N 4 5 4 0 0 2 / 4 1 7 6 4 1

Gossner Mission

1 Berlin 41

=====

Handjerystr. 19/20 10.2.1967 / ti

### KREDIT - NOTE

Betr.: Rechnung Nr. Pa. 3496 vom 9.11.1966  
Uns. Pos. Nr. 1994

---

Wir erteilen Ihnen Gutschrift für  
nicht ausgenutzte Eisenbahnkarten  
Nr. 91586 u.7, Venedig - Triest,  
der Familie Pastor Dell

in Höhe von

DM 15,--

=====

8.2.1967  
lz/go

An die  
Wirtschaftsstelle Evangelischer  
Missionsgesellschaften

2-Hamburg-13

Mittelweg 143

Betr.: Konto K.

Lieber Herr Aselmann!

Ich darf Sie bitten, die beiliegende Rechnung über DM 753.84  
für uns zu begleichen.

Es handelt sich hierbei um ärztliche Bedarfsartikel für das G.E.L.  
Church Hospital.

Ebenso bitte ich in unserem Auftrage an

The American Express Company, Inc., Bombay, India

den Gegenwert von 406.40 Rupies, etwa DM 218.-- zu überweisen, und  
zwar zum Ausgleich der Rechnung Nr. 10392 vom 20.12.66. Diese  
Rechnung ist auf Herrn Soreng ausgestellt, für welchen wir die  
Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr

Anlage!

# DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

## Vorstand:

Hauptpastor D. Hans Heinrich Harms  
Direktor D. Gerhard Brennecke  
Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen

## Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Helmut Bannach

## Theologische Referenten:

Pastor Dr. Gerhard Hoffmann  
Pastor Dr. Günter Linnenbrink  
Pastor Dr. Niels-Peter Moritzen

## Studiensekretär:

Prof. D. Theodor Müller-Krüger

Akt.Z. 6300/B/H

2 HAMBURG 13, den 13. Dezember 1966  
Mittelweg 143

An die  
Goßner-Mission

1 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20

Eingegangen  
14. DEZ. 1966  
Erledigt:.....

Betr.: Angestelltenversicherung  
Bezug: Ihr Schreiben vom 29. 11. 1966

Lieber Herr Lenz!

Nach Durchsicht Ihrer Beitragszusammenstellung (ohne Datum) haben wir es für zweckmäßiger gehalten, eine solche neu auszufüllen, da bei mehreren Mitarbeitern mit stärkerer Auswirkung auf die Rente nach unseren Unterlagen noch beitragsfreie Monate der zurückliegenden Jahre ausgenutzt werden können. Prüfen Sie bitte, ob diese Monate, für die nun freiwillige Beiträge eingetragen sind, nicht mit Pflichtbeiträgen belegt sind. Da Sie uns Versicherungskarten nicht zugesandt haben, dürfte dies nicht der Fall sein.

Die von Ihnen für Hedwig Schmidt offengelassenen Spalten finden Sie darin ebenfalls ausgefüllt. Sollten Sie für Fräulein Schmidt weitere Beiträge für 1965 entrichten wollen, so fügen Sie bitte die von Ihnen finanziell für mögliche gehaltene Anzahl von Beiträgen der Klasse R hinzu.

/3 Zwei der drei beiliegenden Zusammenstellungsvordrucke senden Sie uns bitte umgehend zurück. Das von Ihnen erwähnte Guthaben in Höhe von DM 630,-- können Sie bei Überweisung der Gesamtsumme absetzen.

Schließlich noch zwei Bemerkungen:

Für Monika Schutzk a entrichten Sie offenbar erstmals Auslandsbeiträge. Wenn dies richtig ist, vermerken Sie dies bitte auf der Beitragszusammenstellung (siehe unser Rundschreiben vom 4. 11. 1966 2. Absatz). Falls sie zuletzt pflichtversichert war, benötigen wir außerdem die letzte Versicherungskarte

Mit Brief vom 2. 12. 1966 hatten wir um Hersendung sämtlicher Versicherungsunterlagen von Albrecht Bruns gebeten. Dürfen wir bald damit rechnen?

3 Anlagen

Mit freundlichen Grüßen

*Helmut Bannach*

(Helmut Bannach)

Missionsgesellschaft

Datum

## Zusammenstellung

der im Jahre 1965 für Missionare im Ausland überwiesenen Beiträge zur  
A n g e s t e l l t e n v e r s i c h e r u n g

Lfd. Nr.	Zuname ggfs. Mädchenname	Vorname	Geb. Datum	Geburts- ort	A n g e s t e l l t e n v e r s i c h e r u n g für die Zeit von bis	Anzahl/Klasse der Beiträge	DM insgesamt
<u>Missionsgebiet</u>							
<u>1</u>	<u>Wolken</u>	<u>Jin</u>	<u>1.10.14</u>	<u>Tullay</u>	<u>1.1.64 - 31.12.64</u>	<u>12 M.</u>	<u>1596,-</u>
<u>2</u>	<u>Emmeline</u>	<u>Wolken</u>	<u>17.5.47</u>	<u>Singapur</u>	<u>1.1.64 - 31.12.64</u> <u>1.1.65 - 30.6.65</u>	<u>12 F</u> <u>6 F</u>	<u>1008,-</u> <u>504,-</u>
<u>3</u>	<u>Koh</u>	<u>Wolken</u>	<u>12.1.37</u>		<u>1.1.65 - 31.12.68</u>	<u>12 F</u>	<u>1008,-</u>
<u>4</u>	<u>Franz</u>	<u>Wolke</u>	<u>17.3.36</u>		<u>1.4.65 - 31.12.68</u>	<u>9 L</u>	<u>1134,-</u>
<u>X</u>	<u></u>	<u></u>	<u></u>		<u>1.1.64 - 31.12.64</u>	<u>12 M.</u>	<u>1596,-</u>
							<u>5350,-</u>
							<u>280</u>
							<u>4930,-</u>
							<u>336</u>
							<u>5386</u>
							<u>84</u>
							<u>5390,-</u>

Summe bzw. Übertrag

Datum 20. 12. 1966

Zusammenstellung

der im Jahre 1966 für Missionare im Ausland überwiesenen Beiträge zur  
Arbeiterrentenversicherung

Lfd. Nr.	Zuname ggfs. Mädchenname	Vorname	Geb. Datum	Geburts- Ort	Arbeiterrenten für die Zeit von bis	Anzahl/Klasse der Beiträge	versicherung DM insgesamt
<u>Missionsgebiet Indien</u>							
1	Martin	Ilse	1.10.19	Stollberg	1.1. - 31.12.64	12/M	1.596,--
2	Gründler	Marlies	17.5.27	Salzwedel	3. - 12/1965 1. - 8/1966	10/F 8/F	840,-- 672,--
3	Koch	Marianne	11.1.37	Berlin	1. - 12/1966	12/F	1.008,--
4	Brunz	Albrecht	17.3.36	Amersum	1. - 12/1966	12/L	1.512,--
5	Schmidt	Hedwig	16.11.04	Halle/Saale	6. - 12/1964	7/P	1.078,--
							6.706,--
							=====

Summe bzw. Übertrag

21.12.1966  
1z/go

Einschreiben!

Deutscher Evangelischer Missionsrat

2-Hamburg-15

Mittelweg 145

z.Hd. des Herrn Bannach

Lieber Herr Bannach!

Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie für unsere Mitarbeiter in Indien Beitragszeiten mit stärkerer Auswirkung auf die spätere Rentengewährung in Betracht gezogen haben.

Selbstverständlich akzeptiere ich demzufolge auch die z.T. veränderten Beitragsklassen.

Es ist gut gewesen, dass ich noch einmal alle Einzelheiten überprüft habe. Feststellen musste ich bei Schwester Monika Schutzka, daß ich die Versicherungskarte vor ihrer Ausreise nicht erhalten habe. Für das Jahr 1966 sind für sie bis einschließlich September Pflichtbeiträge geleistet worden.

Ich nehme Fräulein Schutzka aus der Liste, und es können dann im nächsten Jahr die für 1966 fehlenden 3 Monate ausgeglichen werden.

Bei Hedwig Schmidt wollen wir es bei 7 Marken der Betragsklasse P belassen.

Für Albrecht Bruns erhalten Sie anbei die Versicherungskarte, die seinerzeit nicht für uns greifbar war, die wir aber auf Anforderung später erhalten haben.

Nach der Beitragszusammenstellung, die wir in doppelter Ausfertigung beilegen, stellt sich die Gesamtsumme der zu entrichtenden Beiträge auf  
wovon unser Guthaben von  
in Abzug zu bringen ist, sodaß wir Ihnen  
zu vergüten haben.

DM 6.706.--,
" 630.--
DM 6.076.--

Mit nochmaligen Dank für alle Mühewaltung bin ich mit allen guten Wünschen für ein gesegnetes Weihnachtsfest

Ihr

Anlagen!

13.12. 1966

Gossner Mission



1 Berlin 41

Handjerystr. 19/20

Betr.: Rechnung Nr. Pa. 3562 vom 12.12.66 über DM 42,16

Ihr Guthaben für Warenlieferungen in die Missionsgebiete in Höhe von	DM 4.036,70
hat nach Abzug (gem. beiliegender Rechnung) von	DM 42,16
nunmehr eine Höhe von	DM 3.994,54

Gleichzeitig bitten wir Sie unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des DEMR vom 6.7.1966 30 % des Rechnungsbetrages

von DM 42,16 = DM 12,65

auf das Konto des Deutschen Evangelischen Missionsrates bei der Deutschen Bank, Hamburg 13, Zweigstelle Mittelweg, Kto.Nr. 52/01751, zu überweisen.

Mit freundlichem Gruß!

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Werbeverarbeitung und Passagen

G. m. b. H.  
Passage-Abteilung  
H. Luecke



WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN  
ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossner Mission

1 Berlin 41

=====  
Handjeryste. 19/20

Pa. 3562

RECHNUNG NR.

Ihr Auftrag  
vom: 7.7.1966

Unser Auftrag  
Nr.: 1988

Tag:  
12.12.1966 / ti

XXXXXX  
Wir lieferten für

Betr.: Durchreisekosten für Herrn  
Pfarrer Soreng

DM

DM

Wir verauslagten:

Kostgeld in Marseille, Taxi, Formalitäten,  
Einschiffung etc.

42,16 /,-

=====

I.v.

Von obigem Rechnungsbetrag wurden

DM 42,16

vom Deutschen Evang. Missions-Rat aus  
Mitteln beglichen, die zur Förderung  
der Missionsarbeit im Ausland bestimmt  
sind.

# DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

## Vorstand:

Hauptpastor D. Hans Heinrich Harms  
Direktor D. Gerhard Brennecke  
Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen

## Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Helmut Bannach

## Theologische Referenten:

Pastor Dr. Gerhard Hoffmann  
Pastor Dr. Günter Linnenbrink  
Pastor Dr. Niels-Peter Moritzen

## Studiensekretär:

Prof. D. Theodor Müller-Krüger

Akt.-Z. 6300/H

2 HAMBURG 13, den 2. Dezember 1966  
Mittelweg 143

An die  
Goßner-Mission

1 Berlin 1  
Handjerystr. 19-20

Eingegangen

- 5. DEZ. 1966

Eredigt:.....

Betr.: Angestelltenversicherung Albrecht Bruns  
Bezug: Ihr Schreiben vom 8. 12. 1965, unsere Schreiben vom 2. 12. 1965  
und 7. 2. 1966

Lieber Herr Lenz!

Am 8. Dezember 1965 schrieben Sie uns, daß Sie die letzte Versicherungskarte von Herrn Bruns, die bei erstmaliger Entrichtung von Auslandsbeiträgen zur Aufrechnung bei der BfA vorgelegt werden muß, nachreichen wollten. Bis heute ist das leider noch nicht geschehen. Die BfA bittet uns nun um Einsendung sämtlicher Versicherungsunterlagen, damit das Recht zur freiwilligen Versicherung geprüft werden kann.

Wir bitten Sie daher, uns die Versicherungsunterlagen von Herrn Bruns umgehend herzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Bannach*  
(Helmut Bannach)

29.11.1966  
lz/go

Deutscher Evangelischer Missionsrat

2 - Hamburg - 13

Mittelweg 145

z. Hd. des Herrn Bannach

Betr.: Beiträge für Mitarbeiter in Indien zur Angestelltenversicherung

Lieber Herr Bannach,

Unter Bezugnahme auf unsere heutige fernmündliche Unterredung lasse ich Ihnen in der Anlage das erforderliche Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung zugehen.

Ich bemerke dazu, dass wir auch die Absicht haben, für Fräulein Hedwig Schmidt, die sich zurzeit wieder in Indien aufhält, noch Beiträge zu entrichten. Ihrem Hinweis entsprechend denken wir dabei auch an Höchstbeiträge für das Jahr 1964.

Für Fräulein Schmidt sind für 1964 vier Beitragsmarken der Klasse P und eine weitere der Klasse D geklebt worden. Es konnten also demzufolge noch weitere Beiträge für dieses Jahr entrichtet werden. Sie werden von dort aus am besten übersehen können, welche Marken wir noch für Fräulein Schmidt kleben können. So würde ich Sie bitten, uns aufzugeben, wie hoch der Gesamtbetrag der Beiträge für die Genannte ist.

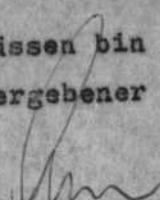
Bei dieser Gelegenheit darf ich noch auf die von der BfA beanstandeten in der Zeit von 1.1. bis 31.5.1961 entrichteten Beiträge im Gesamtbetrag von DM 630.-- verweisen. Dieser Zeitraum war bereits mit Pflichtbeiträgen belegt, sodass die Beanstandung zu Recht erfolgt.

Es handelt sich hierbei um DM 630.--, für die wir keinen Rückzahlungsantrag gestellt haben, und die wir demzufolge mit der BfA noch abrechnen können.

Geben Sie uns doch bitte Bescheid, wenn Sie die Beiträge entrichtet haben, damit wir Ihnen den Gegenwert überweisen können.

Noch eine Frage hierzu: Ist Ihnen schon gelungen, mit den Bonner Stellen Verhandlungen über nicht verbrauchte Guthabenreste zu führen? Wir hatten Ihnen am 18. ds. Mts. mitgeteilt, dass bei uns voraussichtlich ein Guthabenrest von DM 6.000.-- festzustellen sein wird.

Mit recht freundlichen Grüßen bin ich  
Ihr sehr ergebener



Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

Hamburg 13, den 4. November 1966  
Mittelweg 143  
Akt.-Z. 6300 B/M

Eingegangen

07. NOV. 1966

An die  
Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Erlägt:

Betr.: Beitragszahlung zur Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung

Hiermit erinnern wir daran, daß auch in diesem Jahr wieder  
bis zum 30. November 1966

die Überweisung der freiwilligen Beiträge zur Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung für Missionare im Ausland fällig wird. Von den beiliegenden "Zusammenstellungen", die wir nach Ausfüllung ebenfalls bis Ende November in doppelter Ausfertigung zurückgeritten, ist eine Ausfertigung für Ihre Akten bestimmt.

Bei Ausfüllung der Vordrucke bitten wir alle Versicherten fortlaufend durchzunumerieren, mit der lfd. Nr. also nicht bei jedem Missionsgebiet neu zu beginnen. Mitarbeiter, für die in diesem Jahre erstmalig oder nach längerer Unterbrechnung Auslandsbeiträge überwiesen werden, bitten wir auf der Beitragszusammenstellung durch eine besondere Fußnote kenntlich zu machen. War ein Missionar vor der diesjährigen Beitragsentrichtung pflichtversichert, so bitten wir, uns mit der "Zusammenstellung" dessen letzte Versicherungskarte zur Weitergabe an den Versicherungsträger einzusenden.

Besonders wichtiger Hinweis: Die stärkstmögliche Rentensteigerung wird durch die diesjährige Beitragszahlung erreicht, wenn die hierfür verfügbaren Mittel zunächst in Höchstbeiträgen für 1964 angelegt werden. Wird durch Zahlung von 12 Höchstbeiträgen für 1964 das "Soll" überschritten, so kann dies durch Zahlung niedrigerer Beiträge für die Zeit ab 1.1.1965 ohne nachteilige Folgen ausgeglichen werden. Auf die Anlagen 1 und 2 zu unserem Rundschreiben vom 11.11.1965, in denen ausführlich erläutert wird, warum in diesem Jahre letztmalig eine ungewöhnlich hohe Rendite erzielbar ist, sei hier ausdrücklich hingewiesen. Da von diesen Anlagen noch einige Reserveexemplare vorhanden sind, können wir sie Missionsgesellschaften, denen sie nicht vorliegen, auf Anforderung gern zusenden.

Abschließend nennen wir Ihnen noch die Höchstbeiträge, die in diesem Jahre entrichtet werden können:

für 1964	Klasse P	DM 154,-
für 1965	Klasse R	DM 168,-
für 1966	Klasse T	DM 182,-

Der großen Bedeutung wegen wiederholen wir jedoch, daß im Regelfall die Entrichtung von Beiträgen für 1965 und 1966 erst ratsam ist, wenn alle freien Monate des Jahres 1964 mit Höchstbeiträgen belegt sind.

Mit freundlichen Grüßen

*h. Bannach*  
(Helmut Bannach)

Anlagen

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

2 Hamburg 13, den 4. November 1966  
Mittelweg 143  
Akt.-Z.: 6472 B/M

An die  
ordentlichen Mitglieder des Deutschen Evangelischen  
Missions-Tages

Betr.: Konto K  
Bezug: Unser Rundschreiben vom 22. August 1966

In dem Bezugsrundschreiben hatten wir die Missionsgesellschaften um Mitteilung bis zum 31. Oktober 1966 gebeten, "wie groß vor-aussichtlich - rohe Schätzung genügt - der am Ende des Jahres unverbrauchte Guthabenrest sein wird". Da uns diese Mitteilungen von zahlreichen Missionsgesellschaften noch fehlen, wiederholen wir diese Bitte hiermit. Von Missionsgesellschaften, von denen uns

spätestens am 21. November 1966

weder die erbetene Mitteilung noch eine "Fehlanzeige" noch sonst eine Äußerung zu der für die zu treffenden Dispositionen wichtigen Frage vorliegt, werden wir annehmen, daß sie einen etwa noch vorhandenen Guthabenrest bis zum Jahresschluß voll verbrauchen werden. Es wäre den Interessen der Gesamtheit sehr abträglich, wären wir infolge einer Fehldisposition nicht in der Lage, die in diesem Jahre verfügbare Konto-K-Summe im Rahmen der Verwendungsrichtlinien in voller Höhe zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

*h. bannach*  
(Helmut Bannach)

Bericht über die Besprechung mit Herrn Bannach und Herrn Aselmann  
in Hamburg am 25. Oktober 1966.

Ich hatte erst mit Herrn Bannach ein längeres Gespräch, das aber durchaus einen positiven Verlauf hatte. Das Gespräch behandelte folgende Einzelheiten:

1. Unsere Beitragsverpflichtungen für 1965 und noch existierende Restanten im Gesamtbetrag von 18.783,78 DM.

2. Die Auswertung unseres Guthabens bei Konto K, das sich über DM 27.161,61 beläuft.

Es ist in der Tat so, dass nicht nur wir, sondern auch andere Missionsgesellschaften nicht in der Lage sind, bis zum Jahresende die Guthaben voll in Anspruch zu nehmen, d.h. sie mit Passagen und Warenlieferungen zu verrechnen. Herr Bannach will bis Mitte November von allen Missionsgesellschaften eine Übersicht haben, um Verhandlungen mit Bonn zu führen.

Zunächst einmal hat er zugestanden, dass das Restguthaben auch für Passagen abgerechnet werden kann, wenn Warenlieferungen zur Hälfte nicht mehr erfolgen können.

Seine Verhandlungen in Bonn haben auch den Zweck zu erreichen, dass alle Missionsgesellschaften die Beiträge, die für einen Mitarbeiter in Afrika und Asien entrichtet werden müssen, ebenso über Konto K abgerechnet werden können.

Nach einer eingehenden Besprechung hinsichtlich unserer Beitragszahlungen insbesondere für Hedwig Schmidt hat sich ergeben, dass wir allerdings zu einem späteren Termin etwa 9.000.-- DM über Konto K abrechnen können. Bei Hedwig Schmidt war er durchaus damit einverstanden, dass wir für sie noch nachträglich höhere Beitragssachen kleben, da dadurch die Höhe der späteren Rente aus der Angestelltenversicherung zweifellos zweifellos im günstigsten Sinne beeinflusst wird.

Meine Frage, ob wir die für Jürgen Layer gestellten unerwartet hoch in Erscheinung getretenen zusätzlichen Zollkosten von 7500.-- DM auch abrechnen können, musste er verneinen, da eine Rechnung dieser Art nicht im Sinne der Bonner Abrechnungsvorschriften liegen würden.

Es hat dann aber nach einer Kontenabstimmung mit der Wirtschaftsstelle sich ergeben, dass wir für Warenlieferungen und auch noch für Passagen, die nicht über Konto K gelaufen sind, DM 9.573,50 abrechnen können. Der Einfachheit halber wird uns die Wirtschaftsstelle diesen Betrag in bar erstattet. Mit dem Eingang ist in den nächsten Tagen zu rechnen. Wir können also von dem Guthaben die vorerwähnten ca. 9.000.-- DM Angestelltenversicherungsbeiträge und die zuletzt erwähnten 9.573,50 DM abrechnen, sodass das Guthaben dann nur noch weitere 9.000.-- DM betragen würde. Für diese 9.000.-- DM halten wir uns bei den neuen Passagen für Pastor Seeberg, Pastor Dr. Dell, Pastor Addicks, Professor Vogel und Singh schadlos, sodass wir ohne Verlust per Jahresende hervorgehen.

Wir müssen aber demgegenüber die Restanten aus 1965, wozu auch die Beiträge gehören, mit 18.783,78 DM an Hamburg vergüten.

Besprechung mit Herrn Bannach am 25.10. beim D.E.M.R. in Hamburg

I. Das von Hamburg aufgegebene Restguthaben in Höhe von DM 27.161,61 stimmt nach Prüfung aller Rechnungsunterlagen mit uns überein.

In Abrechnung gebracht werden können von diesem Guthaben die Passageanteile für

Pastor Seeberg  
Pastor Dr. Dell  
Pastor Addicks  
Professor Vogel und  
Singh.

Vielleicht auch noch sofern eine Übereinkunft in Hamburg erfolgen sollte:

Zollgebühren für Herrn Layer  
Angestelltenversicherungsbeiträge für unsere  
Mitarbeiter in Indien.

II. Von uns sind zu erstatten, worüber keine Zweifel bestehen:

1) Beiträge 1965	DM 11.636,-
2) Lt. Aufstellung Restanten	" 7.147,78
	DM 18.783,78

Aufstellung:

a) Anteil aus Warenlieferungen über DM 16.317,55	= DM 4.146,70
b) Anteil aus Passage Layer	" 344,90
c) " " Warenlieferungen Dell und Schutzka	" 372,22
d) " " Printing Press	" 186,90
e) " alter Rest	" 89,25
f) Sonderkonto I	" 1.273,66
g) Anteil aus Passage Soreng	" 843,07
	DM 7.256,70
./. Creditnote	" 108,92
	DM 7.147,78

Begründung: Es ist bis zum Jahresende nicht möglich, das verbleibende Restguthaben bei den zu erfüllenden Voraussetzungen abzurechnen, schon garnicht wenn dabei 50% für Warenlieferung und die restlichen 50% für Passagen in Erscheinung treten sollen.

Warenlieferungen nach Indien haben bisher in keiner Weise die Ziffern des Vorjahres erreicht, und es ist nicht zu erwarten, daß in den letzten Monaten noch grössere Bestellungen erfolgen.

Eingedenk der gerade in Indien obwaltenden besonderen Verhältnisse sollte hier in jedem Falle eine Ausnahme gemacht werden.

Der D.E.M.R. hat die einzelnen Missionsgesellschaften durch ein Rundschreiben gebeten bekanntzugeben, wie hoch bis Ende des Jahres der Guthabenrest voraussichtlich sein wird.

Bei uns können mit Sicherheit 18 bis 20.000.-- DM angenommen werden, falls nicht noch die von uns vorgesehenen Verrechnungsmöglichkeiten berücksichtigt werden sollten.

Es kann doch nur der Sinn der Umfrage sein, daß mit den Bonner Stellen Verhandlungen geführt werden mit dem Ziel, die Verwendungsmöglichkeiten zu erweitern. Auch Bonn dürfte daran interessiert sein, daß die Haushaltsmittel, soweit sie für 1966 zur Verfügung stehen, ausgeschöpft werden, und zwar aus dem Grunde, daß bei weiteren Planungen automatisch keine Kürzungen erfolgen.

Um keine Verluste zu verzeichnen, müsste der Versuch gemacht werden, auf dem Verrechnungswege wenigstens noch etwa 15.000.-- DM abzugelten, und zwar für unerwartet in Indien gezahlte hohe Zollkosten und auch für Beitragsmarken, die für unsere Mitarbeiter in Indien geklebt werden.

Da bis zum Jahresende unseren Beitragsverpflichtungen nachgekommen werden muß, geben wir nachstehend die Summen für die dafür in Frage kommenden Mitarbeiter bekannt.

Ilse Martin	DM 1.596.--
Marlies Gründler	" 1.008.--
Marianne Koch	" 1.008.--
Bruno	" 1.134.--
Monika Schutzka	" 252.--
Hedwig Schmidt	<u>" 2.016.--</u>
	DM 7.014.--.

Hierbei ergibt sich noch die Frage, ob wir für Fräulein Hedwig Schmidt, die, wie Ihnen bekannt sein dürfte, vor einigen Monaten wieder nach Indien ausgereist ist, noch weitere Beitragsmarken geklebt werden sollen, da mit ihrer In-Renten-Setzung von Seiten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte erst in ca. 3 Jahren zu rechnen ist. Für den Fall, dass wir das Beitragskonto für die Genannte noch weiter aufbessern, würden dann bei der Rentengewährung Voraussetzung sein, dass der Rentenerlös ein dementsprechend höherer ist. Mit Fräulein Schmidt, der wir zurzeit eine Pension zahlen, ist vereinbart worden, daß der Erlös aus der Angestelltenversicherung dann uns zufließt.

13.10. 1966/ti

Gossner Mission

1 Berlin 41

Handjerystr. 19/20

Betr.: Rechnung Nr. Pa.3438 vom 13.10.1966 über DM 2.810,24

Ihr Guthaben für Warenlieferungen in die Missionsgebiete in Höhe von .....	DM 29.991,85
hat nach Abzug (gem. beiliegender Rechnung) von ...	<u>DM 2.810,24</u>
nunmehr eine Höhe von .....	<u>DM 27.181,61</u>

Gleichzeitig bitten wir Sie unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des DEMR vom 6.7.1966 30 % des Rechnungsbetrages

von DM 2.810,24 = DM 843,07 /

auf das Konto des Deutschen Evangelischen Missionsrates bei der Deutschen Bank, Hamburg 13, Zweigstelle Mittelweg, Kto.Nr. 52/01751, zu überweisen.

Mit freundlichem Gruß!

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Versorgungsanstalt und Postagen  
G. H. B. H.  
Passage-Abteilung  
14 J. de Br



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossner Mission

1 Berlin 41

=====  
Handjerystr. 19/20

RECHNUNG NR. Pa. 3438

Ihr Auftrag  
vom: 7.7.1966

Unser Auftrag  
Nr.: 1988

Tag: 13.10.1966 / ti

Wir lieferken für

Betr.: Passage für Herrn Pastor Soreng  
Flug: 25.7.1966 Kalkutta - Berlin  
Schiff: 29.11.1966 "Laos"  
Marseille - Bombay, Touristenkl.

DM

DM

Wir verauslagten:

Flugticket der Air-India  
no. p984/4.308.783  
Kalkutta-Bombay-Frankfurt-Berlin

1.618,-- ✓

Schiffskarte no. 269312  
der Compagnie des Messageries Maritimes

1.091,44 /

Eisenbahnkarte 2.Klasse  
Mainz-Kastel - Marseille

100,80 /

2.810,24 /

=====

Von obigem Rechnungsbetrag wurden

DM 2.810,24

I.v.

vom Deutschen Evang. Missions-Rat aus  
Mitteln beglichen, die zur Förderung  
der Missionsarbeit im Ausland bestimmt  
sind.

Einschreiben!

Herrn Pastor  
G. J. Addicks  
2919 Fils um



Eingesandt

14. OKT. 1966

Erledigt

¶ / ti

13.10.1966

Betr.: Ihre Indienreise - Uns. Pos. Nr. 1929  
"Asia", 16.11.1966, Venedig - Bombay  
" ", 2. 3. 1967, Bombay - Venedig

Sehr geehrter Herr Pastor Addicks!

Nun können wir Ihnen auch die letzten Dokumente für Ihre Reise übermitteln:

Eisenbahnkarten no. 34345 und 46  
nebst Liegewagenkarte no. 48937

Original-Bestätigung des Hotels  
in Venedig

Bezüglich der Einschiffung in Venedig möchten wir ausdrücklich darauf aufmerksam machen, daß das Schiff bereits um 13.00 Uhr Venedig verläßt und die Einschiffung am Vormittag des gleichen Tages erfolgt.

Zurückkommend auf die Visaangelegenheit können wir Ihnen zu Ihrer Beruhigung sagen, daß Sie mit der Verlängerung drüben keine Schwierigkeiten haben werden, da Sie die Rückreisepapiere ja in Händen haben. Wir konnten leider die Anträge nicht später stellen, weil die Linie die Daten bis zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt und wir für die Bearbeitung genügend Spielraum haben müssen, falls sich unerwartete Schwierigkeiten einstellen.

Bezüglich der Kabinennummer möchten wir Ihnen sagen, daß diese Angabe für die Gepäckaufschriften nicht notwendig ist, da alles Gepäck an Bord durch den Zahlmeister geht und dieser genau unterrichtet ist. Wichtig ist der Schiffsname und das Abfahrtsdatum.

Wir hoffen nunmehr, Ihre Reise so gut vorbereitet zu haben, daß unterwegs alles reibungslos abläuft und wünschen Ihnen eine gute Reise und einen angenehmen Aufenthalt in Indien.

Mit freundlichen Grüßen!

Anlagen

Gossner

Missio

Kopie: Gossner, Berlin

Herrn Pastor  
Dr. Thomas D e l l



3 OKT. 1966

61 Darmstadt  
=====  
Hadnweg 2

- / ti

12.10.1966

Betr.: Ihre Ausreise  
"Asia", 14.11.1966, Triest - Bombay, Touristenklasse  
Uns.Pos.Nr. 1994

Sehr geehrter Herr Pastor Dr.Dell!

Ihr kommen zurück auf unser Schreiben vom 11.ds. und möchten Sie heute fragen, ob eine Auto-Versicherung abgeschlossen werden soll.

Sollte dieses der Fall sein, wollen Sie uns bitte folgende Fragen beantworten:

Typ und Gewicht des Wagens?  
Fahrgestell - und Motornummer?  
Versicherungswert?  
Soll die Versicherung vom Ein-Schiffungs- bis Ausschiffungshafen vorgenommen werden?  
Ihr Auslandsanschrift?

Sobald uns diese Angaben vorliegen, werden wir dann gern die entsprechende Versicherung für Sie abschließen.

Mit freundlichen Grüßen!

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenabteilung und Passagen  
C.M.B.H.  
Passage-Abliebung  
*14 Jahre Olden*

Kopie:  
Gossner, Berlin



13. OKT. 1966

Einschreiben!

Herrn Pastor  
Dr. Thomas Dell  
  
61 Darmstadt  
=====  
Haydnweg 2

- / ti 11.10.1966

Betr.: Ihre Ausreise  
"Asia", 14.11.1966, Triest - Bombay, Touristenklasse  
Uns. Pos. Nr. 1994

Sehr geehrter Herr Pastor Dr. Dell!

Wir danken für Ihr Schreiben vom 8.ds. und möchten Ihnen heute bereits im Vorwege die

Eisenbahnkarten no. 091586 u. 87  
Venedig - Triest

Hotel-bestätigung für die Nächte vom 12. bis 14.11.1966 in Triest (Hotel Albergo Adria)

Hotelbestätigung für die Nacht vom 29. zum 30.11.1966 in Bombay vom Lloyd Triestino (Hotel Taj Mahal)

Sie wollen uns bitte noch umgehend mitteilen, ob Sie sich in Bombay nur diese eine Nacht aufhalten wollen oder ob eine Hotelreservierung für mehrere Nächte infrage kommt, damit wir diesem dem Lloyd Triestino noch mitteilen können.

Mit freundlichen Grüßen!

Anlagen

Kopie:  
Gossner, Berlin

Wirtschaftliche Evangelische Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen  
G. m. b. H.

Passago-Abteilung

*A. Mueller*

26. 9. 1966

An die  
Wirtschaftsstelle Evang. Missionsgesellschaften  
2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Betr.: Konto K

Bezug: Fernmündl. Unterredung mit Fräulein Kohrs

Für Herrn Pfarrer Dr. Dell, der mit seiner Gattin am 14. 11. 1966 nach Indien ausreist, wird noch ein Kühlschrank benötigt, den wir hiermit in Auftrag geben.

Der Kühlschrank soll mit dem Schiff "Asia", das am 14.11.1966 von Triest ausläuft, zum Versand gebracht werden.



22.9.

19 66/ti

Gossner Mission

1 Berlin 41

Handjerystr. 19/20

Betr.: Rechnung Nr. Pa. 3384 vom 22.9.66 über DM 1.149,68

Ihr Guthaben für Warenlieferungen in die Missionsgebiete in Höhe von .....	DM 31.141,53
hat nach Abzug (gem. beiliegender Rechnung) von ...	<u>DM 1.149,68</u>
nunmehr eine Höhe von .....	<u>DM 29.991,85</u>

Gleichzeitig bitten wir Sie unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des DEMR vom 6.7.66 30 % des Rechnungsbetrages

von DM 1.149,68 = DM 344,90

auf das Konto des Deutschen Evangelischen Missionsrates bei der Deutschen Bank, Hamburg 13, Zweigstelle Mittelweg, Kto.Nr. 52/01751, zu überweisen.

Mit freundlichem Gruß!

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Unterco-Vereinigung und Fakultät  
*W. Müller*  
Passage-Abteilung



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossner Mission

1 Berlin 41

====

Handjerystr. 19/20

RECHNUNG NR. Pa. 3384

Ihr Auftrag  
vom: --

Unser Auftrag  
Nr.: 1836

Tag: 22.9.1966 / ti

Wir liefern für:

Betr.: Passage für Frau Layer  
"Batu", 28.9.1966, Marseille-Bombay

DM

DM

Wir verauslagten:

Schiffskarte der N.V. Vereinigde Nederlandse Scheepvaartmaatschappij

1.149,68

=====

I.v.

Von obigem Rechnungsbetrag wurden

DM 1.149,68

vom Deutschen Evang. Missions-Rat aus  
Mitteln beglichen, die zur Förderung  
der Missionsarbeit im Ausland bestimmt  
sind.



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossner Mission

1 Berlin 41

====

Handjerystr. 19/20

RECHNUNG NR. Pa. 3384

Ihr Auftrag vom: -- -	Unser Auftrag Nr.: 1836	Tag: 22.9.1966 / ti
W.M. Lieferfahrt f. K.		DM DM
Betr.: Passage für Frau Layer "Batu", 28.9.1966, Marseille-Bombay		
Wir verauslagten:		
Schiffskarte der N.V. Vereinigde Nederlandse Scheepvaartmaatschappij		1.149,68 =====
		I.v.
Von obigem Rechnungsbetrag wurden DM <u>1.149,68</u> vom Deutschen Evang. Missions-Rat aus Mitteln beglichen, die zur Förderung der Missionsarbeit im Ausland bestimmt sind.		



# Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

**Übersee-Warenversorgung und Passagen G. m. b. H.**

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 45 40 02/41 76 41

Eingedanden

23. AUG. 1966

Erledigt:

Goßner Mission

-1- Berlin 41

-----  
Handjerystr. 19/20

23.8.1966

Az.: "K" XIII

## Gutschriftsanzeige

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Deutschen Evangelischen Missions-Rates vom 22.d.M. teilen wir Ihnen mit, daß wir Ihrem Konto für Warenlieferungen und Passagen auf die Missionsfelder

DM 6.601,05

-----

gutgebracht haben. Sie können über diesen Betrag im Sinne des o.g. Schreibens bis zum 31.12.1966 verfügen.

Mit freundlichem Gruß

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

Übersee-Warenversorgung und Passagen

G. m. b. H.

*Goßner*

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

2 Hamburg 13, den 22. 8. 1966  
Mittelweg 143

Akt.-Z.: 6472/B/H

An die  
ordentlichen Mitglieder des Deutschen Evangelischen  
Missions-Tages

Betr.: Konto K

Bezug: Unsere Rundschreiben vom 6. und 7. 7. 1966

In unserem kurzen Rundschreiben vom 7. 7. 1966 hatten wir bereits mitgeteilt, daß eine weitere Konto-K-Zuteilung in diesem Jahr nicht unwahrscheinlich sei. Diese zweite Zuteilung kann erfreulicherweise jetzt tatsächlich erfolgen. Allen Missionsgesellschaften wird heute ein Betrag in Höhe von

25 % der Konto-K-Zuwendung vom 6. 7. 1966

gutgeschrieben. Die Gutschriftanzeigen der WEM werden gleichzeitig mit diesem Rundschreiben versandt.

Für die Verwendung dieser zusätzlichen Gutschriften gelten die in unserem Rundschreiben vom 6. Juli bekanntgegebenen Richtlinien in gleicher Weise. Zwar haben wir in jenem Rundschreiben bereits um Verständnis dafür gebeten, daß die verschiedenen Abwicklungs- und Abrechnungserfordernisse ein Abweichen von diesen Richtlinien in keinem Falle zulassen. Wir haben jedoch Veranlassung, diese Bitte hiermit zu wiederholen, und weisen außerdem auf die folgenden zwei Punkte nochmals besonders hin:

1.) Die WEM darf über die Guthaben der Missionsgesellschaften nicht verfügen. Sie stellt daher grundsätzlich Normalrechnungen aus, die durch Bezahlung zu begleichen sind, wenn die Missionsgesellschaften nicht ausdrücklich bei der Auftragerteilung angeben, daß Verrechnung mit dem Konto-K-Guthaben erfolgen soll. Wird dieser Wunsch erst nachträglich geäußert, so ist zu seiner Erfüllung, falls sie überhaupt möglich ist, eine Prozedur erforderlich, die auf jeden Fall vermieden werden sollte und auch vermieden werden kann. Die WEM kann daher nachträglich erbetene Konto-K-Verrechnungen nur in besonderen Ausnahmefällen und auch dann erst zum Jahresschluß durchführen, falls das Guthaben der betreffenden Missionsgesellschaft bis dahin nicht durch Verrechnung mit anderen Aufträgen verbraucht werden konnte.

Im gleichen Zusammenhang möchten wir noch auf das vor einigen Jahren eingeführte und von fast allen Missionsgesellschaften praktizierte Verfahren in der Zeit vor der Erteilung der Konto-K-Gutschriften hinweisen. Leider kann uns das Auswärtige Amt die zur Verteilung bereitstehende Summe erfahrungsgemäß immer erst im Mai oder Juni mitteilen.

Sollen Aufträge, die der WEM in der ersten Jahreshälfte erteilt werden, mit der zu erwartenden Konto-K-Gutschrift verrechnet werden (immer natürlich unter der Voraussetzung, daß Kulturfondsmittel im laufenden Jahr überhaupt bereitgestellt werden und daß die Gutschrift eine ausreichende Höhe haben wird), so muß dies der WEM ebenfalls schon bei der Auftragerteilung ausdrücklich mitgeteilt werden. Die Missionsgesellschaft erhält von der WEM dann zwar zunächst eine weiße Normalrechnung, die auch tatsächlich möglichst bald beglichen werden sollte. Eine im gleichen Arbeitsgang hergestellte blaue Konto-K-Rechnung wird von der WEM jedoch schon bereitgehalten und der Missionsgesellschaft gegen Rückgabe der weißen Normalrechnung zugesandt, sobald die Konto-K-Gutschriften erteilt sind. Gleichzeitig wird der Missionsgesellschaft der bereits bezahlte Rechnungsbetrag aus dem Konto-K-Guthaben erstattet.

- 2.) Die Angabe der Verwendungsfrist (im Bezugsrundschreiben leicht verunglückt) soll hier, obwohl nur eine einzige Missionsgesellschaft deswegen zurückgefragt hat, zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses wiederholt werden: Das Gesamtguthaben einschließlich der jetzt erteilten Gutschrift kann nur für Aufträge verwendet werden, die
- a) der WEM bis zum 31. 12. 1966 erteilt worden sind und
  - b) spätestens Ende Februar 1967 vollständig abgewickelt werden können.

Eine Verlängerung der Verwendungsfrist ist nicht möglich. Nach ihrem Ablauf werden etwa unverbrauchte Guthabenreste anderen Missionsgesellschaften mit höherem Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Abschließend eine Bitte: Die Konto-K-Guthaben der Missionsgesellschaften sind groß, so groß, wie sie bisher noch nie waren. Die Zeit für die Verwendung ist kurz. Wir sind uns bewußt, daß die Missionsgesellschaften jetzt sorgfältige Überlegungen über eine sinnvolle Verwendung im Rahmen der Richtlinien anstellen müssen. Wir hier in Hamburg müssen auf jeden Fall eine fristgemäße Verwendung der verteilten Gesamtsumme sicherstellen, wenn wir die Fortsetzung der Förderung aus diesen Mitteln im nächsten Jahr nicht verzögern oder gar - und sei es der Höhe nach - gefährden wollen. Bis Ende Oktober dürfen alle Missionsgesellschaften übersehen können, ob sie ihr Guthaben voll verbrauchen können. Kann eine Missionsgesellschaft ihr Guthaben voraussichtlich nicht voll verbrauchen, so bitten wir hiermit

bis zum 31. Oktober 1966

um Mitteilung, wie groß voraussichtlich - rohe Schätzung genügt - der am Ende des Jahres unverbrauchte Guthabenrest sein wird. Wenn alle Missionsgesellschaften diese Bitte erfüllen, dann erleichtert das unsere Dispositionen wesentlich.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Bannach*  
(Helmut Bannach)

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

2 Hamburg 13, den 22. 8. 1966  
Mittelweg 143

Akt.-Z.: B/H

An die  
ordentlichen Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-  
Tages

Betr.: "Erweiterter" Kulturfonds

Bezug: Unsere Rundschreiben vom 12. 4. 1961 und 4. 5. 1961

Hiermit teilen wir mit, daß der sogenannte erweiterte Kulturfonds, über den wir die Missionsgesellschaften mit den Bezugsrundschreiben unterrichtet hatten, in seiner bisherigen Form nicht mehr besteht. Beihilfen "zur Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der deutschen christlichen Missionen in Entwicklungsländern auf sozialkaritativem, erzieherischem und wirtschaftlichem Gebiet" können also nicht mehr - wie bisher - bei der jeweils nächstgelegenen diplomatischen oder berufskonsularischen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beantragt werden.

Nachstehend geben wir Ihnen die Antwort des Auswärtigen Amtes vom 17. August 1966 auf unsere diesbezügliche Frage zu Ihrer Information im Wortlaut bekannt:

"Zu der Frage, ob der Fonds für die sogenannten Kleinprojekte noch besteht, kann ich Ihnen mitteilen, daß im Rechnungsjahr 1966 für beide Kirchen 55 Millionen bereitstehen, die zu gleichen Teilen auf die Evangelische und die Katholische Zentralstelle entfallen. Eine Aufteilung nach Groß- und Kleinprojekten erfolgt nicht mehr; Vorschläge für die Verwendung der Mittel werden von den Zentralstellen eingereicht. Es empfiehlt sich daher, etwaige Anträge unmittelbar an die Evangelische Zentralstelle zu richten. Vorhaben in Süd- und Südwestafrika, Hongkong und Taiwan können aus dem genannten Betrag nicht gefördert werden."

Wir bitten hiermit alle Missionsgesellschaften, die Anträge an die Evangelische Zentralstelle für Entwicklungshilfe stellen, die Hamburger Geschäftsstelle des Deutschen Evangelischen Missions-Rates davon

- a) durch Übersendung einer Antragsdurchschrift,
- b) durch eine Mitteilung über den Bescheid des Auswärtigen Amtes

zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

*h. bannach*  
(Helmut Bannach)

An den  
Deutschen Evangelischen Missionsrat

2000 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Lieber Herr Bannach !

Ich bin mit der Überprüfung der Abrechnungen beschäftigt und mache mir schon heute Gedanken darüber, wie es bis Ende des Jahres möglich sein wird, die uns erteilte Gutschrift in Höhe von

DM 26.404,22

voll in Anspruch zu nehmen.

Fest dürfte bereits stehen, daß wir weitaus mehr als die Hälfte des Guthabens für Passagen vorsehen müßten, dagegen für Warenlieferungen nur beachtlich weniger verrechnen können.

Erfreulich ist, daß Sie in Ihrem Rundschreiben vom 6. Juli (Seite 2 (b)) eine Möglichkeit offen gelassen haben, wonach die WEM von der vorgesehenen Regelung - nur die Hälfte des Guthabens für Passagen abzurechnen - abweichen kann, falls andere Gesellschaften von der Passagefinanzierung nicht oder nur im geringeren Umfang Gebrauch machen.

Ich lege großen Wert darauf, in dieser Angelegenheit vorsorglich ein persönliches Gespräch mit Ihnen zu führen, damit wir nicht am Jahresende vor Problemen stehen, die dann kaum noch eine Lösung voraussetzen. Es sind aber noch andere Fragen dabei zu behandeln, die mir am Herzen liegen.

1. Wie ich schon jetzt übersehen kann, stimme ich mit der Abrechnung Ihrer Wirtschaftsstelle nicht ganz überein. Die Abweichungen werden durch die Kontenabstimmungen schnell bereinigt werden können.
2. Ich möchte mit Ihnen auch über die Beiträge zur Angestellten-Versicherung für unsere Indien-Mitarbeiter sprechen, insbesondere über die Angelegenheit Hedwig Schmidt !
3. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage des Krankenversicherungsschutzes für unsere Mitarbeiter in Indien durch Deutsche Versicherungsgesellschaften.

Ich würde Ihnen vorschlagen, daß wir uns über einen Termin für meinen Besuch bei Ihnen verständigen. Ihr Herr Aselmann sollte dann aber auch für ein Gespräch zur Verfügung stehen.

Bisher haben unsere Verhandlungen in Hamburg immer zu einer Verständigung geführt, und ich bin Ihnen noch heute dafür sehr dankbar. Warum sollte es bei unserer nächsten Zusammenkunft anders sein.

Ich werde Sie in den nächsten Tagen einmal fernermündlich ansprechen.

Mit recht freundlichen Grüßen  
bin ich Ihr

lz/br

4. August 1966

An den  
Deutschen Evangelischen Missionsrat

2000 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Lieber Herr Bannach !

In Erledigung Ihrer Rundschreiben vom 23. Mai 1966 erhalten Sie in der Anlage

- 1) den ausgefüllten Vordruck über die unter das Devisenrecht fallenden Zahlungen in doppelter Ausfertigung und ferner
- 2) unsere Finanzstatistik 1965.

Zur Erläuterung zu (1) bemerken wir, daß die Zahlungen an Gebietsfremde u.a. von uns nach England und in die Schweiz erfolgt sind. Es handelte sich hierbei um Gehälter, Honorare und Beiträge, die direkt durch unsere Berliner Bankverbindung erfolgt sind.

*überstellen werden*  
Zu 2) Nehmen Sie bitte davon Abstand, von uns eine Aufschlüsselung der Gaben, Spenden und Kollekten für das Jahr 1965 zu verlangen. Für die zurückliegende Zeit würde dies für uns mit einer nicht unbedeutenden Mehrarbeit verbunden sein.

Dagegen können wir in Zukunft alle Ihre Wünsche erfüllen, da wir ab 1.1.1966 eine besondere Spendenkartei führen.

Auf Ihre Schreiben vom 7. und 29. Juli kommen wir noch separat zurück.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

# DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

## Vorstand:

Hauptpastor D. Hans Heinrich Harms  
Direktor D. Gerhard Brennecke  
Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen

## Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Helmut Bannach

## Theologische Referenten:

Pastor Dr. Gerhard Hoffmann  
Pastor Dr. Günter Linnenbrink  
Pastor Dr. Niels-Peter Moritzen

## Studiensekretär:

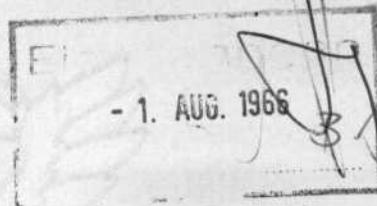
Prof. D. Theodor Müller-Krüger

Akt.Z.

2 HAMBURG 13, den 29. Juli 1966  
Mittelweg 143

An die  
Gossner-Mission

1000 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20



Betr.: Kontenabstimmung

Bezug: Unser Abstimmungsschreiben vom 24. 1. 1966

Mit dem Bezugsschreiben hatten wir Ihnen die folgenden, am 31.12.1965 offenen Posten aufgegeben:

Allgem. Konto	DM 89,25
Sonderkonto I	" 1.273,66

Zum Ausgleich der Konten haben Sie diese beiden Beträge am 28. 3. d.J. in voller Höhe an uns überwiesen. Dabei wurde jedoch übersehen, daß ein in dem Saldo von DM 89,25 enthaltener Teilbetrag in Höhe von DM 44,12 bereits am 17.1.1966 überwiesen worden war. Da diese DM 44,12 somit doppelt bezahlt wurden, bitten wir Sie, die nächste Devisenüberweisung entsprechend zu kürzen.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf einen Betrag in Höhe von DM 4.146,70 lenken, der seit einem halben Jahr auf Grund der WEM-Rechnung Nr. 2655 vom 18. Februar 1966 noch des Ausgleichs harrt. Dieser Betrag hat sich durch eine Kreditnota der WEM vom 14.4.1966 um DM 108,92 verringert, durch einige Juli-Rechnungen der WEM allerdings wieder auf DM 4.596,90 (Stand 26.7.1966) erhöht. Für Prüfung und Ausgleich wenigstens des seit einem halben Jahr offenen Betrages wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Bannach

1965  
Gemeinde  
Missionsgesellschaft

Berlin 49, 16. Juli 1966  
Ort, Datum

### Finanzstatistik 1965

#### A. Erträge in der Heimat

DM

##### 1. Aus Deutschland

a) Gaben, Spenden, Kollekten, und zwar Einzelpenden, die in bar oder durch Überweisung eingegangen sind .....	DM
Kollekten anl. besonderer Missionsveranstaltungen (Missionsfeste, Missionsgottesdienste, Aussendungsfeiern, Lichtbildervorträge) .....	
Kollekten f.d. Mission anl. normaler Gemeindegottesdienste	348.757.35
b) Kirchliche Zuwendungen	648.000.-
c) Grundstückserträge (Pachten, Mieten usw.)	74.112.97
d) Sonstige Erträge	233.128.16
Erträge aus Deutschland insgesamt	1303.998.48

##### 2. Aus dem Ausland

Gesamterträge in der Heimat

===== 1303.998.48 =====

#### B. Zuwendungen aus "Brot für die Welt" und staatlichen Mitteln

Hiervon sind in  
"Sonstige Erträge"  
(oben A, 1, d)  
enthalten

Insgesamt  
DM

DM

Brot für die Welt

Evang. Zentralstelle für  
Entwicklungshilfe

Erweiterter Kulturfonds  
Auswärtiges Amt

Konto-K-Gutschriften WEM

Sonstige staatl. Zuwendungen

Fortsetzung Finanzstatistik 1965

.....  
(Missionsgesellschaft)

C. Aufwendungen in der Heimat

DM

1. Devisen	603.800.59
2. Waren und Ausrüstung	242.-
3. Passagen	25.367.28
4. Ausbildung	- -
5. Pensionen	34.407.91
6. Werbung	44.040.69
7. Sonstige Personalaufwendungen	166.051.65
8. Grundstücksaufwendungen	81.076.37
9. Verwaltung	67.522.20
10. Sonstige Aufwendungen	362.475.08

1. 384.783.77  
=====

D. Von den Zuwendungen aus "Brot für die Welt" und aus staatlichen Mitteln (oben B) wurden 1965 verausgabt:

Hiervon sind in den oben unter C aufgeführten Aufwendungen enthalten:

Art der Ausgabe

Insgesamt

DM

DM

1. Devisen

2. Waren (Baumaterial usw.)

- -

3. Passagen

4. Sonstiges



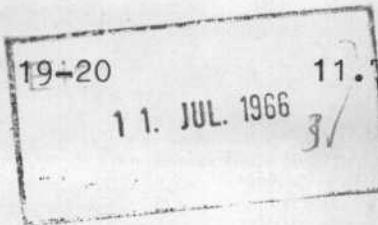
# Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

Übersee-Warenversorgung und Passagen G. m. b. H.

H A M B U R G 13 · M I T T E L W E G 143 · T E L E F O N 4 5 4 0 0 2 / 4 1 7 6 4 1

## Gossnidersche Missionsgesellschaft

1 Berlin 41  
Handjerystr.



11.7.1966/Bur.

### Aufstellung

der heute über Sonderkonto "K"  
verrechneten Beträge:

Rg.	2750	v.	8.3.1966	DM	545,74
"	2747	v.	8.3.1966	DM	695,--
				DM	1.240,74
				=====	

11. JUL. 1966

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

Hamburg 13, den 7. Juli 1966  
Mittelweg 143

An die Tgb.-Nr.: 6472/BM  
ordentlichen Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-  
Tages

Betr.: Konto-K

Bezug: Unser Rundschreiben vom 6. 7. 1966

Im Augenblick der Absendung unseres Rundschreibens vom 6.7.66 liegt bereits das Ergebnis der heutigen Besprechung im Auswärtigen Amt vor. Danach ist es zwar noch nicht ganz sicher aber auch nicht mehr so unwahrscheinlich, wie es im Bezugsrundschreiben ausgesprochen wurde, daß in diesem Jahr noch eine weitere Konto-K-Zuteilung erfolgen kann. Sollte sich die Wahrscheinlichkeit in Sicherheit verwandeln, werden die Missionsgesellschaften sofort eine weitere Gutschrift der WEM erhalten, deren Höhe dann voraussichtlich zwischen 15 und 25% der jetzt erteilten Gutschrift liegen dürfte.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Bannach*  
(Helmut Bannach)



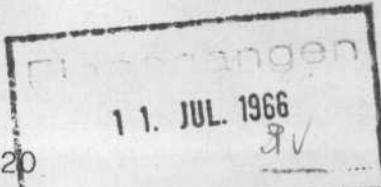
## Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

**Übersee-Warenversorgung und Passagen G. m. b. H.**

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 45 40 02/41 76 41

Gossner Mission

1 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20



6.7.1966

Betrifft: Sonderkonto "K"

In der Anlage überreichen wir Ihnen unsere Rechnungen für die über Konto "K" abgerechneten Warenlieferungen und Passagen.

Bereits auf dem Vorwege wurden Ihnen zum Teil weiße Durchschläge unserer Rechnungen zugesandt. Soweit Sie hierauf bereits Zahlungen an uns geleistet haben, werden Ihnen diese in Kürze in voller Höhe zurückgestattet. Die weiße Rechnungskopie wollen Sie bitte stornieren bzw. vernichten.

Gleichzeitig bitten wir Sie, unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des DEMR vom 6.d.M. 30% des Rechnungsbetrages auf das Konto Nr. 52/01751 bei der Deutschen Bank Hamburg zu überweisen.

Mit freundlichem Gruß  
**Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften**  
**Übersee-Warenversorgung und Passagen**

BANK: DEUTSCHE BANK A.-G., HAMBURG, KONTO-NR. 11000000 · HAFTSCHEICK: HAMBURG 593 71

*Wittmann*

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

Hamburg 13, den 6. Juli 1966  
11. JUL. 1966 Mittelweg 143  
3/ Tgb.-Nr.: 6472/BM

An die  
ordentlichen Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-  
Tages

=====

Betr.: Gutschrift der WEM für Warenlieferungen und Passagen  
in die Missionsgebiete (Konto K)

Bezug: Unsere Rundschreiben vom 28. 2. 1966 und 22. 6. 1965

Endlich sind wir in der Lage, die Verteilung der diesjährigen  
Kulturfondszuwendung des Auswärtigen Amtes (Konto-K-Mittel)  
vorzunehmen. Die Gutschriftanzeigen der WEM werden gleich-  
zeitig mit diesem Rundschreiben versandt.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel, die um knapp  
7 % über denen des Vorjahres liegen, wurde der von der WEM  
gutgeschriebene Betrag für alle Missionsgesellschaften  
folgendermaßen errechnet:

Es entfallen auf	Konto-K-Anteil
1.) DM 1.000.000,-- Gesamteinnahmen in Deutschland für die Mission im Jahre 1965, soweit sie den Umlagezahlungen für 1965 als Be- rechnungsbasis zugrunde lagen (Schlüsselkomponente 1)	DM 13.366,55
2.) 100 aktive Missionskräfte in den Missionsgebieten am 31.12.1965 (Schlüsselkomponente 2, über deren Berechnung für jede Missionsgesellschaft eine besondere Anlage beigelegt ist)	DM 18.181,81
3.) DM 1.000.000,-- die im Jahre 1965 für die Versorgung der Missionsge- biete a) durch Devisentransfer über den DEMR, b) durch Warenlieferungen und Passagen über die WEM verausgabt wurden (Schlüsselkomponente 3)	DM 14.067,56

Es ist nicht sehr wahrscheinlich, daß in diesem Jahre noch  
eine weitere Gutschrifterteilung erfolgen wird.

Bei Inanspruchnahme der Guthaben bitten wir die folgenden  
Hinweise zu beachten. Leider haben wir Veranlassung, aus-  
drücklich um Verständnis dafür zu bitten, daß die mancher-  
lei Abwicklungs- und Abrechnungserfordernisse ein Abweichen  
von diesen Richtlinien in keinem Falle zulassen.

1.) Die Gutschrift kann nur mit Rechnungen der WEM für

- a) Warenlieferungen in die Missionsgebiete für den missionseigenen Bedarf,
- b) Passagen von Missionsarbeitern in die Missionsgebiete bzw. aus den Missionsgebieten in die Heimat

verrechnet werden. Eine Verwendung der Guthaben für Warenlieferungen und Passagen ist nicht möglich, wenn die Aufträge nicht der WEM, sondern einer anderen Firma bzw. einem Reisebüro erteilt worden sind. Von der WEM wird eine Verrechnung mit dem Konto-K-Guthaben nur durchgeführt, wenn dies bei Erteilung des Auftrages an die WEM ausdrücklich gewünscht wird. Zur Bezahlung von Waren, die in Deutschland bleiben, kann das Guthaben nicht verwendet werden. Soll im Ausnahmefall aus dem Guthaben eine Lieferung bezahlt werden, die die WEM zunächst an die Missionsgesellschaft (in Deutschland) durchführt, so ist dies nur möglich, wenn bei der Bestellung angegeben wird, in welches Missionsgebiet die Weiterleitung der Ware durch die Missionsgesellschaft bzw. deren Mitnahme durch einen ausreisenden Missionar erfolgt.

Für Passagen soll nur etwa die Hälfte des Guthabens Verwendung finden. Soweit einzelne Gesellschaften von der Möglichkeit der Passagefinanzierung nicht oder nur in geringem Umfang Gebrauch machen, darf die WEM anderen Gesellschaften gegenüber von dieser Begrenzung der Verwendung für Passagen abweichen.

- 2.) Der Sonderbeitrag hat - wie im Vorjahr - eine Höhe von 30 % der jeweiligen Inanspruchnahme. Die absoluten Beträge wird die WEM den Missionsgesellschaften in jedem Einzelfall wie bisher zugleich mit den Rechnungen aufgegeben. Den Sonderbeitrag bitten wir jedoch nicht an die WEM, sondern an den DEMR zu überweisen. Die richtige Verbuchung wird erleichtert, wenn die Überweisung mit dem kurzen Vermerk "Konto I/WEM Nr. ... (Nummer der Konto-K-Rechnung) ..." erfolgt.
- 3.) Das Guthaben kann nur für Aufträge verwendet werden, die
- a) der WEM bis zum 31. 12. 1966 erteilt worden sind und
  - b) spätestens Ende Februar 1967 vollständig abgewickelt werden können.

Eine Verlängerung der Verwendungsfrist ist nicht möglich. Nach ihrem Ablauf werden etwa unverbrauchte Guthabenreste anderen Missionsgesellschaften mit höherem Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichem Gruß

*H. Bannach*

(Helmut Bannach)

Goßner Mission

Anlage zum Rundschreiben des  
DEMR vom 6. Juli 1966

Erläuterung zu Schlüsselkomponente 2  
(Aktive Missionskräfte, Stand 31.12.65)

Gesamtzahl der in Ihrer Anschriftenliste aufgeführten  
Namen und Anschriften von Missionskräften (Stand 31.12.65) 19

Davon erst nach dem 31. 12. 1965 erstmalig ausgereist - 19

Davon in Übereinstimmung mit Ihrem Vermerk in  
Spalte 8 anderen Missionsgesellschaften zugerechnet -

Davon im Dienste des Kirchlichen Außenamtes 19

Davon nicht "deutscher Herkunft" -

Davon durch Dienste in Übersee getragen 19

Schlüsselkomponente 2 14

=====

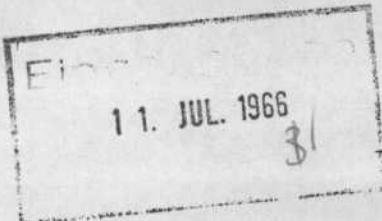


## Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

**Übersee-Warenversorgung und Passagen G. m. b. H.**

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 45 40 02/41 76 41

Gossner Mission  
1 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20



6.7.1966

Az.: "K"XIII

### Gutschriftsanzeige

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Deutschen Evangelischen Missions-Rates vom 6.d.M. teilen wir Ihnen mit, daß wir Ihrem Konto für Warenlieferungen und Passagen auf die Missionsfelder

DM 26.404,22

=====

gutgebracht haben. Sie können über diesen Betrag im Sinne des o.g. Schreibens bis zum 31.12.1966 verfügen.

Mit freundlichem Gruß  
Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen  
G. m. b. H.



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

Gossner Mission

1 Berlin 41

=====  
Handjerystr. 19-20

Eingegangen

- 6. JUL. 1966

Erledigt:

2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

-/ti

Datum 5.7.1966

Betr.: Passage für Familie Pastor Dell  
Uns. Pos. Nr. 1994

Wir kommen zu-rück auf unser Schreiben vom 28.v.Mts. und können Ihnen heute folgendes Angebot unterbreiten:

"Asia", 14.11.1966, Triest-Bombay

Touristenklasse

1 Doppelkabine TP2 mit Kinderbett

Zur Rate pro Erw.                    £ 115.-.-

Kind zahlt 25% des Fahrpreises.

Abzügl. 10% Missionsrabatt

Wir haben diese Offerte bis zum 21.7. fest an Hand und erbitten bis zu diesem Termin Ihre Entscheidung.

Anliegend finden Sie einen Kabinenplan, eine Abfahrtsliste und 2 Fragebogen der Linie. Letztere wollen Sie uns im Auftragsfall bitte ausgefüllt und unterschrieben zurückreichen.

Mit freundlichen Grüßen!

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

Übersee-Warenversorgung und Passagen

G. m. b. H.

Passage-Abteilung

; 4 *Freder*

Anlagen



Eingegangen

15. JUN. 1966

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

Übersee-Warenversorgung und Passagen G. m. b. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 44 01 51

Gossner Mission

1 Berlin 41  
Handjerystr. 19-20

RECHNUNG NRPa. 3152

Ihr Auftrag  
vom: 10.1.66

Unser Auftrag  
Nr. 1703

Tag:  
14.6.1966/ti

Betr.: Passage für Schwester  
Monika Schutzka  
13.7.1966 "Asia"  
Triest - Bombay, Tour.kl.

DM

Wir verauslagten:

Schiffskarte no. 165848  
des Lloyd Triestino

1.048,30 /

=====

I.v.

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

Hamburg 13, den 23. Mai 1966  
Mittelweg 143  
Akt.-Z. 6692/B/M

An die  
ordentlichen Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages  
=====

Betr.: Finanzstatistik 1965

Anbei übersenden wir Ihnen zwei Vordrucke "Finanzstatistik 1965"  
mit der Bitte, uns jeweils ein Exemplar

bis zum 31. Juli 1966

ausgefüllt zurückzusenden. Das zweite Exemplar ist für Ihre Akten  
bestimmt.

Da wir an der schon im Vorjahr für 1964 angewendeten Aufgliederung  
der Einnahmen und Ausgaben nichts geändert haben, hoffen wir sehr,  
daß sich auch die wenigen Buchhaltungen, denen die Herausgabe der  
gewünschten Zahlen Schwierigkeiten bereitete, auf die Gliederung  
insbesondere auch der ersten Ertragsposition eingestellt haben.

Mit der besonders frühen Absendung dieses Rundschreibens verbinden  
wir die herzliche Bitte an alle Missionsgesellschaften, die Finanz-  
statistiken tatsächlich bis Ende Juli herzusenden. Erfahrungsgemäß  
erweisen sich nämlich in jedem Jahr in Einzelfällen Rückfragen als  
notwendig, damit dem Missions-Tag eine nicht durch Unklarheiten ver-  
zerrte Auswertung gegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

*Helmut Bannach*

(Helmut Bannach)  
nach Diktat abgereist

2 Anlagen

F.d.R.  
*Melitta A.*  
(Sekretärin)

Missionsgesellschaft

Datum

An den  
Deutschen Evangelischen Missions-Rat  
H a m b u r g 13  
Mittelweg 143

Betr.: Unter das Devisenrecht fallende Zahlungen,  
unentgeltlicher Warenverkehr und Passagen im  
Jahre 1965.

1.) Devisentransfer

Im Jahre 1965 wurden von uns insgesamt  
- einschl. zulässiger Verrechnungen -  
für den Devisentransfer in die Missions-  
gebiete gezahlt

603.800,59

DM

2.) DM-Zahlungen

Im gleichen Jahre haben wir DM-Zahlungen  
an Gebietsfreunde bzw. zugunsten von  
Gebietsfremden an Gebietsansässige ge-  
leistet in Höhe von insgesamt

DM      tries 15.300,-  
          Mauritius 26.500,-  
          W. G. 40.000,-

3.) Unentgeltlicher Warenverkehr

Im gleichen Jahre haben wir im unentgelt-  
lichen Warenverkehr in die Missionsgebiete  
Waren gesandt im Werte von insgesamt

DM 25.453,41

4.) Passagen in die Missionsgebiete

Im gleichen Jahre haben wir für Passagen  
von Missionsarbeitern in die Missionsge-  
biete bzw. aus den Missionsgebieten in die  
Heimat gezahlt insgesamt

25.367,18

DM

Gesamtbetrag

Unterschrift

===== 700.421,88 =====

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

Hamburg 13, den 23. Mai 1966  
Mittelweg 143  
Akt.-Z.: 6290 B/M 1966

An die  
ordentlichen Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

Betr.: Unter das Devisenrecht fallende Zahlungen, unentgeltlicher Warenverkehr und Passagen im Jahre 1965

/3 Hiermit übersenden wir Ihnen den üblichen devisenstatistischen Vordruck in drei Exemplaren mit der Bitte, nach Ausfüllung

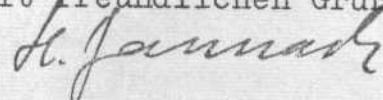
zwei Exemplare bis zum 31. Juli 1966

an den DEMR zurückzusenden.

Einer Erläuterung scheint uns der in Ziffer 2.) erfragte Betrag der DM-Zahlungen zu bedürfen. Darin sind nicht etwa auch die DM-Beträge zu erfassen, die an den DEMR zur Weiterleitung in die Missionsgebiete gezahlt werden. Diese sind ausschließlich in dem Transfer-Betrag enthalten, nach dem in Ziffer 1.) gefragt wird. Die im Jahre 1965 geleisteten DM-Zahlungen (Ziffer 2.)) sollten vielmehr die Summe der zwölf DM-Beträge sein, die gem. Rundschreiben vom 12.4.1965 zum 4. eines jeden Monats aufgrund des § 26 des Außenwirtschaftsgesetzes an den DEMR zu melden sind. Es sind dies ausschließlich DM-Zahlungen, die nicht zum Transfer bestimmt sind (z.B. für Missionare im Ausland an deutsche Versicherungsträger gezahlte Versicherungsbeiträge, zu denen auch die über den DEMR gezahlten AV-Beiträge gehören; oder Unterstützungszahlungen an in Deutschland lebende Angehörige von Missionaren im Ausland zu deren Lasten; oder Gehälter an Urlaubsmissionare oder an Ausländer (Stipendiaten) usw.).

Bei dieser Gelegenheit möchten wir schon ankündigen, daß wir u.U. gezwungen sein werden, bei den monatlichen Meldungen doch wieder eine gewisse Differenzierung nach dem Zahlungszweck einzuführen, da die LZB auf eine solche Unterscheidung (Kennzahlen nach dem Leistungsverzeichnis) vermutlich auf die Dauer nicht verzichten wird.

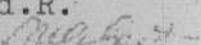
Mit freundlichen Grüßen



(Helmut Bannach)  
nach Diktat abgereist

3 Anlagen

F.d.R.

  
(Sekretärin)

, d. 20.5.66

An die  
Wirtschaftsstelle Evang. Missionsgesellschaften  
2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Betr.: Pos. 4010

Die Rechnung der Firma Kutscher u. Gehr über

DM 383,53

bitten wir zu begleichen, und zwar über Konto "K".

Die Bestellung ist seinerzeit von Herrn Weißinger vom  
Gossnerhaus Mainz-Kastel aufgegeben worden und für Pudi  
in Indien bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Goßner-Mission

(Missionsgesellschaft)

(Datum)

18. Mai 1966

An den  
Deutschen Evangelischen  
Missions-Rat

2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Betr.: Devisentransfer über den DEMR im Jahre 1965  
Bezug: Rundschreiben des DEMR vom 28. 2. 1966

DM

Gesamtsumme der im Jahre 1965 über  
den DEMR transferierten Beträge

..603.800,59

Davon stammten

DM

a) aus staatlichen Mitteln

Datum Betrag

.....

b) aus Brot für die Welt

Datum Betrag

.....

c) Sonstige Überweisungen aus  
Mitteln, die nicht zu den  
Gesamteinnahmen gehören

Datum Betrag

Kath. 17.1.

17.2. 13.220,--

1.3. 530,--

25.3. 17.000,--

7.12. 1.600,--

22.12. 7.500,--

Lay

39.850,--

39.850,--

.....

Über den DEMR im Jahre 1965 transferierter Betrag,  
der der Konto-K-Verteilung im Jahre 1965 als Be-  
rechnungsbasis zugrunde zu legen ist.

563.950,59

=====

18. Mai 1966  
lz/el.

An den

Deutschen Evang. Missions-Rat  
z. Hd. Herrn Geschäftsführer Bannach

2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Lieber Herr Bannach!

Betrifft: Konto K/Verteilungsschlüssel

Nachdem die Jahresrechnung für 1965 erstellt worden ist, kann ich endlich das von Ihnen erbetene Zahlenmaterial zusammenstellen und somit zur Erledigung Ihres Rundschreibens vom 28.2.1966 kommen.

1) Ich lasse Ihnen als Anlage 1 einen von unserem Steuerbevollmächtigten Rolf Kieser aufgestellten Bericht vom 10. ds. Mts. zugehen, aus welchem Sie entnehmen können, daß sich unsere Jahreseinnahmen für 1965

auf 1.163.599,52 DM  
stellen.

In dieser Summe sind nicht enthalten zusätzliche Einnahmen für Fonds etc., die wir nur verwalten, so daß es sich hierbei um durchlaufende Zahlungseingänge handelt. Diese Einnahmen stellen sich auf insgesamt

140.398,96 DM,

wodurch sich die tatsächlichen Gesamteinnahmen auf  
stellen.

1.303.998,48 DM

Damit Sie auch hierüber eine amtliche Bestätigung haben, füge ich als Anlage 2 eine erweiterte Einnahmen- und Ausgabenrechnung bei.

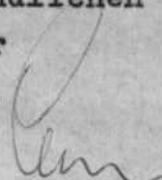
2) Die Anschriften-Liste der aktiven Missionskräfte liegt nach dem Stand vom 31.12.1965 unter Anlage 3 bei. Sie können aus dieser Aufstellung ersehen, daß einige unserer Mitarbeiter ausgeschieden sind, und zwar einer im August 1965, ein weiterer im November 1965 und die Ehepaare Rupprecht und Tomforde im Dezember 1965. Hinzugekommen sind der Radiotechniker Jürgen Layer, der erst im September 1965 ausgereist ist und von uns dienstverpflichtet wurde, und Herr Montag, der seine Tätigkeit in Indien am 1.1.1965 aufgenommen hat und bisher weiterhin in unserem Dienst steht.

- 3) Die für den Devisen-Transfer im Jahre 1965 erbetene Aufstellung erhalten Sie unter Anlage 4.

Ich bin gespannt, welche Gutschrift wir für unsere Gossner Mission nach dem Verteilungsschlüssel zu erwarten haben.

Mit recht freundlichen Grüßen

Ihr

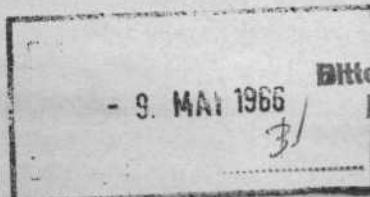




# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

Gossnersche  
Missionsgesellschaft  
1 Berlin-Friedenau  
Handjerystr. 19/20  
z. Hd. von Herrn Weißinger



Bitte in der Korrespondenz unsere  
Positionsnummer angeben!

2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

*deut*

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
Akk/He

Datum  
6.5.1966

Betr.: Uns. Pos. 4010

*Fritz*

Von der Firma Kutscher + Gehr, Büro- und Zeichenbedarf, erhielten wir die Fotokopie einer Rechnung mit dem Vermerk: Diese Rechnung ist bei uns noch unbeglichen. Wir bitten um Prüfung.

Da wir bisher mit dieser Firma noch keine Geschäfte getätigt haben und Ihr Name auf der Rechnung vermerkt ist, fragen wir an, ob Sie bei dieser Firma die aufgeführten Artikel bestellt haben.

Sollte dies der Fall sein, bitten wir um Mitteilung, ob die Abrechnung über Konto "K" erfolgen soll.

Außerdem möchten wir Sie bitten, uns in Zukunft von allen Geschäftsvorgängen, die über unsere Firma getätigt werden, eine Kopie zuzuschicken.

Mit freundlichen Grüßen  
Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen  
G. m. b. H.

*IV*

*Wekemeijer*

Anlage

1 Fotokopie.

GGL.

An die  
Wirtschaftsstelle Evangelischer  
Missionsgesellschaften

2. H a m b u r g . 13  
Mittelweg 143

4. 2. 1966  
Dienstag

KUTSCHER+GEHR  
89 AUGSBURG 2  
SIEGFRIEDSTR. SE 25  
POSTLACH 141  
FERNRUF (082) 73  
FERN-SCHREIBER 535



(zurück an K+G) **EMPFA NGSSCHEIN** 3156

Ihre Bestellung vom 17.1.1966

Ihre Bestellung Nr. 1000

z.HD. Herrn Weißinger

Gossner 22

Rechnungsdat. 17.2.1966

Sachbearbeiter im Laden

Hausruf

Sachbearbeiter im Büro Frl. Misch

Hausruf 41

Versand Zustell-Nr. 11/9 30

Sachbearbeiter im Außendienst

3	Sätze Rap. Varioscript Nr. 1290	56,95	17,-
3	Halterstäbe	1,50	4,50
2	Variant-Einsätze 0,2	7,25	14,50
2	dto 0,4	6,25	12,50
2	dto 0,6	6,25	1,-
2	dto 0,8	6,25	1,-
2	dto 1,2	6,25	12,50
2	Reißschienen GM 127 lg.	15,--	30,--
30	Holz-Prismen	1,10	33,--
5	Satz Plastik-Winkel LT 420/600	3,--	15,--
10	Ds. Reißbrettstifte	3,05	30,50
5	Th.-Stifte 3H, 2H, HB, 2B, 4H	3,--	15,--
1	Reißzeug Haff	54,30	

./. 10 % Sch.R.

Br. 420,10  
42,62

383,53

383,53

netto

Diese Rechnung ist noch unbeglichen.  
Wir bitten um Prüfung.

Dieser Rechnung liegt uns keine Lieferanschrift und Zahlungsermächtigung zugrunde.  
Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt sie ohne Recht auf Abzug.

Gessner

Unterschrift

# DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

## Vorstand:

Hauptpastor D. Hans Heinrich Harms  
Direktor D. Gerhard Brennecke  
Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen

## Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Helmut Bannach

## Theologische Referenten:

Pastor Dr. Gerhard Hoffmann  
Pastor Dr. Günter Linnenbrink  
Pastor Dr. Niels-Peter Moritzen

Studiensekretär:  
Prof. D. Theodor Müller-Krüger

Akt.-Z. 6472/B/H

2 HAMBURG 13, den  
Mittelweg 143

27. April 1966

An die  
Goßner-Mission

1 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20



Betr.: Konto-K-Verteilungsschlüssel

Bezug: Unser Rundschreiben vom 28. 2. 1966

Mit unserem Rundschreiben vom 28. Februar 1966 hatten wir um die für die diesjährige Konto-K-Verteilung benötigten Angaben bis zum 31. März gebeten. Von der Goßner-Mission haben wir diese Angaben noch nicht erhalten. Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung der Vorbereitungen für die Verteilung wären wir für baldige Mitteilung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Bannach*

(Helmut Bannach)



*Neuz 56/1*  
9.  
Juni 14

# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossnersche Missionsgesellschaften

1 Berlin - Friedenau

Handjerystr. 19/20

Friedenau

21. APR. 1966

Konto-Auszug  
~~RECHNUNG~~

Ihr Auftrag vom:	Unser Auftrag Nr.:	Tag: 20. 4. 66/schr.	
XXXXXX Wir kaufen in Ihrem Auftrag und liefern		DM Soll	DM Haben
Kontostand per 22. 3. 66		26.776,73	
1966 Waren-Rechg. Nr. 2655 umgebucht auf "K"			16.317,55
1966 Waren-Rech. Nr. 2655 anteilig		2.495,21	
1966 Passage-Rechg. 2919 (Berg)	/	3.344,--	
1966 Passage-Rechg. 2998 (Kloss)	/	2.873,--	
1966 à conto Zahlung			5.000,--
1966 Credit-Note zu Passage 2007		/	2.318,40
Saldo zu unseren Gunsten			11.852,99
		35.488,94	35.488,94
<hr/>			
Wir bitten um gleichlautende Buchung und Überweisung.			
Recht vielen Dank			
Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften Übersee-Warenversorgung und Passagen <i>H. H. Gossner</i>			



## Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

**Übersee-Warenversorgung und Passagen G.m.b.H.**

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 45 40 02/41 76 41

Gossner Mission

1 Berlin 41

=====

Handjerystr. 19/20

E 14. APR. 1966

Erledigt:

3✓

Hamburg, 13.4.1966/ti

### KREDIT - NOTE

Betr.: Passage für Ehepaar Kloss  
"Asia", 12.4.1966. Bombay-Venedig  
Uns.Rechnung Nr. Pa 2007 vom 11.1.66  
Uns.Pos.Nr. 1702

---

Hiermit erteilen wir Ihnen Gutschrift für  
nicht ausgenutzte Schiffskarte des Lloyd  
Triestino

in Höhe von

DM 2.318,40 ✓

=====



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

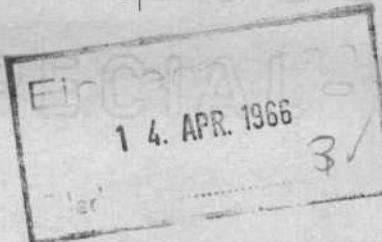
ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

Gossner Mission

1 Berlin 41

=====

Handjerystr. 19/20



*Lever*  
Neue Rufnummer  
**44 01 51**

2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

- / ti

Datum

13.4.1966

Betr.: Schiffspassage des Ehepaars Pastor Kloss  
"Asia", 12.4.1966, Bombay-Venedig  
Uns. Pos. Nr. 17o2

Nachdem wir die Schiffskarte no. 133 594 des Lloyd Triestino von Herrn Pastor Kloss gestern zurückhielten, können wir Ihnen heute anliegend unsere Kredit-Note in Höhe von DM 2.318,40 übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen!

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen  
G. m. b. H.  
Passage-Abteilung  
*Lever*

Anlage

, d. 6.4.1966

An die  
Wirtschaftsstelle Evang. Missionsgesellschaften  
z. Hd. Herrn Aselmann  
2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Sehr geehrter Herr Aselmann!

Wir haben Ihnen heute den Betrag von DM 5.000,—  
als à Cto.-Zahlung für unsere letzten Aufträge überwiesen.  
Eine genaue Abrechnung wird noch erfolgen, ebenso über  
einige Restkonten aus dem vergangenen Jahr.  
Soeben erreicht uns ein Schreiben von Ihnen, mit welchem  
Sie einen Auftrag vom 22.3.66 über Handmatritzen hinweisen.  
Wir haben Ihnen einen solchen Auftrag nicht erteilt. Liegt  
hier eine Verwechslung vor?

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



*Leuz*

# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

Gossner Mission  
1 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20



2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
4.4.66

Betr.: Flugpassage für Frau Rita Kloss - 17.4.66 Delhi-Berlin-Delhi  
Uns. Pos. Nr. 1702

Nachdem wir am 1. April die Passagekosten telegrafisch nach Indien für diese Passage angewiesen und entsprechend - laut anliegender Kopie - an Herrn Pastor Kloss geschrieben haben, erlauben wir uns, Ihnen in der Anlage unsere Rechnung Nr. 2998 in Höhe von DM 2.873,-- zu übermitteln.

Wir hoffen sehr, daß Herr Pastor Kloss uns bald die beiden nicht ausgenutzten Schiffskarten zurückschicken kann, damit wir Ihnen eine Gutschrift gegen unsere Rechnung Nr. 2807 vom 11.1.66 geben können.

Mit freundlichen Grüßen!

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen  
*Wirtschaftsstelle  
Übersee-Warenversorgung und Passagen  
Passage-Abteilung*

Anlagen  
Rechnung 2998

Kopie

✓

SPECIAL-POST



Herrn Pastor  
H. Kloss  
G. E. L. Church  
Ranchi, Bihar

-----  
India

Hamburg, 24.3.66 T/br

Sehr geehrter Herr Pastor Kloss!

Betr.: Ihre Rückreise "Asia" -12.4.66 Bombay-Venedig  
Uns. Pos. Nr. 1702

Wir erhielten heute morgen, 9.00 Uhr, Ihr Telegramm aus Ranchi folgenden Inhalts:

"CANCEL MY TWO BERTHS TICKET-ASIA- 13.5594-  
BOMBAY VENICE-12.4.- BOMBAY IS INFORMED KLÖSS+"

und haben daraufhin sofort die beiden Plätze bei der hiesigen Vertretung des Lloyd Triestino zurückgegeben.

Wir müssen abwarten, ob die Linie durch diese kurzfristige Rückgabe Annullierungsgebühren erheben wird.

Um eine Rückerstattung des gezahlten Betrages an die Gossner Mission zu ermöglichen, bitten wir Sie, uns sobald wie möglich die beiden Schiffskarten zurückzurreichen, ohne diese können wir keine Verrechnung mit der Reederei vornehmen.

Wir wären für eine baldige Erledigung dankbar und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!  
Wissenschaftliche Evangelische Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenverarbeitung und Passagen  
G. H. Müller  
Passage-Abo 6444

Kopie  
Gossner Mission



*Lent*

## Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

**Übersee-Warenversorgung und Passagen G.m.b.H.**

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 44 01 51

Gossner Mission

1 Berlin 41

- 5. APR. 1966

Handjerystr. 19/20

RECHNUNG NR. Pa 2998/br

Ihr Auftrag  
vom: 22.3.66

Unser Auftrag  
Nr. P 1702

Tag:  
4.4.66

Betr.: Flugpassage für Frau  
Rita Kloss - 17.4.66  
Delhi - Berlin - Delhi

DM

Wir verauslagten:

Flugticket

DLH 2200/  
629.744

New Delhi-Cairo-Jerusalem-Beirut-  
München-Stuttgart-Berlin-Frankfurt  
New Delhi

2.873,-/-

I.v.\*

zu den

Wochentagslehrer Evang. Missionen zu entnehmen

z. Thamweg 13, Kappelweg 143

Int.: Hoffmann

Siehe das Anhänger!

Die bestehenden im Beipfanz der den  
mit Ihnen überlin v. 28. 3. 06 abgesandten Briefes  
formulare für Export- und Inlandexpeditionen sind  
nicht mehr Ihnen dazu folgendes mitzutragen:

1) Bei Inlandsexpeditionen, d. h. Postkassen  
allein die Postkasse aufzugeben wollen wird  
sowohl nach dem unison Verfahren handeln  
und Ihnen den ausgestellten Postkassen ge-  
leihen.

2) Sodass ist es sagbar bei den Export-  
expeditionen.

Umre rezent haben Methoden im Zirkus gezeigt, die Methoden zu gewinnen auf Tiere zu und Tiere zu fördern, die man kennt nicht. In diesem Falle geben wir die Methoden auch ohne Einwirkung im Ring-Kästel bekannt, die dem Zirkusformen einfließend macht und kann schaffen es will.

Die Methoden, die der Ring-Kästel hat, kann man nicht machen, weil man sie schon gemacht haben werden, und wir haben uns hierin nicht Erfolg erzielt gemacht noch dort anders.

Die hier beschriebenen Methoden können von Zirkus Stocki es will werden, müssen wir vornehmen, das wir dann die Methoden für Ring-Kästel zu geben, und zwar die Zirkusmethoden und den Zirkusformen vorzubringen.

Zum anderen falle müssen wir die neuen Methoden vorbringen nach Zirkus methoden und neuen Methoden, die beiden jede Methoden haben zu geben. Nach den Methoden kann dies nicht enthalten werden.

mit einer Nacharbeit, runden auch in das Herbst-  
jahrz die bestellten Dosen eine nicht unbedeutende  
Auszahlung, wenn man Jahre in Betracht zieht,  
dass nach unserer Erfahrung bei allen Produktionen  
mindestens eine Erholungszeit vorliegt.

Wir hoffen, Sie für Ihre weitere Absatzungen  
Bestellungen haben werden.

Best. Fall. Gruß

Für



P. feebey  
in das  
J. 57/4

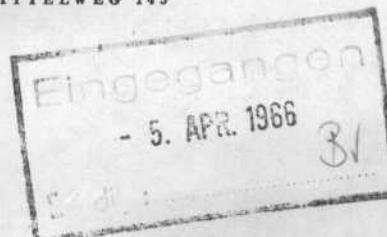
# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossnersche  
Missionsgesellschaft

1 Berlin-Friedenau  
Randjerystraße 19/20



Betr.: Ihr Auftrag vom 22.3. über Handmatritzen

Wir kommen heute zurück auf Ihren obigen Auftrag und bitten Sie, uns diesen aus umsatzsteuerlichen Gründen mit folgender Formulierung unter dem alten Datum nochmals einzusenden:

"Im Auftrag und für Rechnung von ....."

Da eine steuerfreie Lieferung in das Ausland nur anerkannt wird, wenn es sich um einen ausländischen Auftraggeber handelt, sind wir leider an diese Form der Auftragserteilung gebunden.

Wir bitten Sie um Verständnis für unsere Bitte, die ja letztlich auch in Ihrem Interesse liegt, weil wir unter diesen Umständen preisgünstiger liefern können.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen

*W. Müller*



3/3

# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossnersche  
Missionsgesellschaft

1 Berlin-Friedenau  
Randjerystraße 19/20

Hamburg, den 28. 3.1966

## Betr.: Aufträge

Zeit und Arbeit sparen, das möchten wir Ihnen mit der Übersendung unserer neuen Auftragsformulare für Export- und Inlandlieferungen.

Wir haben uns bei dem Entwurf der Formulare davon leiten lassen, Ihnen die Ausfüllung so einfach wie möglich zu machen. Es lag uns aber auch daran, alle wesentlichen Punkte, die für die Abwicklung eines Auftrages unbedingt erforderlich sind, zu erfassen.

Für die Ausfüllung der Formblätter mögen Ihnen nachstehende kleine Anmerkungen hilfreich sein:

1. Die Aufträge sind in dreifacher Ausfertigung gedruckt. Das Original und die Auftragsbestätigung sind für die WEM, die Kopie für Ihre Akte bestimmt. Die Auftragsbestätigung wird Ihnen von uns unterzeichnet und mit Auftragsnummer versehen zurückgereicht.
2. "Im Auftrag und für Rechnung:" hier ist der ausländische Abnehmer einzutragen.
3. "Lieferfirma" ist nur in den Fällen auszufüllen, in denen Sie uns einen bestimmten Lieferanten vorschreiben.
4. "Proformarechnung" entfällt, wenn keine Einfuhr Lizenz von Seiten des Einfuhrlandes benötigt wird.
5. Besondere Hinweise und Wünsche sind unter "Bemerkungen" aufzuführen.

Wir hoffen, daß wir mit diesem Formblatt auch Ihren Wünschen entgegengekommen sind und wir glauben, daß bei sorgfältiger Ausfüllung eine reibungslose Abwicklung der Aufträge gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen  
*Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften*  
Übersee-Warenversorgung und Passagen  
G. m. b. H.  
*Ammerlaune*

P. S. Wir bitten Sie, Ihren Bedarf an Auftragsformularen rechtzeitig anzumelden.



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

Gossner Mission

1 Berlin 41

Handjerrystr. 19 - 20

2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

T/br

24.3.66

Betr.: Passage Ehepaar Pastor Kloss - "Asia" - 12.4.66 -  
Bombay - Venedig/ Touristenklasse - Uns. Pos. Nr. 1702

Wir beziehen uns auf obige Buchung und möchten Ihnen der Ordnung halber mitteilen, daß wir heute aus Ranchi ein Telegramm folgenden Inhalts von Herrn Pastor Kloss erhalten haben:

"cancel my two berths-ticket - asia -  
bombay-venice-12.4. bombay is informed kloss+"

Wir haben daraufhin sofort den Lloyd Triestino informiert und die Plätze zurückgegeben. Ob infolge dieser kurzfristigen Annulierung seitens der Linie noch Gebühren erhoben werden, können wir im Augenblick noch nicht sagen.

Um eine Rückerstattung des gezahlten Passage-Betrages in die Wege zu leiten, werden wir heute mit gleicher Post Herrn Pastor Kloss bitten, daß er uns die Schiffskarten zurückgibt. Wir werden Sie auf dem laufenden halten.

Mit freundlichen Grüßen!  
Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

Übersee-Warenversorgung und Passagen

G. M. B. H.

Passage Abteilung

Anlage  
1 Kopie

*Möller*

SPECIAL-POS

, d. 21.3.1966

Deutscher Evang. Missions-Rat  
z.Hd. Herrn Dipl.-Kfm. Helmut Bannach  
2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Betr.: Kontenabstimmung

Lieber Herr Bannach!

Ich habe Ihnen bereits auf fernmündlichem Wege den Eingang Ihres Schreibens vom 14. ds. Mts. bestätigt, will es aber auch noch in dieser Form tun.

Wie ich Ihnen bereits mitteilte, ist Ihr Hinweis auf unsere rückständigen Zahlungsverpflichtungen durchaus verständlich, da immerhin der zu zahlende Betrag von unbeträchtlicher Höhe ist.

Bei meinem Besuch im Juli vorigen Jahres haben wir ja diese Angelegenheit behandelt und ich war seinerzeit sehr dankbar, daß Sie uns einen Zahlungsaufschub gewährten.

Nun sollte es allerdings an der Zeit sein, daß wir wenigstens den Ausgleich für 1964 vollziehen.

Die Umlage für 1964 mit	DM 8.467,74
sowie die BMG-Anteile mit	" 6.350,30
sind unbestritten in dieser Höhe.	

Das Sonderkonto I, auf welchem Sie uns noch mit	DM 1.273,66
belastet halten und die weiteren	" 89,25
für das allg. Konto werde ich noch überprüfen, aber ich bin schon jetzt davon überzeugt, daß auch diese Summen stimmen.	

Ich habe Sie davon unterrichtet, daß wir zunächst unseren Verpflichtungen aus dem Ihnen erteilten Überweisungsauftrag vom 4. 3. 1966 nachkommen und die DM 22.000,-- in den nächs-

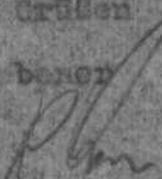
Tagen an Sie abgehen lassen.

Mit der Beitragssnachforderung für 1954 wollen Sie sich bitte noch kurze Zeit gedulden. Ich hoffe, daß ich den Ausgleich ebenfalls bis Monatsende herbeiführen kann, zumal uns von einigen Landeskirchen größere Überweisungen bereits evisiert worden sind.

Sie wissen aus Ihrer Erfahrung, daß leider zwischen den Zahlungsvisien und Zahlungseingängen mitunter eine beträchtliche Zeitspanne liegen kann. Ich bin aber in diesem Fall optimistisch, und es wird meine nächste Aufgabe sein, diese alten Restbeträge aus der Welt zu schaffen.

Für all Ihr Verständnis und alle Ihre Mithilfe waltung auch im Bezug auf meinen letzten Besuch in Hamburg möchte ich Ihnen auf diesem Wege noch einmal herzlich danken.

Mit freundlichen Grüßen  
bin ich, Ihr erg. beamt.



Goßner Mission

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

2 Hamburg 13, den 14.3.1966  
Mittelweg 143  
Tgb.-Nr. 663/BH

An die  
Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages  
=====

Betr.: BMG-Hilfe

Dieses Kontenabstimmungsschreiben ist einstweilen das letzte dieser Art, da im Jahre 1965 fast alle Missionsgesellschaften die restlichen BMG-Anteilzahlungen für 1964 geleistet haben.

Auf dem BMG-Anteil-Konto Ihrer Missionsgesellschaft haben wir im Jahre 1965

DM 3.245,43 (Rest 1963)  
=====

an Eingängen verbucht. Damit hat Ihre Missionsgesellschaft auch für 1964, d. h. für das letzte Jahr vor dem Dreijahreszeitraum, innerhalb dessen die BMG-Anteil-Zahlungen ruhen, ihren vollen Anteil an der BMG-Hilfe geleistet, wofür wir an dieser Stelle herzlich danken möchten.

Mit freundlichen Grüßen

*H. Bannach*

(Helmut Bannach)

Anmerkung

Für 1964 stehen noch DM 6.350,80 aus.  
Wir wären dankbar, wenn wir den Eingang auch dieser letzten BMG-Hilfe-Zahlung möglichst bald verbuchen und damit die BMG-Hilfe-Aktion in der bisherigen Form vollständig abschließen könnten.

# DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

## Vorstand:

Hauptpastor D. Hans Heinrich Harms  
Direktor D. Gerhard Brennecke  
Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen

## Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Helmut Bannach

## Theologische Referenten:

Pastor Dr. Gerhard Hoffmann  
Pastor Dr. Günter Linnenbrink  
Pastor Dr. Niels-Peter Moritzen

Studiensekretär:  
Prof. D. Theodor Müller-Krüger

Akt.Z. 647/BH

2 HAMBURG 13, den 14. März 1966  
Mittelweg 143

An die  
Goßner Mission

1 Berlin 41  
Handjerystr. 18/20

Eingegangen

15. MRZ. 1966

Erledigt:

Betr.: Kontenabstimmung

Lieber Herr Lenz!

Die Kontenabstimmungsschreiben der Goßner Mission sind die einzigen, denen ich ein paar Begleitzeilen beifügen zu sollen glaube. Es bekümmert mich nämlich ein wenig, daß einerseits von ausnahmslos allen Missionsgesellschaften die BMG-Anteile für 1964 (für 1965 wird die BMG-Hilfe ja nicht mehr von den Missionsgesellschaften getragen) und von fast allen bereits die Umlage für 1965 und zum großen Teil schon für die Monate Januar und Februar 1966 bezahlt wurde, während andererseits die Goßner Mission als einzige mit den Umlage- und BMG-Anteil-Zahlungen noch für 1964 im Rückstand ist. Auch andere Kontokorrentkonten der Goßner Mission weisen Debet-Salden aus, die z. T. auf 1964 zurückgehen. Auf diese Weise ist eine nicht unerhebliche Summe aufgelaufen, die in unserer Kasse fehlt. Lediglich an Beträgen, deren Höhe uns bekannt ist, standen nämlich am 31. 12. 1965 aus:

Umlage für 1964	DM 8.467,74 ✓
BMG-Anteile 1964	DM 6.350,80 ✓
Sonderkonto I	DM 1.273,66
Allg. Konto	DM 89,25
	DM 16.181,45

Schätzt man die der diesjährigen Konto-K-Verteilung und der Umlage für 1965 als Berechnungsbasis zugrunde zu legenden Gesamteinnahmen für die Mission im Jahre 1965 auf ca. DM 900.000,-- , so übersteigt die Ende 1965 offene Debetsumme bereits DM 25.000,--.

Darf ich Sie, lieber Herr Lenz, einmal um den Versuch bitten, sich in meine Lage zu versetzen, der ich als Geschäftsführer des DEMR in vielerlei Hinsicht Treuhänder aller im DEMT zusammengeschlossenen Missionsgesellschaften sein muß. Bezüglich der Konto-K-Verteilung bin ich an den Beschuß des DEMR gebunden, wonach im Verteilungsschlüssel die Gesamteinnahmen nur in der Höhe zu berücksichtigen sind, in der sie den Umlage- und BMG-Anteil-Zahlungen des

Vorjahres (letztere nur bis einschließlich 1964) als Berechnungsbasis zugrunde lagen. Nur am Rande möchte ich bemerken, daß ich es für gut halte, daß für die finanziellen Rechte und Pflichten aller Glieder unserer Gemeinschaft die gleichen Grundsätze gelten. Können Sie sich vorstellen, wohin es für einzelne, die ihre Solidaritätsverpflichtungen ernst nehmen, führen würde, wenn andere es unbeanstandet nicht tun? Es ist eine manchmal undankbare Aufgabe, darüber wachen zu müssen, daß sich alle an die in der Gemeinschaft geltenden Regelungen halten. Ich würde den viel bequemeren Weg gehen und die Zurückhaltung einzelner Missionsgesellschaften einfach nicht (oder jedenfalls ohne Reaktion) zur Kenntnis nehmen, wenn ich nicht davon überzeugt wäre, daß ich dann meine Pflichten allen anderen gegenüber verletzen würde.

Zum Glück muß ich Briefe, die wie dieser für den Schreiber wie für den Empfänger in gleicher Weise unangenehm sind, nur recht selten schreiben. Dieser Brief würde mir noch viel schwerer fallen, würden dem die Goßner Mission belastenden Anteil an den gesellschaftlichen Verpflichtungen nicht auch finanzielle und wirtschaftliche Vorteile verschiedener Art gegenüberstehen. So betrugten allein die Konto-K-Gutschriften der WEM

im Jahre 1965 ..... DM 22.057,49.

Setzt man hiervon die aus anderen Mitteln zu tragenden Sonderbeiträge für außerordentliche

Aufgaben des DEMT in Höhe von 30% ab ..... DM 6.617,25  
so ergibt sich ein wirtschaftlicher Reinertrag v. DM 15.440,24.

=====

Wir haben Ihnen wohl, weil uns "Aufrechnungen" dieser Art nicht sonderlich liegen, auch noch nie schwarz auf weiß den Betrag genannt, den wir als Kursgewinn durch ein recht umständliches Transfer-Verfahren mit besonderen Lizenzen der Bank von England in der Zeit von Februar 1964 bis März 1965 für die Goßner Mission erzielt haben. Dieser Kursgewinn bzw. die Kursersparnis betrug genau DM 72.034,93. Dabei sind die nicht geringen Bankgebühren, die wir bei jedem Devisentransfer - auch bei dem im Augenblick leider nur zum Normalkurs möglichen - für die Goßner Mission tragen, nicht mitgerechnet.

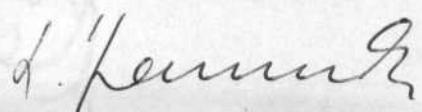
Stellen Sie den finanziellen Mitgliedschaftspflichten im Jahre 1965, die doch wohl zwischen DM 9.000,-- und DM 10.000,-- liegen dürften, allein den wirtschaftlichen Konto-K-Reinertrag im gleichen Jahr von über DM 15.000,-- gegenüber, so kann das Ergebnis trotz der höchst unvollständigen "Ertrags"-Seite immerhin schon eine kleine Hilfe für eine bessere Beurteilung der Dimensionen von "Soll" und "Haben" sein. Daß aber nun die "Schuld"-Summe auf einen wesentlich höheren Betrag aufgelaufen ist, liegt ja an den Rückständen ausgerechnet aus dem Jahre 1964, in dem die in Mark und Pfennig ausdrückbaren Mitgliedschafts-"Reinerträge" infolge der erheblichen Kursgewinne die Mitgliedschaftsverpflichtungen um ein Mehrfaches überstiegen haben.

Ich bin der guten Zuversicht, lieber Herr Lenz, daß Sie für diesen Brief und sein Anliegen Verständnis haben. Darf ich hoffen, daß Sie um eine baldige Begleichung der Außenstände besorgt sein werden? Damit es nach Glattstellung nicht wieder zu solchen Rückständen kommen kann, möchte ich Ihnen sehr nahelegen, den Übergang zu dem Zahlungsmodus fast aller übrigen Missionsgesellschaften ernstlich zu erwägen. Die Gesamteinnahmen im Januar liefert

Ihnen Ihre Buchhaltung ja gewiß im Februar oder spätestens im März. Wenn Sie von dieser Basiszahl ausgehend monatlich oder auch vierteljährlich entweder genau berechnete oder auch gerundete Abschlagzahlungen leisten, dann ist das bedrückende Rückstands- gespenst gebannt. Es ist dann nach Jahresschluß, sobald Ihnen die genaue Höhe der gesamten Jahreseinnahmen bekannt ist, allenfalls noch eine endgültige Differenzzahlung für das Vorjahr zu leisten.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir noch vor der diesjährigen Konto-K-Verteilung dazu verhelfen würden, daß ich die damit verbundene Verantwortung der ganzen Gemeinschaft aller Missionsgesellschaften gegenüber unbeschwert tragen kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr



(Helmut Bannach)

GOHRSMÜHLE

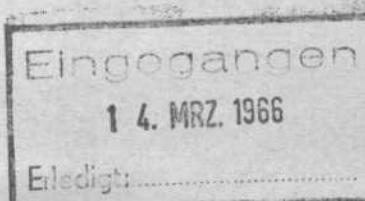


# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

c/o: Gossner - Mission  
Hospital Amgaon  
Ursula von Lingen  
Amgaon P. O. via Deogarh  
Dt. Sambalpur / ORISSA-INDIA



RECHNUNG NR. 2747 /MA

Ihr Auftrag vom:	Unser Auftrag Nr.:	Tag:
23. 6. 65	2754	8. März 1966

Wir kauften in Ihrem Auftrag und lieferten  <u>Für das Missionsgebiet INDIEN</u> für Schwester Ursula von Lingen, Hospital Amgaon, durch Spediteur Militzer & Münch nach Venedig geliefert zwecks Mitnahme durch die ausreisende Schwester Monika Schutzka am 1. 4. 66. per M/S "VICTORIA" von Venedig nach Bombay	DM	DM
---	----	----

1 Verschlag = brutto 132.- kg enth.:		
1 Elektro-Petroleum-Absorptions- <u>Kühlschrank</u> 205 Liter, mit Schloß,		

zum Nettopreis von ..... DM 695,--  
=====



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

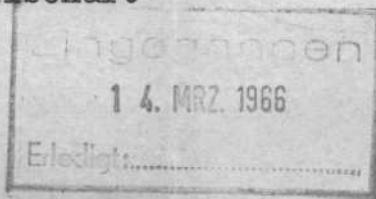
ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossnersche Missionsgesellschaft

1 Berlin - 41

Handjerystr. 19-20



RECHNUNG NR. 2750/MA

Ihr Auftrag  
vom: --

Unser Auftrag  
Nr.: (3703)

Tag:

8. März 1966

Wir kauften in Ihrem Auftrag und lieferten

DM

DM

Für das Missionsgebiet INDIEN  
(bestimmt für Herrn Pastor Dell)

1 Maybaum Elektroherd de Lux, kpl. .....	netto	DM 410,--
1 Bauknecht Entsafter .....	"	" 84,96
1 Fissler Wasserkessel 1841/22 .....	"	" 24,78

plus 5% Bearbeitungsgebühr

DM 519,74

" 26,--

DM 545,74

=====



# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Hamburg, 8. März 1966 /MA

Gossner - Mission  
1 Berlin - 41  
Handjerystr. 19-20

Eingegangen  
14. MRZ. 1966  
Erledigt:

Betrifft: Konto "K" 1965 xxxxx1966

Ihr Auftrag vom 23.6.65 über 1 Kühlschrank nach Indien  
Order Nr. 2754

Leider ist im Augenblick noch nicht zu übersehen, wann und in welcher Höhe die Zuteilung der Mittel zur Förderung der Missionsarbeit im Ausland erfolgt.

Da Sie in Ihrem Auftrag den Wunsch geäußert haben, die oben angeführte Lieferung über Konto "K" abzuwickeln, haben wir uns zur Vereinfachung der Buchhaltung und um Sie selbst nicht so lange auf eine Rechnung warten zu lassen, im Einverständnis mit dem DEMR schon jetzt zur Rechnungserteilung entschlossen.

Wir überreichen Ihnen in der Anlage eine weiße Kopie mit der Bitte, den vollen Rechnungsbetrag zunächst an uns zu überweisen. Nach erfolgter Sonderkonto-K-Zuteilung werden wir Ihnen das blaue Exemplar zusammen mit der Abrechnung übersenden und die Rücküberweisung des eingezahlten Betrages veranlassen. Wir bitten dann um Rücksendung der weißen Rechnungskopie.

Wir hoffen, Sie sind mit dieser Regelung einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

1 weiße Rechnung Nr. 2747

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen

*W.M.H.*



Eingegangen

- 7. MRZ. 1966

Erledigt:

# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

Gossnersche  
Missionsgesellschaft  
z. Hd. von Herrn Lenz

1 Berlin-Friedenau  
Handjerystraße 19/20

Hamburg, den 4.3.1966  
Wa/Co.

**Neue Rufnummer**  
**44 01 51**

Betr.: Ihr Schreiben vom 25.2.1966 - Rechnung der Firma Heinrich Ruppel, Friedberg-Hessen

Lieber Herr Lenz!

Mit Ihrem Schreiben vom 25.2.1966 übersandten Sie uns eine Rechnung der Firma Ruppel, Friedberg-Hessen, mit der Bitte, um Überweisung des Rechnungsbetrages.

Wir nehmen an, daß Sie diese Rechnung auch über Konto K verrechnet haben möchten. Leider ist es nicht möglich, diese noch für die vergangene Zuteilungsperiode zu berücksichtigen. Wir können diese Rechnung erst nach Neuzuteilung über Konto K abrechnen und bitten Sie, uns zunächst den Rechnungsbetrag, nach Erhalt unserer Rechnung, auf die wir 5 % Verwaltungskosten aufschlagen müssen, zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen

I h r e

**Bitte in der Korrespondenz unsere  
Positionsnummer angeben!**

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen

*W. H. Müller*



# Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

Übersee-Warenversorgung und Passagen G.m.b.H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 44 01 51

Gossner Mission

1 Berlin 41

Handjerystr. 19/20

RECHNUNG NR. Pa 2919/bo

Ihr Auftrag  
vom: 1.3.66

Unser Auftrag  
Nr. P1834

Tag:  
3.3.66

Betr.: Flugpassage für Herrn  
Missionsdirektor  
Dr. Berg - 7.3.66  
Berlin-Frankfurt-Bom-  
bay-Calcutta und zur.

DM

Wir verauslagten:

Flugticket Air India  
0984/ 4.308.777 bis 4.308.779

Berlin-Köln-Frankfurt-Bombay-  
New Delhi-Calcutta-Ranchi-Cal-  
cutta-Frankfurt-Berlin

3.344,-/-

=====  
I.v.



# Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

Übersee-Warenversorgung und Passagen G. m. b. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 44 01 51

Gossner Mission

1 Berlin 41

Handjerystr. 19/20

RECHNUNG NR. Pa 2919/bo

Ihr Auftrag  
vom: 1.3.66

Unser Auftrag  
Nr. P1834

Tag:  
3.3.66

Betr.: Flugpassage für Herrn  
Missionsdirektor  
Dr. Berg - 7.3.66  
Berlin-Frankfurt-Bom-  
bay-Calcutta und zur.

DM

Wir verauslagten:

Flugticket Air India  
0984/ 4.308.777 bis 4.308.779

Berlin-Köln-Frankfurt-Bombay-  
New Delhi-Calcutta-Ranchi-Cal-  
cutta-Frankfurt-Berlin

3.344,--

=====  
I.v.

25. 2. 1966

An die  
Wirtschaftsstelle Evang. Missionsgesellschaften  
2 Hamburg  
Mittelweg 143

Lieber Herr Auelmann!

Anbei Rechnung in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um  
Überweisung des Betrages von 519,74 DM.  
Die Materialien sind für Indien bestimmt, und zwar für  
Pastor Dr. Dell.-

Mit freundlichen Grüßen

Ihr





Feb 3. RKA

# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

Gossner Mission

1 Berlin 41

Handjerystr. 19-20



Bitte in der Korrespondenz unsere  
Positionsnummer angeben!

2 Hamburg 13  
Mittelweg 143

Ihre Nachricht vom  
20.1.1966

Ihr Zeichen  
Wo.

Unser Zeichen  
-/He

Datum  
22.2.1966

Betr.: Kühlschrank für das Hospital Amgaon/Indien  
Uns. Pos. 2754

Von unserer Lieferfirma erhielten wir heute die Nachricht,  
daß der Elektro-Petroleum-Absorptions-Kühlschrank in der  
Zwischenzeit nach Venedig verladen wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen  
G. m. b. H.

*W. Müller*

FEB  
SPECIAL-POST

18. Februar 19 66 /MA

Gossnersche Missionsgesellschaft

21. FEB. 1966

3V

1 Berlin - Friedenau

Handjerystr. 19/20

Betr.: Rechnung Nr. 2655 vom 18.2.66 über DM 16.317,55

Ihr Guthaben für Warenlieferungen in die Missionsgebiete in Höhe von .....	DM 13.822,34
hat nach Abzug (gem. beiliegender Rechnung) von ...	DM 13.822,34
nunmehr eine Höhe von .....	DM -----

Gleichzeitig bitten wir Sie unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des DEMR vom 22. 6. 65 30 % des Rechnungsbetrages

von DM 13.822,34 = DM 4.146,70

auf das Konto des Deutschen Evangelischen Missionsrates bei der Deutschen Bank, Hamburg 13, Zweigstelle Mittelweg, Kto.Nr. 52/01751, zu überweisen.

Mit freundlichem Gruß!

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenverarbeitung und Passagen

G. M. B. H.

*Wittmann*



Lutz  
K  
M

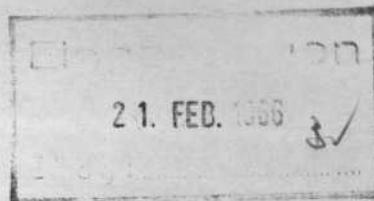
# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

18. Februar 1966

Gossnersche Missionsgesellschaft  
1 Berlin - Friedenau  
Handjerystr. 19/20



Betr.: Restguthaben Konto "K"  
für Lieferungen in das Missionsgebiet INDIEN

Beifolgend überreichen wir Ihnen unsere Rechnung Nr. 2655  
über die verschiedenen Artikel für das Missionsgebiet Indien.

Der Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, daß der Gesamtbetrag der Lieferanten-Rechnungen bereits Ihr Restguthaben von Konto "K" übersteigt, daß aber ausserdem diese Rechnungen für uns umsatzsteuerpflichtig sind, weshalb wir eine Bearbeitungsgebühr von 5% in Anrechnung bringen mussten.

Der Betrag unserer Faktura Nr. 2655  
beläuft sich somit auf ..... DM 16.317,55  
abzüglich Ihr Guthaben Konto "K" ..... DM 13.822,34

der noch verbleibende Restbetrag von ..... DM 2.495,21  
=====

ist an uns zu überweisen.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen  
*Chapman*

Anlage

Goßner-Mission

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

Hamburg 13, den 1. Februar 1966  
Mittelweg 143  
Akt.-Z. 660/BK

An die  
Mitglieder des Deutschen Evangelischen Missions-Tages

=====

Betr.: Umlagezahlungen im Jahre 1965  
Bezug: Rundschreiben vom 16.4.1962

Wie wir mit dem Bezugsrundschreiben aufgrund eines Beschlusses des DEMR vom 9. 4. 1962 bekanntgegeben hatten, beträgt der Umlagesatz seit dem 1. 1. 1962

1 % der Gesamteinnahmen.

=====

Zum Zwecke der Kontenabstimmung geben wir Ihnen nachstehend die bei uns verbuchten Umlagezahlungen Ihrer Missionsgesellschaft auf. Im Jahre 1965 gingen bei uns ein:

Umlage für 1965	DM	-,-
Umlage für Zeiten davor	DM	<u>4.327,57</u> (Rest 1963)
Umlage insgesamt	DM	<u>4.327,57</u>

=====

Falls Ihre Buchhaltung unerklärliche Abweichungen von diesen Zahlen ausweist, bitten wir um Mitteilung, damit eine gemeinsame Klärung der Differenz herbeigeführt werden kann.

Ich möchte die Gelegenheit benutzen, allen Missionsgesellschaften namens des DEMR für die regelmäßigen Umlageüberweisungen während des Jahres 1965 herzlich zu danken.

Für 1964 stehen noch  
DM 8.467,74 aus, Für  
1965 sind ebenfalls Umlage-  
Zahlungen bei uns nicht ein-  
gegangen. Wir bitten um  
Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen

*Helmut Bannach*

(Helmut Bannach)

Goßner-Mission

Deutscher Evangelischer  
Missions-Rat

Hamburg 13, den 24. Januar 1966  
Mittelweg 143  
Akt.-Z. 6142/BK

Betr.: Kontenabstimmung

Zum Zwecke der Kontenabstimmung geben wir Ihnen nachstehend die Salden auf, die Ihre bei uns geführten Konten per 31.12.1965 ausweisen:

	<u>Soll</u>	<u>Haben</u>
	DM	DM
Allgem. Konto (Devisen, Tele- gramm-Spesen u.a.)	89,25	
Sonderkonto V (Versicherung)	-,--	
Sonderkonto I (30 % der K-Beträge)	1.273,66	

Wir bitten Sie, diese Salden mit den entsprechenden Abschlußposten Ihrer Buchhaltung zu vergleichen. Differenzen können sich durch unterschiedliche Buchungstermine für die Geschäftsvorfälle am Jahresschluß sowie dann ergeben, wenn etwa Rechnungen, Belastungsaufgaben oder Gutschriftenanzeigen nicht in der Buchhaltung, sondern lediglich aktenmäßig erfaßt werden. Fehlt trotz Berücksichtigung solcher Differenzursachen die zu erhoffende Übereinstimmung, so bitten wir um Benachrichtigung möglichst innerhalb eines Monats nach Empfang dieses Schreibens.

Die in unserer Buchhaltung per 31.12.1965 offenen Posten geben wir Ihnen umseitig auf, und zwar auch dann, wenn inzwischen - nach dem 31.12.1965 - ein Ausgleich erfolgt ist.

Mit freundlichem Gruß  
Deutscher Evangelischer Missions-Rat

*l. Feuerherz*

(Helmut Bannach)

<u>Allgemeines Konto</u>	<u>Soll</u> DM	<u>Haben</u> DM
1. 1.65 Guthaben aus 1964 (Differenz zwischen Gesamteingängen und Ausgängen unter Ausschluß der Umsätze Order 257		4,87
9. 4.65 Eing.Zut. 253 A Order 352 à cto.		49.320,--
9. 4.65 Eing.Zut. 253 A Order 353 à cto.		38.100,--
13.4.65 Order 353 GEL Indien	40.000,--	
13.4.65 Order 352 GEL Indien	50.950,--	
15.4.65 Eing.Rest Order 352/353		3.480,--
23.12.65 Eing.Amexco Indien in Rs.		7.500,--
29.12.65 Überw. " " " "	7.544,12	
	98.494,12	98.404,87
31.12.65 Saldo zu unseren Gunsten		89,25
	98.494,12	98.494,12
	=====	=====

### Konto I

1. 1.65 Saldovortrag (s.Schr.WEM v. 30.12.64, Rg. WEM Pa 2194 v. 31.12.64 Fam. Bruns)	820,06	
29.11.65 WEM Rg. Pa 2629 (s. Schr.WEM v. 26.11.65, Passage Layer)	453,60	
	1.273,66	1.273,66
31.12.65 Saldo zu unseren Gunsten		1.273,66
	1.273,66	1.273,66
	=====	=====

# DEUTSCHER EVANGELISCHER MISSIONS-RAT

## Vorstand:

Hauptpastor D. Hans Heinrich Harms  
Direktor D. Gerhard Brennecke  
Missionsdirektor D. Dr. Martin Pörksen

## Geschäftsführer:

Dipl.-Kfm. Helmut Bannach

## Theologische Referenten:

Pastor Dr. Gerhard Hoffmann  
Pastor Dr. Günter Linnenbrink  
Pastor Dr. Niels-Peter Moritzen

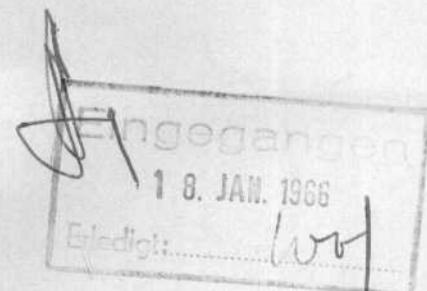
## Studiensekretär:

Prof. D. Theodor Müller-Krüger

Akt.Z. 6472/BK

2 HAMBURG 13, den 17. Januar 1966  
Mittelweg 143

An die  
Gossner Mission  
z.Hd. Herrn Kurt Lenz  
  
1000 Berlin 41  
Handjerystraße 19-20



Betr.: Warenlieferungen zu Lasten Konto K  
Bezug: Ihr Schreiben vom 13.1.1966

Lieber Herr Lenz!

Auch ich bin froh, daß wir eine Notlösung haben finden können, die aus dem Dilemma führt. Auch darüber bin ich froh, daß Schwierigkeiten dieser Art künftig nun wohl nicht mehr auftreten werden.

Bedauert habe ich allerdings, das mir nicht erklärbliche Mißverständnis. Zusammen mit Herrn Aselmann hatten wir doch ausführlich besprochen, daß die beiden Firmen jetzt Rechnungen auf die WEM (Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften) ausstellen sollten, daß die WEM dann die Rechnungen an die Firmen bezahlen würde und daß die Firmen dann Ihnen den von der Gossner Mission bezahlten Betrag erstatten sollten. Das Konto-K-Guthaben der Gossner Mission wird doch auch nicht beim DEMR, sondern bei der WEM geführt. Auch bei der Geschäftsführerkonferenz und in unseren Konto-K-Rundschreiben der vergangenen Jahre (zuletzt vom 22.6.1965) haben wir doch stets deutlich zu machen versucht, daß die WEM, eine selbstständige GmbH, als das Waren- und Passagebeschaffungs-Institut der im DEMT vereinigten Missionsgesellschaften für die Abwicklung der Konto-K-Guthaben zuständig ist.

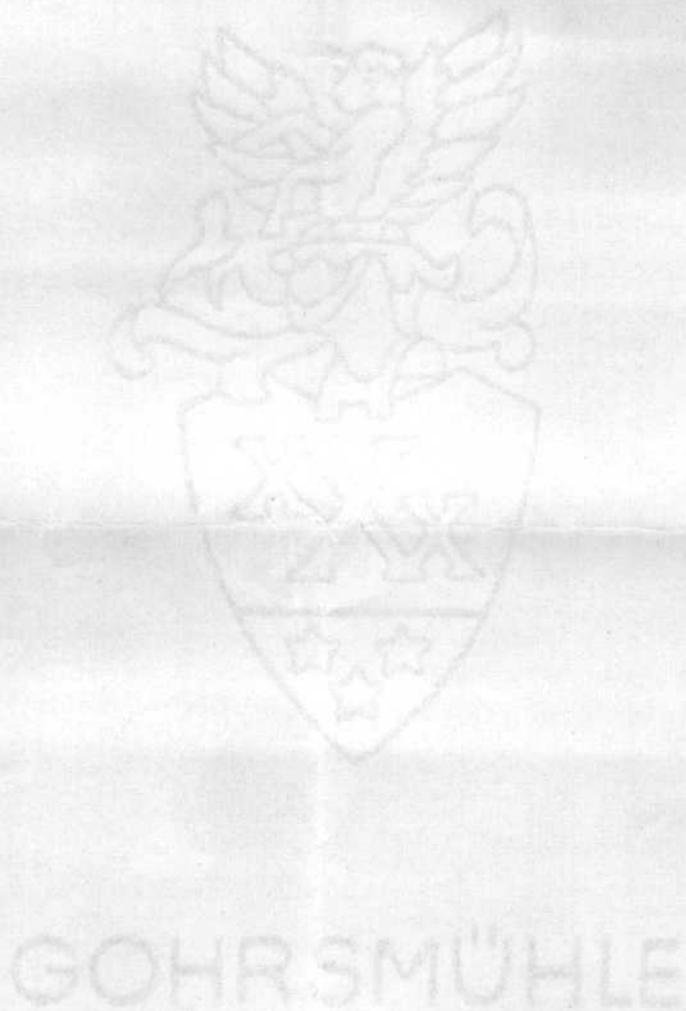
Ich muß Sie daher leider bitten, die beiden Rechnungen der Firma Karl Kruse, die die WEM Ihnen zusendet, auf die WEM ausstellen zu lassen. Desgleichen bitte ich Sie, Ihre Instruktion an die Firma Herka KG. in Fürth entsprechend zu korrigieren, falls auch diese von Ihnen gebeten wurde, die Rechnung auf den DEMR auszustellen. Schließlich bitte ich Sie auch Herrn Missionsinspektor Weissinger und die Mitarbeiter in Indien entsprechend zu unterrichten.

Es tut mir leid, daß die Rückzahlung der Beträge an die Gossner Mission dadurch wieder eine Verzögerung erfährt. Tröstlich ist jedoch dabei, daß dies wohl die letzte Schwierigkeit dieser Art ge-

wesen sein dürfte.

Mit herzlichen Grüßen  
auch an Herrn Dr. Berg

*H. Bannach*  
(Helmut Bannach)





# WIRTSCHAFTSSTELLE EVANGELISCHER MISSIONSGESELLSCHAFTEN

ÜBERSEE-WARENVERSORGUNG UND PASSAGEN G. M. B. H.

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143

An die  
Gossner Mission  
z. Hd. von Herrn Kurt Lenz

1000 Berlin 41  
Handjerystraße 19-20

Hamburg, den 17.1.1966  
Wa/Co.

**Neue Rufnummer  
44 01 51**

Betr.: Rechnungen der Firma Carl Kruse

Lieber Herr Lenz!

Leider müssen wir Ihnen die von der Firma Carl Kruse, Hamburg, ausgestellten Rechnungen wieder zurückschicken, da sie nicht den Richtlinien über die Verwendung des Konto K entsprechen.

Dürfen wir nochmals auf das Schreiben des DEMR vom 22.6.1965, Tagebuch Nr. 6472/BH verweisen.

Im übrigen hat Herr Bannach unter dem gleichen Datum Ihnen in dieser Angelegenheit geschrieben und wir dürfen Sie bitten, diese Umschreibung der Rechnung auf die WEM baldmöglichst zu veranlassen.

\*17.1.66.

Mit freundlichen Grüßen

I h r e

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften  
Übersee-Warenversorgung und Passagen  
*Aselmann*  
(Aselmann)

Anlagen:

D/ Herrn Weissinger zur Kenntnis

, 13.1.1966  
Lz/Wo.

An den  
Deutschen Evangelischen Missions-Rat  
Herrn Geschäftsführer H. Bannach

2000      Hamburg 13  
              Mittelweg 143

Lieber Herr Bannach!

Ich möchte mich zunächst noch einmal für das mit Ihnen am 10. d. Mts. in Hamburg geführte gute Gespräch bedanken und weiterhin für das Entgegenkommen, das Sie mir wieder einmal zuteil werden ließen.

Noch am gleichen Tage sprach ich - wie vorgesehen - bei der Firma Carl Kruse in Hamburg vor und bin auch dort auf volles Verständnis für mein Anliegen gestoßen.

Inzwischen dürften Ihnen bereits zwei neu ausgeschriebene Rechnungen im Gesamtbetrag von DM 12.484,60 zugestellt worden sein.

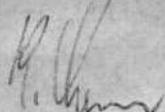
Ferner habe ich nicht mit der Firma Herka KG. in Fürth in Verbindung gesetzt und diese gebeten, Ihnen eine Rechnung vom 20.10.1965 über DM 1.351,10 zuzusenden.

Auch diese Angelegenheit wird in Ordnung gehen, worüber keine Zweifel bestehen dürften.

In Zukunft werden bei allen Warenlieferungen nach Indien alle Rechnungen absprachegemäß auf den DEMR in Hamburg ausgestellt und Ihnen zur Regulierung zugestellt.

Mit Herrn Missionsinspektor Weissinger vom Goßnerhaus in Mainz-Kastel, der die Bestellungen im Auftrage unserer deutschen Mitarbeiter in Indien durchführt, wird in dieser Angelegenheit eine Vereinbarung getroffen, so daß eine klare Konzeption gegeben sein wird.

Mit recht herzlichen Grüßen  
Ihr



D/ Herrn Weissinger zur Kenntnis

, 13.1.1966

Lz/Wo.

An den  
Deutschen Evangelischen Missions-Rat  
Herrn Geschäftsführer H. Bannach

2000      Hamburg 13  
              Mittelweg 143

Lieber Herr Bannach!

Ich möchte mich zunächst noch einmal für das mit Ihnen am 10.10.1965 in Hamburg geführte gute Gespräch bedanken und weiterhin für das Entgegenkommen, das Sie mir wieder einmal zuteil werden ließen.

Noch am gleichen Tage sprach ich - wie vorgesehen - bei der Firma Carl Kruse in Hamburg vor und bin auch dort auf volles Verständnis für mein Anliegen gestoßen.

Inzwischen dürften Ihnen bereits zwei neu ausgeschriebene Rechnungen im Gesamtbetrag von DM 12.484,60 zugestellt worden sein.

Ferner habe ich nicht mit der Firma Herka KG. in Fürth in Verbindung gesetzt und diese gebeten, Ihnen eine Rechnung vom 20.10.1965 über DM 1.351,10 zuzusenden.

Auch diese Angelegenheit wird in Ordnung gehen, worüber keine Zweifel bestehen dürften.

In Zukunft werden bei allen Warenlieferungen nach Indien alle Rechnungen absprachegemäß auf den DEMR in Hamburg ausgestellt und Ihnen zur Regulierung zugestellt.

Mit Herrn Missionsinspektor Weissinger vom Goßnerhaus in Mainz-Kastel, der die Bestellungen im Auftrage unserer deutschen Mitarbeiter in Indien durchführt, wird in dieser Angelegenheit eine Vereinbarung getroffen, so daß eine klare Konzeption gegeben sein wird.

Mit recht herzlichen Grüßen  
Ihr





Eingegangen

12. JAN. 1966

WV

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

Übersee-Warenversorgung und Passagen G. m. b. H.

HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 45 40 02/41 76 41

Gossner Mission

1 Berlin 41  
Endjerystr. 19/20

RECHNUNG NR. Pa 2807

Ihr Auftrag  
vom: 14.10.65

Unser Auftrag  
Nr. P 1702

Tag: 11.1.66

DM

Betr.: Schiffspassage Ehepaar  
Pastor Kless - 14.4.66,  
"Asia" - Bombay-Venedig  
Touristenklasse

Wir verauslagten für o.a. Passage:

Schiffskarte Nr. 133594  
des Lloyd Triestino

2.318,40

I.v.



Eingangenen  
12. JAN. 1966  
Bild: *WV*

Wirtschaftsstelle Evangelischer Missionsgesellschaften

*Übersee-Warenversorgung und Passagen G. m. b. H.*

2 HAMBURG 13 · MITTELWEG 143 · TELEFON 45 40 02/41 76 41

Gossner Mission

1 Berlin 41  
und jerystr. 19/20

RECHNUNG NR. Pa 2806

Ihr Auftrag  
vom: 20.10.65

Unser Auftrag  
Nr. P 1679

Tag: 11.1.66

Betr.: Schiffspassage Schwester  
Ilse Martin - 24.2.66  
"Marconi" - Bombay-Neapel

DM

Wir verauslagten für o.a. Passage:

Schiffskarte Nr. 133 593  
des Lloyd Triestino

1.159,20

I.V.

, d. 6.1.1966

An den  
Deutschen Evangelischen Missions-Rat  
z.Hd. Herrn Bannach!  
2 H a m b u r g 13  
Mittelweg 143

Betr.: Abrechnung Konto-K 1965

Lieber Herr Bannach!

Wir sind bisher bei unseren Abrechnungen jeweils auf einen für beide Teile tragbaren Fehler gekommen und ich bin davon überzeugt, daß auch der Abschluß des Jahres 1965 dabei keine Ausnahme machen wird.

Um mit Ihrer Wirtschaftsstelle einig zu gehen, bedarf es eigentlich nur einer Abstimmung der Konten, wozu der anliegende Ausszug aus den Goßner-Konten die Möglichkeit bietet.

Bis zum November 1965 habe ich jeweils eine Aufrechnung von Ihnen erhalten, dann aber nicht mehr. Hinzu kommt noch, daß wir die Passagen, soweit diese auf den Monat Februar entfielen, voll bezahlt haben und aus dieser Zeit noch eine Gutschrift von 4.399,50 DM von Ihnen erteilt werden muß.

Doch diese neuralgischen Punkte sollten schnell geklärt werden können.

In jedem Falle wird sich bei der Endabrechnung ein Guthaben für uns ergeben, das wir noch mit Ihnen verrechnen wollen.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 8. 10. 1965 möchte ich erneut darauf hinweisen, daß wir im Jahr 1965 für Warenlieferungen nach Indien weitaus mehr an Kosten aufwenden mußten, als auf der anderen Seite für Passagen.

Damit Sie den Umfang dieser Warenlieferungen übersehen können, gibt die beiliegende Aufstellung darüber Auskunft.

Unsere Bitte an Sie geht dahin, daß Sie uns, und zwar in Höhe unseres Guthabens, eine Gutschrift erteilen, die wir von unserer an Sie noch einzuführenden Beiträgen in Abzug bringen könnten.-

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Anstellung

verrechnete Gutschrift 19.513,96 Dm

bezahlte Passagen:

versch (1/3) 1.433,55	Dr. J. Nehring	1.046,25 DM
	Kurkette	1.236,- "
	Koffer	1.105,00 "
		<u>3.445,15 "</u>

versch (1/3) 963,40	16.5. Montag	Post 16.074,75 DM
		<u>3.278,- "</u>

versch (1/3) 433,60	16.11.1962	Post 12.794,75 DM
		<u>1.512,- "</u>

voll bezahlt	1.2. Kiel	Post 11.264,75 DM
	1.2. Flug	<u>1.150,71 DM</u>
	1.2. Hamburg	<u>1.782,- "</u>
		<u>2.342,- "</u>
		<u>6.284,71 "</u>

5.000,00 DM

so waren zu zahlen

1/3 = 1.885,41 DM

doppelte sind gut  
auszureichen 4.515,50 Dm

doppelt bezahlte Reise.

Schiff 1.048,35 "

plus Gutschrift 2.527,50 "

12.932,85 Dm

Ring-Karte auf  
1962/63 2.412,46 "

15.197,74 Dm

Übersicht:

unberrechnete Rechnungen:

Reisekosten	1.961,00 DM
Flug	2.771,- "
Reisekosten	<u>27.500,- "</u>
	<u>7.954,94 DM</u>

Seite

0 1 2 3 4 5 Konto-Nr. 6 7 8 Bemerkungen

1 15 11

- K -

10 Bar 80 Rechnungs-Ausgang  
 11 Scheck 81 Rücksendungen Kunden  
 12 Ueberweisung

I II III IV V VI VII VIII IX X XI XII

Gossnidersche Missions-  
gesellschaft

1 Berlin-Friedenau  
Handjerystr. 19020

30 Rechnungs-Eingang 50 Saldo-Vortrag  
 31 Rücksendungen Lieferanten 90 Abschluß-Buchung

Datum		Gegen-Konto	Beleg	Erläuterungen	Umsätze			
					Belastung	Gutschrift		
26 02	050	32	2160	PA KRN			122 02	122 02 10 691
26 02	051	32	2274	PA ANT	122 02		0 00	0 00 1 511
30 03	078	32	2302	PA	1048 35		1048 35	1048 35 106 346
27 04	102	32	2345	PA KERKETTA	1288 00		2336 35	2336 35 235 146
26 05	131	32	2427	PA KURUR	1108 80		3445 15	3445 15 346 026
22 06	153	16		GUTSCHR		19519 90	16074 75	1605 964
17 08	203	32	2534	PA MONTAG	3278 00		12796 75	1278 164
26 11	289	32	2669	PA LAYER	1512 00	19 641, 93	11284 75	1126 964
					83 17 12			

## Gossnersche Missionsgesellschaft

1 Berlin- Friedenau, Handjerystr. 19/20

30 Rechnungs-Eingang 50 Saldo-Vortrag  
31 Rüksendungen Lieferanten 90 Abschluß-Buchung

Datum	Gegen-Konto	Beleg	Erläuterungen	Umsätze		Belastung	Gutschrift		
25 01	018	12	PS 2194						
28 01	021	32	2221 PA			1158 71	1009 45	1009 45	99 529
1 01	007	90	SV					149 26	16 342
03 02	027	11	BK PA 2221				1899 46	1750 20	173 604
08 02	031	32	2247 PA			1158 71	1158 71	2908 91	289 475
08 02	031	32	2248 PA			1782 00	1126 91	1126 91	111 275
12 02	035	11	BK			3344 00	2217 09	2217 09	223 125
26 02	050	32	2274 PA ANT			5126 00	2908 91	2908 91	289 475
09 04	088	11	2302 BK SK			3221 98	313 07	313 07	32 723
22 06	152	840	1273 AR MAINZ			1048 35	735 28	735 28	72 112
12 07	170	11	BK SK ZUR			242 00	493 28	493 28	47 912
12 07	170	32	2474 PA V LINGEN			735 28	242 00	242 00	25 616
23 07	182	11	1273 BK			1462 90	1704 90	1704 90	171 906
11 10	249	32	2605 PA AIND			242 00	1462 90	1462 90	147 706
						2737 54	4200 44	4200 44	421 460
						14684,41	10483,97		

, d. 6.1.1966

An den  
Deutschen Evangelischen Missions-Rat  
z.Hd. Herrn Bannach!  
2 Hamburg 15  
Mittelweg 145

Betr.: Abrechnung Konto-K 1965

Lieber Herr Bannach!

Wir sind bisher bei unseren Abrechnungen jeweils auf einen für beide Teile tragbaren Nenner gekommen und ich bin davon überzeugt, daß auch der Abschluß des Jahres 1965 dabei keine Ausnahme machen wird.

Um mit Ihrer Wirtschaftsstelle einig zu gehen, bedarf es eigentlich nur einer Abstimmung der Konten, wozu der anliegende Auszug aus den Gossner-Konten die Möglichkeit bietet.

Bis zum November 1965 habe ich jeweils eine Aufrechnung von Ihnen erhalten, dann aber nicht mehr. Hinzu kommt noch, daß wir die Passagen, soweit diese auf den Monat Februar entfielen, voll bezahlt haben und aus dieser Zeit noch eine Gutschrift von 4.399,30 DM von Ihnen erteilt werden muß.

Doch diese neuralgischen Punkte sollten schnell geklärt werden können.

In jedem Falle wird sich bei der Endabrechnung ein Guthaben für uns ergeben, das wir noch mit Ihnen verrechnen wollen.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 8. 10. 1965 möchte ich erneut darauf hinweisen, daß wir im Jahr 1965 für Warenlieferungen nach Indien weitaus mehr an Kosten aufwenden mußten, als auf der anderen Seite für Passagen.

Damit Sie den Umfang dieser Warenlieferungen übersehen können, gibt die beiliegende Aufstellung darüber Auskunft.

Unsere Bitte an Sie geht dahin, daß Sie uns, und zwar in Höhe unseres Guthabens, eine Gutschrift erteilen, die wir von unseren an Sie noch abzuführenden Beiträgen in Abzug bringen könnten.-



### Aufstellung

voreinbarte Gutschrift: 19.519,90 DM

bezahlte Passagen:

bezahlt (1/3) 1.033,55	20.3. Schatz	1.048,35 DM
	27.4. Karketta	1.288,- "
	26.5. Kujur	<u>1.168,80</u> "
		<u>3.445,15</u> "
	Rest	<u>16.074,75</u> DM
bezahlt (1/3) 985,40	18.6. Montag	<u>3.273,-</u> DM
	Rest	<u>12.296,75</u> DM
unbezahlt (1/3) 485,60	26.11. Layer	<u>1.512,-</u> DM
	Rest	<u>11.284,75</u> DM
voll bezahlt	1.2. Koch	1.158,71 DM
	10.2. Montag	<u>1.788,-</u> "
	16.2. Dr. Berg	<u>5.344,-</u> "
		<u>6.284,71</u> "
		<u>5.000,00</u> DM

es waren zu zahlen

1/3 = 7.885,41 DM

dazu folge sind gut-zuschreiben 4.399,30 DM

doppelt bezahlte Rechn.

Schatz 1.048,35 "

plus Gutschrift 2.537,55 "

12.985,25 DM

plus Rabatt auf 1962/63 2.212,46 "

15.197,74 DM

Angenommen:

unbezahlte Rechnungen:

U.v.Lingen 1.462,90 DM

Aindt 2.737,54 "

Fr.Weissinger 2.544,- "

7.544,44 DM

Printing Press

Firma Karl Kruse, Hamburg

Rechnung v. 25.6.65

11.600,— DM

" "

884,00 "

Firma Klein, Schanslin & Becker,  
Frankenthal

Rechnung v. 26.6.65 (noch nicht bez.) 2.359,70 DM

" 26.7.65

1.250,50 "

Firma Typograph, Berlin

Rechnung v. 16.7.65

520,70 DM

" 6.9.65

291,10 "

" 23.7.65

1.595,40 "

Firma Schenker & Co.

Frachtkosten

1.576,90 DM

20.138,90 DM

---

Zudi

Firma G. Gleisen

Rechnung v. 21.1.65

1.012,11 DM

" 1.2.65

957,31 "

" 18.10.65

4.801,34 "

" 20.10.65

157,45 "

Firma Herka-Vertrieb

Rechnung v. 27.6.65

210,70 DM

" 20.10.65

1.351,10 " X

Firm A.B.E.

Rechnung v. 26.7.65

1.169,20 DM

9.539,21 DM

29.738,11 DM